Die

Juden Berlins.

Nach historischen Quellen bearbeitet

von

A. Wyking.

Dritte Auflage.

Motto: Enem Jeden dat Syne!
(: Wahrspruch an den alten Rolandssäulen:

Leipzig,
Germanicus-Verlag (Gustav Uhl).

Die

Juden Berlins.

Nach historischen Quellen bearbeitet

von

A. Wyking.

Dritte Auflage.

Motto: Enem Jeden dat Syne!
(: Wahrspruch an den alten Rolandssäulen:)

Leipzig,
Germanicus-Verlag (Gustav Uhl).

583.5

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Motto:

„Die Geschichte soll uns die Wahrheit lehren und die Geschlechter sollen sich von deren Wahrheit belehren lassen!“

Vorbemerkung zur dritten Auflage.

Die freundliche Aufnahme, welche die zweite Auflage dieses Büchleins gefunden hat, veranlaßt mich, dasselbe nach kaum zwei Jahren abermals neu erscheinen zu lassen. Ich hoffe, daß auch diese Ausgabe viele Käufer finden wird. Leider ist es bisher nicht gelungen, einen Bearbeiter für den fast vollendeten zweiten Teil zu finden; es ist aber Hoffnung, daß derselbe in nicht allzu ferner Zeit doch noch wird erscheinen können.

Vorrede.

Die Juden Berlins, oder genauer gesagt, die historischen Materialien, welche wir in der Geschichte der Stadt Berlin über das Leben und Treiben der Juden dort seit einigen Jahrhunderten finden, verdienen aus mehr als einem Grunde eine ganz besondere Aufmerksamkeit, weil sich in denselben ein so klares Bild der Stellung findet, welche diese absonderliche Race im Laufe und Wandel der Zeiten in unserm deutschen Volke eingenommen hat, wie solches in gleicher Klarheit, Charakteristik und Schärfe in keiner andern Stadt Deutschlands und vielleicht überhaupt sich nirgendwo darbietet.

Es lassen sich keine Spuren finden, daß die beiden uralten Wenden-Städte Berlin und Cöln an der Spree (welche vereinigt die spätere Stadt Berlin bildeten) jemals in ihrer durch Sumpf und Wasser geschützten Lage gewaltsam von den Germanen erobert wurden. Die sonst so ruhmredigen Chroniken der in die Wendenländer vordringenden Christen wissen nichts davon zu berichten, wann und wie in diesen Gegenden der nationale alte heidnische Volksglaube

dem internationalen Christenthume weichen mußte. Finden wir aber dennoch, zum Beispiel, die beiden altheidnischen Tempel, welche zu Berlin und Cöln sich befanden, kurz nach dem Jahre 1200 als die beiden christlichen Kirchen St. Nikolai und St. Petri wieder, so läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß grade an diesen Orten ein plötzlicher und erzwungener Uebergang vom alten zum neuen Glauben niemals stattgefunden, sondern daß diese Wandlung sich im Laufe der Zeit durch ruhiges Zusammenleben der Vertreter beider Religionen friedlich vollzogen hat. — Charakter und Denkungsweise der älteren Bevölkerung dieser Gegenden hat sich deshalb diesen historischen Vorgängen und Ueberlieferungen gemäß ohne jenen fanatischen Einfluß zu bilden vermocht, der manchen andern deutschen Stämmen zu einer so schicksalsschweren Beunruhigung gereichte, und es läßt sich vermuthen, daß grade diesem Umstande jene Toleranz in religiösen Dingen ihren Ursprung verdankt, die sich stets von Berlin aus geltend zu machen wußte, und daß Religions-Fanatismus niemals in diesen Gegenden einen Boden zu finden vermochte.

Der Jude fand deshalb in Berlin ein in dieser Beziehung ganz neutrales und günstiges Feld, auf welchem er sich, unbeschadet seiner religiösen Sonderstellung, frei zu bewegen vermochte, und es zeigt sich nicht allein im Laufe aller dieser in Betracht kommenden Jahrhunderte keine Spur davon, daß der Jude seiner religiösen Verschiedenheit wegen auch nur die geringste Anfeindung zu erdulden gehabt hätte, sondern wir finden im Laufe der nachfolgenden Schrift sogar, daß die

alten Rathmannen von Berlin und Cöln sich klar und offen darüber aussprechen, wie man die sonst ganz unerträglichen Juden grade ihres Glaubens wegen dulden möge, weil man an demselben ein Exempel und eine Bestätigung für den neuen Christenglauben zu finden wähnte. Es war für den Verfasser der nachfolgenden Schrift eine der Hauptaufgaben, letzteres klar zu legen und damit den Beweis zu liefern, daß es nur eine schlaue Ausflucht moderner, durch jüdischen Geist großgezogener Philantropie ist, welche es stets mit so vieler Emphase in den Vordergrund der Discussion zu schieben sucht, daß Juden nur ihres Glaubens wegen und nicht, wie es die Wahrheit ist, ihrer unerträglichen Racen-Eigenthümlichkeiten halber einst zu leiden hatten, und daß es jetzt einer in Glaubenssachen „aufgeklärten Zeit" unwürdig sei, wie „im finstern Mittel-Alter" die braven Juden zu verfolgen.

Lessing, der bekanntlich von den Juden in dieser Beziehung eine besondere Inspiration hatte, weil, wie weniger bekannt ist, der jüdische Kaufmann Moses Mendelsohn ihm in Berlin als Commissionär diente, von reichen Berliner Juden Geld zur Bezahlung seiner Schulden zu erhalten, ward dann von seinen Ebräern schlau benutzt, mit seinem „Nathan" jenen Glaubensschwindel in Scene zu setzen. Wahrscheinlich ist indeß von Lessing wohl schon selbst ermessen, daß grade dieses Beispiel von den drei Ringen in seinen letzten Schlußfolgerungen und Vergleichen zum bösesten Nachtheile der Juden ausfallen muß, denn wenn der Glaube es ist, der die Ge-

schlechter vor „Gott und den Menschen angenehm" sich zu machen befähigt, so müssen die Juden den verwerflichsten Glauben besitzen, da sie sich seit Jahrhunderten und Jahrtausenden verhaßt machten, bei allen Geschlechtern auf Erden, die ihre Bekanntschaft zu machen das Unglück hatten und Volksstimme bekanntlich auch diejenige der Gottheit ist! —

Aber, wie schon betont, um Glaubenssache handelt es sich in der Judenfrage durchaus nicht, sondern um die nationale Schädlichkeit dieser Race, und daß das, wie in der Gegenwart, so auch zu allen Zeiten so gewesen, daß der Germane dem Juden niemals prinzipiell einen Haß trug, sondern daß der Jude nur durch seinen prinzipiellen Haß gegen jedes andre Volk sich stets, wie bei allen andern Geschlechtern, auch bei dem germanischen tief verhaßt gemacht hat, dies speciell auch aus der Geschichte der neuen Reichshauptstadt nachzuweisen, ist der wesentliche Zweck dieser Schrift.

Schon einmal ist dieselbe im Buchhandel erschienen, aber in der Unwiderlegbarkeit ihrer Beweisführung aus Dokumenten und Thatsachen ist zweifellos die Ursache zu suchen, daß, nachdem dieselbe in der bekanntlich in Judenhänden befindlichen Berliner Tagespresse todtgeschwiegen war, und der erste Verleger durch Aufkaufen von Forderungen an denselben zu Grunde gerichtet ward, auch die zweite Buchhandlung, bei der dann die Auflage in Sicherheit und Vertrieb gebracht war, dasselbe Schicksal erreichte, mit dem Erfolge, daß nun die ganze Auflage in die Hände der Gläubiger gerieth und — sofort vernichtet ward, also die Schrift ganz unbekannt geblieben ist.

IX

Von den Erben des inzwischen verstorbenen Verfassers, Wyking, ist indeß das Manuscript zum nochmaligen Abdruck hergegeben und es hat sich auch in dem Nachlasse des Genannten ein fast vollkommenes Manuscript des noch nicht gedruckt gewesenen zweiten Bandes vorgefunden Wie ersichtlich, geht dieser erste Theil nur bis zum Regierungs-Antritte Friedrich des Großen, also ungefähr bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, indeß der zweite Band von jener Zeit bis in die Gegenwart fortgeführt wird und dem Leser ebenfalls hochinteressante Aufschlüsse gewährt. Wir werden in diesem zweiten Theile sehen, wie schon im vorigen Jahrhundert die Berliner Judenschaft durch arglistigen Betrug und nichtswürdige Machinationen Berliner große Handelshäuser zu Sturze bringt, um die Ruinen des Wohlstandes für sich zu gewinnen, wie deren Ueberwucherung nur durch die größte Aufmerksamkeit und Strenge der Behörden in Schranken gehalten zu werden vermag. Wir sehen ferner den vermittelst Beihülfe von Lessing in Berlin groß gezogenen „Juden-Dusel" zu Zeiten der französischen Revolution, zur Schwärmerei für einen großen allgemeinen philantropischen Völkerbrei gedeihen, die nur noch in Blut, Noth und Schreckniß der Napoleonischen Kriege eine gerechte Strafe und ein gesundes nationales Bewußtsein wieder zu finden vermochte. — Dann folgt in diesem zweiten Theile die Schilderung von Zuständen, welche es uns erklären, warum die wissenschaftlich politische Verbrüderung seitens der Berliner Juden in den Decennien vor 1848 in Scene gesetzt ward, um in den blutigen Meutereien jenes

Jahres den Juden zu einer allgemeinen Freiheit für ihr gefährliches Wirken zu verhelfen, deren giftige Früchte die Gegenwart, zum Tode daran erkrankt, jetzt genießen muß.

Aber auch über die tiefinnerlichsten Verfassungsgeheimnisse des Judenthums vermochte uns der Nachlaß des Verfassers einen so überraschenden, wie erschreckenden Aufschluß zu geben. Wir sehen, daß die Weltherrschaft, welche die Juden zu gewinnen streben, von Berlin aus jetzt schon thatsächlich geübt wird. Bis zu Cremieux's Tode war der Sitz jener Behörde, welche für alle Juden der Erde Gesetze und Weisungen zu geben befugt ist, in Paris. Die unsicheren politischen Zustände dort, die größere Sicherheit hier in Berlin, besonders aber die außerordentliche Gewalt, welche der Jude und das Judenthum sich auf Kosten ihrer gutmüthigen und arglosen germanischen Gastgeber zu erringen vermochte, sind die Veranlassung gewesen, den Sitz dieser obersten Judenbehörde nach Berlin zu verlegen. — Dieselbe besteht aus drei Männern, die aus der Wahl eines internationalen Rathes von achtzehn Personen hervorgegangen sind, und die, ähnlich wie der „Rath der Dreie" in Venedig, eine so absolute Gewalt besitzen, daß den Anordnungen derselben zu folgen, jeder Jude, er befinde sich, wo er wolle, gezwungen werden kann. Die jüdischen Rabbiner predigen es seit Jahren öffentlich in ihren Versammlungen, — und es kann deshalb jetzt authentisch bestätigt werden, was früher von denselben bestritten ward — daß nicht mehr die Mosaische Gesetzgebung allein, sondern vornehmlich diejenige

des Talmud die Richtschnur des Handelns für das Judenthum bildet. Aus einem Auszug dieses Talmud: den hundert Gesetzen des „Schulchan-Aruch" wissen wir nun aber, von welchem bösen Geist jene Talmudische Moral gegen die Nichtjuden durchweht ist. — Da nun für jene obersten Gewalthaber und Leiter des gesammten Judenthums jene Talmudische Gesetzgebung ebenfalls die Vorschrift bildet, nach der sie handeln und diesem „Rath der Dreie" selbst die Gewalt über Leben und Tod beigegeben ist, so vermögen die Nichtjuden zu erwägen, welchen Gefahren und Gewalten sie durch eine derartige Gesammtorganisation des gesammten Judenthums der Erde bereits thatsächlich durch das letztere unterworfen sind, und daß es sich gar nicht mehr um eine kommende, sondern bereits um eine zur That gewordene Weltherrschaft der Juden handelt, deren oberste Leitung früher in Paris war und jetzt von Berlin ausgeht.

Bemerkt sei ferner noch, daß sowohl die bekannte Alliance israélite universelle, als auch der dem Freimaurer-Bunde ähnliche, geheime Bne-Bris-Orden, dem in den letzten Jahren besonders fast alle deutschen Juden beigetreten sind und dessen erstes Gesetz darin besteht, daß bei schwerster Ahndung niemals ein Nichtjude aufgenommen werden oder den Sitzungen beiwohnen darf, nur jener obersten Gesammtführung untergeordnete Organe bilden, mithin dessen Leitung unterworfen sind. Da nun diese obersten Leiter ferner in Besitz genauer Listen sind, die überall, insbesondere aber auch in Deutschland und speziell in Berlin

nicht nur über Juden, sondern vornehmlich über die Mitglieder der Nichtjuden geführt sind und stets vervollkommnet werden, die sich durch Befähigung, Stellung und Gesinnung irgendwie einflußreich zu machen vermögen und die Betreffenden, besonders aber die dem Judenthum etwa feindselig gesinnten wichtigen Personen, bis in die kleinsten Details von Stellung und Vermögen darin gekennzeichnet sind, so übt in der That jene oberste jüdische Behörde von ihrem zeitigen Sitze, der deutschen Reichshauptstadt, eine Gewalt aus, wie sie nicht allein ganz ohne Gleichen in der Gegenwart dasteht, sondern wie solche niemals irgend ein Gewalthaber auf Erden, weder Papst noch Kaiser, jemals besessen hat, und die Weltherrschaft der Juden dadurch bereits zu einer so abstracten Thatsache geworden ist, daß für alle anderen herrschenden Gewalten, sollen dieselben nicht vollends in dieser Judenherrschaft untergehen, es die höchste Zeit geworden ist, durch energische Gegenmaßregeln die letztere wieder zu zerbrechen und zu beseitigen.

I.

Der Charakter eines Volkes prägt sich ab in dessen Geschichte, und die Urkunden über seine Vergangenheit sind Zeugnisse für die Gegenwart, mit welchen Eigenschaften ausgerüstet ein Volk lebt und was die Zukunft von ihm zu erwarten hat. — Indem wir hiermit die Urkunden und Zeugnisse über die Vergangenheit des Volkes der Juden zu Berlin der Kenntniß der Gegenwart unterbreiten, wollen wir derselben Gelegenheit geben, sich aus diesen, durch den Lauf von sechs Jahrhunderten führenden Materialien, ein klares, unverfälschtes und ungeschminktes Bild davon machen zu können, was sich für die Zukunft von einem Volke, dessen Jugendzeit unter uns von solchen Zeugnissen unserer ehrlichen Altvordern begleitet ist, erwarten läßt und ob diejenigen Klagen, die jetzt in der zweiten Hälfte des Neunzehnten Jahrhunderts seitens der christlichen Bevölkerung zu Berlin über die Juden in diesem Orte so laut und lebhaft geführt werden, schon einen historischen Boden haben, oder ob dieselben vorübergehenden Parteifeindseligkeiten ihre Entstehung verdanken.

Im Innungsbriefe, welchen die Rathmannen der Stadt Berlin, unterm 28. Oktober 1295 ihren Wollenwebern ertheilen, bestimmen dieselben unter Andern:

„Zum Nutzen und zur Förderung der ganzen Gilde und des Gewerkes“:

„Auch verbieten wir, daß Jemand sich unterfteht, mittelft der Juden fein Garn zu beschaffen“

und es ist wahrscheinlich, daß dieses die erste urkundliche Erwähnung der Juden Berlins ist.

Es folgt dann die Urkunde des Markgrafen Waldemar von Brandenburg, vom 5. April 1317, in welcher derselbe den Bürgern von Berlin und Cölln alle Rechte, welche ihnen seine Vorfahren verliehen haben, bestätigt und neue hinzufügt. In dieser Urkunde lautete der Passus über die Juden folgendermaßen:

„Auch wollen wir, daß die in den Städten Berlin und Cölln wohnenden Juden um Vergehungen, die sie thun an Diebstahl, an Aufruhr, an Verwundungen und anderen derartigen Schlägereien, sollen stehen zu Rechte vor den Schulzen ihrer Städte, indem wir uns ferner nicht darin mischen werden.“

Der Markgraf unterstellt damit die Juden der Stadt Berlin der Gerichtsbarkeit des Rathes, aber der Nachsatz (vortmer uns nicht darin tu settene) läßt es durchscheinen, daß der Rath der Städte diese Gerichtsbarkeit, wie es, da die Juden doch Insassen seiner Städte waren, auch in der Natur der Sache liegt, bereits übte und daß der Markgraf nur gelobte, sich (vortmer-fernerhin) nicht mehr in die daraus entstehenden Händel und Rechtserkenntnisse einzumischen.

Mittelst Urkunde vom 30. September 1319 konfirmiren und vermehren der Herzog Rudolf von Sachsen und dessen Mündel, die Markgräfin Agnes, den „getreuen“ Städten Berlin und Cölln alle Rechte und Privilegien, um sie, wie es in der Urkunde heißt, wegen ihres — „pflichttreuen und ehrfurchtsvollen Verhaltens und aus Zuneigung wegen ihrer

Anhänglichkeit „zu bevorzugen", bei welcher Gelegenheit Folgendes erwähnt ist:

„Vornehmlich wollen wir, daß kein Jude besagter Städte unrechtmäßige und ungewöhnliche Zinsen fordere, sondern er darf dieselben nur bis zu der Höhe verlangen, wie sie von alten Zeiten her als gebräuchlich festgestellt sind; auch soll er nicht die schweren Pfennige aus den leichten heraus suchen, noch neue Pfennige oder Silbergeld prägen oder schlagen."

Drei Jahre nach jener Urkunde, gegeben mit Waldemar, erklärt die Markgräfin Agnes, Wittwe des Markgrafen Waldemar, in einer Urkunde lateinischer Sprache vom 1. Januar 1320, ebenfalls:

„Für ewige Zeiten kund, daß wir unseren treuen Rathmannen beider Städte, nämlich Berlin und Cölln, für immer gegeben und geschenkt haben, um ihren Steuern und sonstigen Bedürfnissen aufzuhelfen, alle unsere gewöhnlichen, das heißt gemeinen Juden (— vulgares hoc est Communes Judeos —) welche ein Eigen (propriam heridetatem) in den genannten Städten nicht haben, freiwillig und zu vollem Rechte und wir verzichten auf Alles Recht, welches uns an besagten Juden jetzt und in Zukunft zustehen könnte, derart, daß sie nicht den Aufträgen und Befehlen irgend Jemandes, oder Gerichten, welches Namens sie auch sein mögen, mit Ausnahme der Befehle und Gerichte obgenannter Rathmannen, zu gehorchen brauchen."

Einer besonderen Erklärung bedarf es aber, daß der obigen lateinischen Urkunde in deutscher Sprache nachgefügt ist eine Urkunde vom selben Datum, in der nochmals gesagt wird:

„Daß wir unseren treuen Rathmannen beider Städte, nämlich Berlin und Cölln, wegen ihrer beständigen Treue gegeben haben und ewiglich geben, zu ihrem Schoß und um ihre anderen Bedürfnisse zu befriedigen, alle unsere Juden, arme und reiche, welche in den Städten eigen Erbgut haben, oder nicht haben, die geben wir ihnen willigliche zu vollem Rechte.

Darauf verzichten wir auf alles Recht, was uns an den vorgenannten Juden zustehen möchte, oder in kommenden Zeiten noch zustehen könnte und zwar so vollständig, daß sie Niemandes Befehlen, noch Geheißen, noch Gerichten, mit welchen Namen sie auch bezeichnet werden, gehorsam sein sollen, ausgenommen, daß sie den Geboten und Gerichten der vorgenannten Rathmannen unterthänig sein sollen. Dieses sind Zeugen ꝛc. ꝛc. ꝛc."

Dieser Nachtrag, wie die darin enthaltene Ausdehnung, bezw. Präcisirung des den Berliner Rathmannen über die Juden gegebenen Rechtes, rechtfertigt die Vermuthung, daß solcher auf Einwendung und Antrag seitens der Stadt-Oberhäupter geschah, welche damit offenbar verhindern wollten, daß Juden, unter dem Vorgeben der Armuth oder der Nichtansässigkeit, sich der allgemeinen Steuerpflicht und dem Stadtrechte entziehen konnten. Auch ward der Inhalt der ersten lateinischen Urkunde in dem Nachtrage in deutscher Sprache augenscheinlich nur deshalb wiederholt, um gegen jede Mißdeutung und andere Auslegung des geschlossenen Vertrages gesichert zu sein. Ein Vorgehen, welches die Rathmannen der beiden Städte offenbar nur deshalb einschlugen, weil ihnen aus Erfahrnng bekannt sein mochte, wessen sie sich von den Juden in dieser Beziehung zu versehen hatten.

Aber auch diese auf ewige Zeiten gegebenen bündigen

Zusicherungen scheinen die vorsichtigen Rathmannen beider Städte, einem Elemente wie den Juden gegenüber, noch nicht beruhigt und denselben noch keine hinreichende Bürgschaft gewährt zu haben, und so finden wir denn, daß sich dieselben schon nach drei Jahren, unterm 10. Mai 1323, vom Herzog Rudolf von Sachsen über obige Rechte eine neue Zusicherung geben lassen, welche lautet:

„In Gottes Namen, Amen. Rudolf von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Brena und Burggraf zu Magdeburg, schenken und verleihen unseren Städten, Berlin und Cölln, und allen unseren Bürgern, die jetzt und in Zukunft dort wohnen, alle unsere Juden insgesammt, welche in den genannten Städten jetzt und in Zukunft wohnen, mit allem Eigenthume der besagten Juden, wie wir selbst die Juden gehabt haben, für ewige Zeiten zu einem stillen und friedlichen Besitze und Eigenthume. Damit aber nicht über diese unsre Schenkung, welche aus unserm freien Willen hervorgegangen ist, in Zukunft irgend Jemand ein Zweifel entstehe und damit sie nicht von unsern Nachfolgern umgestoßen werde, so haben wir gegenwärtigen Brief darüber schreiben und mit unserm Siegel fest und kräftig bestätigen lassen. Des sind Zeugen: Herr Nikolaus, Probst in Bernau, — Albrecht, der Aeltere, von Lossow, — Johann von Glindenberg, — Loser, Heinrich von Warmstorf, — Heinrich, Schenk von Schenkendorf, — unser Ritter Heinrich Mosolf, Edel von Blankenburg, — unsere Knechte und Glaubwürdige mehr. —

Gegeben, Spandau im Jahre des Herrn 1323, Dienstag vor dem Pfingsten.

Dann folgt, gegeben zu Wittenberg, im Jahre des Herrn 1336, am 7. September:

„Wir Rudolf von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Graf zu Brena, des heiligen römischen Reiches Erzmarschall, thun öffentlich in diesem Briefe kund, daß wir die Rathmannen und die Bürgergemeinde zu Berlin und Cölln um dessentwillen, daß unser Jude Smolken aus der Stadt Berlin, von den Bürgern dieser Stadt gefangen gehalten wurde, in keiner Weise befeinden, oder ihnen einen Unbill anthun wollen, sondern vielmehr ihnen Ehre und Gunst allenthalben widerfahren lassen. Auch sagen und erklären wir besagte Rathmannen um achtzig Mark Silbers (= 3432 Reichsmark) die sie uns versprochen, los und ledig. Zu Zeugniß dieser Sache haben wir unser kleines Siegel an diesen Brief anhängen lassen."

Auffallend ist es, daß dieser Urkunde gemäß, die Rathmannen, trotz der ihnen wiederholentlich verliehenen Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin und Cölln, dennoch über die Ausübung derselben über einen dieser Juden (Smolken wird ausdrücklich als aus der Stadt Berlin bezeichnet) vom Herzoge zur Rechenschaft und Strafe gezogen wurden, und es knüpft sich daran die Vermuthung, daß der Jude es demnach zu Wege gebracht hatte, sich zwischen den Fürsten und der ortsüblichen Obrigkeit und beide, zum Nachtheile der letzteren, in Widerspruch zu stellen.

Obgleich sich von jetzt ab eine neue Bestätigung der den beiden Städten bereits unter Askanischem Herrscherhause über die Juden ertheilten Rechte in den berlinisch-cöllnischen Urkunden nicht mehr vorfindet, so scheinen die Rathmannen es ferner doch verstanden zu haben, dies widerstrebende Volk unter einer stetigen und ruhigen Botmäßigkeit, zum Wohle

beider Theile, zu halten, und erst als die Hohenzollern in den bis dahin freien Städten die Macht an sich nahmen, finden wir, daß auch diese Dynastie es für nothwendig erachtete, mit diesem sich widerwillig und fremdartig absondernden Elemente im Berliner Volke einen besonderen Kontrakt zu machen. —

Was sich an Material in den 490 Urkunden, welche bezüglich Berlin-Cölns bis zum Auftreten der Hohenzollern in der Mark vorhanden sind, über die Juden in diesen Städten findet, lassen wir ferner in chronologischer Ordnung folgen. Dasselbe bezieht sich naturgemäß auf diejenigen Momente bürgerlichen Lebens, durch welche die Juden sich für den Gesetzgeber auch schon damals in herausfordernder Weise bemerklich machten. Wucher und Betrug, Vermehrung und unerlaubte Beschäftigung der Juden bilden die Hauptmerkmale, und wir können aus dem Vorhandenen ein deutliches und klares Bild gewinnen.

In der Münzordnung der Städte Brandenburg, Berlin und Cölln, vom 13. August 1322, bestimmen die Rathmannen dieser Städte:

> „Daß Niemand Silber ausgeben soll, er sei Christ oder Jude,"

und ferner:

> „Die Juden sollen kein Silber kaufen, sie sollen ihren Wucher unterlassen und sollen den Leuten den wahren Werth geben, wie ein jeglicher biederer Mensch thun muß, und kein Christ oder Jude soll den Stempel des Münzmeisters gebrauchen."

In der Anordnung Markgraf Otto's, wie es mit der Münze in Berlin und Frankfurt a./O. gehalten werden soll, d. d. 3. August 1365, werden wiederum die Juden, bei Gelegenheit der Erwähnung von Fälschungen und Betrügereien bezüglich der Münzen, vornehmlich hervorgehoben und auch

in der langen Urkunde in deutscher Sprache, vom 24. Juni 1369, ist der Schutz gegen die Entwerthung und Fälschung des Geldes seitens der Juden besonders vorgesehen.

Es existirt dann noch eine Schuldverschreibung mehrerer Einwohner von Markau an einige Juden in Berlin, d. d. 22. Juni 1334, es stellte sich indeß bei diesem, seltsamer Weise in die urkundliche Sammlung der Städte gekommenen, dahin gar nicht gehörigem Schriftstück heraus, daß solches unecht und ein Falsifikat ist.

Die größere Aufmerksamkeit verdient die nachfolgende Urkunde, gegeben und geschehen im Jahre des Herrn 1343, am Montag nach Palmsonntag (= 1. April).

„Aristoteles schreibt im ersten Buche der Politik: Wie der Mensch, wenn er nach Recht und Gesetz lebt, das beste Geschöpf ist, so ist er ohne Gesetz und Recht das schlechteste. Demnach, da wir Rathmannen der alten Stadt Berlin, neue und alte, bei den Juden unsrer Stadt, denen wir für ihren jährlichen Zins verstattet haben, Vieh zu schlachten und das Geschlachtete öffentlich zu verkaufen, gewisse Ausschreitungen wider Recht und Gesetz, die das allgemeine Beste unserer gesammten Mitbürger beeinträchtigen und dem Gesetze unserer Knochenhauer widerstreiten, wiederholt wahrnehmen und wir, die wir durch das gesetzliche Recht der über sie erlangten Herrschaft verpflichtet sind, dem entgegen zu treten und ihm abzuhelfen willens sind, so bestimmen wir mit einigem und einmüthigem Beschluß, für alle jüdischen Schlächter die nachstehenden Artikel, die wir streng von einem jeden derselben beachtet wissen wollen. Erstens, daß sie durchaus den Verkäufern von irgend welchem Vieh nicht außerhalb oder vor den Thoren der Stadt, oder

in den von dem Markte entfernten Straßen entgegen gehen sollen, dasselbe zu kaufen, sondern auf dem freien gemeinschaftlichen Markte sollen sie sich dasselbe kaufen und beschaffen.

Desgleichen verordnen wir, daß krankes, stinkendes und unreines Vieh, oder solches, daß sonst in irgend einer Weise, dadurch, daß es zu alt, zu jung, oder zu mager ist, sich zur menschlichen Nahrung nicht eignet, in keiner Weise schlachten und verkaufen. Aber wir wollen und verordnen auch ernstlich, daß diese unsre vorstehenden Bestimmungen auch von unsern Knochenhauern und von jedem derselben genau und unverletzlich beobachtet werden. —

Wir verbieten ferner hiermit den Juden, kleinere Stücken Fleisch, als ein Viertel des von ihnen geschlachteten Viehes an Jemand zu verkaufen und daß sie sich nicht unterstehen, oder herausnehmen, ihren Käufern ein verkauftes Viertel dann innerhalb oder außerhalb ihrer Häuser in kleineren Theilen abzulassen.

Wir kündigen ihnen ernstlich an, wenn einer der Juden diese Bestimmung übertritt oder verletzt und von unsern Knochenhauern oder einem derselben dabei betroffen wird und die Sache unter dem Zeugniß zweier geeigneter Leute uns hinterbracht wird und uns einer Strafe werth erscheint, daß wir dann eine angemessene oder auch, wenn die Größe des Vergehens es erfordert, eine noch härtere Bestrafung eintreten lassen werden.

Ebenso werden wir gegen unsere Knochenhauer verfahren, wenn sie in unbesonnener Widerspenstigkeit sich unterstehen, diesem unsern heilsamen Verfahren zuwider zu handeln.

Zum beständigen Gedächtniß dieser Verordnung haben wir gegenwärtige Urkunde darüber aufsetzen und sie durch Anhängung unseres Siegels bekräftigen und bestätigen lassen."

In der Urkunde, welcher gemäß sich Markgraf Ludwig der Römer mit den Städten Berlin und Cölln des falschen Waldemar wegen aussöhnt, d. d. 4. Januar 1352, wird hervorgehoben:

. . . . . „sunder alle Geschichte, die geschin sint bie name (insbesondere) an Coppeken vomme Rode und an den Joden, die scholen ganzlike ut unseren harten besloten sin (verbannt sein)"

und auch Markgraf Otto, in der Urkunde vom 2. Januar 1361, worin derselbe den Städten Berlin und Cölln ebenfalls ihr Zusammenhalten mit dem falschen Waldemar verzeiht und alle ihre Privilegien bestätigt, gedenkt des Obigen mit dem=selben Wortlaute.

Unterm 6. Juli 1354 bewilligt Markgraf Ludwig der Stadt Cölln die Aufnahme von sechs Juden; die darüber vorhandene Urkunde lautet wie folgt:

„Zu wissen sei Allen, die diesen Brief sehen, daß wir, Ludwig, der Römer, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg und zur Lausitz, des heiligen römischen Reiches Erzkämmerer, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog zu Baiern, zur Bequemlichkeit und zum Nutzen unserer lieben Rathmannen und vorbesagter Stadt, solche Gnade zu erweisen beschlossen haben und hiermit erweisen, daß sie mit unsrer Zustimmung und Erlaubniß und aus unsrer freien Wohlgewogenheit sechs Juden in besagter unsrer Stadt als Mitinwohner, wie auch außerdem einen Judenmeister für den Unterricht besagter Juden und ihrer Jugend in gleicher

Weise halten können und sollen. Diese in angebener Zahl bei ihnen wohnenden Juden, verordnen wir kraft dieses Briefes, sollen alle Rechte und Freiheiten, deren sich die übrigen Juden, unsre Kammerknechte, in unsern anderen Städten und Burgflecken erfreuen, allenthalben und in aller und jeder Hinsicht genießen und besitzen." —

Schon unterm 9. September des Jahres 1344 hatte Ludwig der Aeltere den Juden in den beiden Städten Berlin und Cölln ein Privilegium gewährt, welches den Juden weitgehende Rechte zusprach und das offenbar mit den Städten von Alters her und in Gemäßheit der angeführten Urkunden zustehenden Rechten im Widerspruche stand.

Allein es ist bekannt, daß die Baiern-Herzöge der Mark Brandenburg sehr schlechte Landesväter waren, die ihr vornehmliches Augenmerk nur darauf richteten, möglichst viel Gewinn aus diesem Lande zu ziehen und die zur Erreichung dieses Zweckes kein Mittel scheuten, und brutal in die alten Rechte eingriffen. Die obigen Urkunden bestätigen dies, da die Herrscher kein Recht hatten, die Städte für die über einen Juden geübte Gerichtsbarkeit zur Verantwortung zu ziehen, am allerwenigsten aber denselben neue Juden zuzuführen. Der Herzog bezweckte damit indeß offenbar, vermittelst dieser „als seine Kammerknechte" eingesetzten Juden dem Lande Geld zu entziehen.

Die Städte mochten nun, um gegen ein derartiges tyrannisirendes Verfahren des Baiern offen sich auflehnen zu können, machtlos sein, aber die schlauen und wohlweisen Rathmannen Berlins und Cöllns fanden einen andern Weg, sich der Judenwirthschaft zu erwehren und die Gewalt über das volks- und gemeingefährliche Element derselben in den Händen zu behalten.

Sie faßten den vergnügungssüchtigen und verschwenderischen Herzog ebenfalls bei seiner schwachen Seite, wußten zu veranlassen, daß derselbe ihnen eine große Summe schuldig ward und ließen sich dann wieder dagegen die Juden verpfänden!

Diese Summe von 1150 Mark Silber (nach heutigem Gelde die für damalige Zeiten ganz enorme Summe von circa 50,000 Mark), wie die Urkunde unter Andern hervorhebt für „Banquettiren", also vermuthlich für verschwenderische Festlichkeiten den Städten schuldig geworden, ward unterm 19. Februar 1363 zurückbezahlt. —

Allein da die Städte noch andere Forderungen Rest behielten, so behielten sie die Juden auch ferner noch in Pfand und der Herzog ist durch die überaus kluge Politik der alten Rathmannen so lahm gelegt, daß er weiter nichts thun kann, als in die betreffende Urkunde einen Passus einzuschieben, vermöge desselben er den Juden, um solche dann mal wieder ganz für sich gegen die Landeseinwohner in ferneren günstigen Zeiten in Anspruch nehmen zu können, einstweilen deren Verbleiben in den Städten zu sichern sucht:

> „Auch sollen ferner unsre (!) Juden in diesen Städten auf deren Grundstücken und Häusern wohnen und darin verbleiben und die Rathmannen sollen sie hegen und schützen unserntwegen, wie andre Bürger, doch sollen diese unsre Juden in der Mark, wenn wir demnächst solches von ihnen fordern . . . . ."

Die Urkunde, gegeben

> „nach Christi Geburt, im Jahre 1363 am Sonntage da man singt Invocavit me ꝛc. ꝛc. ꝛc."

hat an dieser Stelle eine Lücke, die offenbar einen Nachsatz enthielt, in dem der Herzog sich anderweitige Rechte über die Juden für die Zukunft vorbehielt. Die Rathmannen wußten

indeß auch fernerhin dafür zu sorgen, daß diese Rechte nicht in Anwendung gebracht werden konnten und verstanden es, zum Wohle der Städte und ihrer Bewohner, die Juden in denselben mit energischer Faust niederzuhalten.

II.

Gegenüber den überschwenglich klingenden und tendenziös gefärbten Sagen vom Ursprunge des jüdischen Volkes, hat eine ruhige Forschung und nüchterne Sichtung der Geschichte und jener der Gegenwart zu Gebote stehenden Materialien es ausreichend erwiesen, daß das israelitische Volk ein Conglomerat in Aegypten zusammen gekommener, verschiedenartiger, asiatischer und afrikanischer Stämme ist, die das reiche, kluge und wirthschaftliche Volk dieses Landes zu allerlei Diensten an sich zog, unter denen diejenigen am Bau der Pyramiden, der Kanäle und anderer der Wasserkultur des Landes dienender Einrichtungen die vornehmsten gewesen sein mögen. —

Diesen zugezogenen, niederen Arbeitervölkern gewährte indeß das vornehme, hochstehende und edle Volk der alten Aegypter, vermöge einer strengen Kasten-Abgeschlossenheit klugerweise keine Aufnahme und Verschmelzung, sondern es bemühte sich nur, diese ihrer verschiedenartigen Zusammensetzung wegen naturgemäß zu Revolutionen und Unruhen geneigte Volksmenge durch strenge Maßregeln einzuzwängen, was demnach ohne Ausübung eines energischen Druckes nicht möglich war.

Das sind dann auch wohl die wirkenden Faktoren gewesen, weshalb der kühne, landesflüchtige Moses es mit Erfolg unternehmen konnte, jene Massen aufzuwiegeln, zum Auszuge aus Aegypten zu verleiten und sich an die Spitze dieser ungeheueren Nomaden-Karawane zu stellen, die dann vierzig Jahre — und damit lange genug, um die alten, aus Aegypten gekommenen, sich einander fremden Elemente absterben und eine neue besser verschmolzene Generation heranwachsen zu lassen — in den Ländern jenseits des rothen Meeres, das sie gelegentlich einer Ebbe umgangen haben mag, umherzog, um einen passenden Wohnsitz zu erwerben.

Mit dieser mühsamen und vielfach gefährdeten Führerschaft und mittelst einer strengen, unter Namen und Aegide der Gottheit selbst gegebenen Gesetzgebung, machte Moses den ersten Versuch, diese unruhige, widerstrebende und weil sich unter einander fremdartige, zur Empörung geneigte Masse zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzuschmieden, für die er alsdann im Lande Canaan eine Wohnstatt ausersah.

Durch blutige, rücksichtslose Kämpfe wurden die ansässigen Bewohner verdrängt und es wurde ein Priesterstaat gegründet, aus dessen Gesetzgebung und den eingeführten Traditionen zunächst am meisten hervorleuchtet, daß Unreinlichkeit und Uneinigkeit im jüdischen Volke dessen am meisten zu bekämpfenden bösen Eigenschaften waren.

Die Bücher Mosis, welche bekanntlich nach diesem, seinem Wirken nach mehr der Sage als der Wirklichkeit angehörigen Heros der Israeliten wohl benannt, aber von demselben nicht geschrieben sind, und die erst später entstanden und dann zusammengesetzt wurden, enthalten in ihrem ersten und besten Buche, dem der Genesis, zunächst Mittheilungen, die, wie die Forschung ergab, entnommen wurden aus der den ältesten

Ueberlieferungen der Urvölker entstammenden Tempelweisheit der Aegyptischen Priesterkaste, die also demgemäß nur acceptirte Traditionen und nicht originale jüdische Geisteserzeugnisse wiedergeben.

Und in den zu diesen Traditionen gemachten Zusätzen, vom gemeinschaftlichen Vater Abraham, den zwölf Söhnen Jacobs und dergleichen mehr, offenbart sich nur das Bestreben, ältere orientalische Religionsmythen — wie zum Beispiel die astronomische Zwölfeintheilung des Jahres, in die zwölf Stammväter Israels — zu einem dem jüdischen Volkskörper passenden Gewande zurecht zu schneiden.

Die ängstliche Sorgfalt aber, mit der alle Weisheit der ersten Führer des ‚Israel' genannten Volkshaufens darauf gerichtet ist, denselben durch allerlei materielle und moralische Bindemittel zusammenzuhalten, unter denen die Fabel vom gemeinschaftlichen Vater Abraham und die arrogante, die Liebe und Gerechtigkeit des Schöpfers sowohl, als auch die Würde höher stehender Nationen beleidigende und verletzende Erfindung vom auserwählten Volke Gottes die vornehmsten sind, verräth am deutlichsten, daß man es mit einer Volksmasse zu thun hatte, die aus einander fremden und deshalb sich widerstrebenden Theilen zusammengewürfelt war, die aber nun zu einem gemeinschaftlichen, einheitlichen Körper zusammenzuhalten, die nothwendigste Aufgabe ihrer Führer bildete.

Allein, „Art läßt nicht von Art", und wie noch jetzt — trotz Darwin und Genossen — die mehrtausendjährige Moral des alten Testamentes immer eine zeitgemäße Anwendung und die Individuen mit genau denselben Eigenschaften findet, wie diejenigen waren, für deren Aenderung einst diese uralten Vorschriften gemacht wurden, so ist auch das Judenvolk, in Bezug auf die, vermöge der Fremdartigkeit seiner Massen unter

einander ihnen angeborene Neigung zum Zwiespalt dasselbe geblieben. —

Und trotz dieses, jedenfalls mit bewunderungswürdiger Klugheit und Kunst, von den ersten Propheten und Poeten ersonnenen moralischen Aufbaues der jüdischen Nation aus einem gemeinschaftlichen Stamm-Vater — dessen Name „Abraham" zu deutsch „Völker-Vater" diese seine fictive und mythische Tendenz auch ohne Weiteres deutlichst beurkunden würde — trotz jener schon erwähnten abstrakten und frechen Theorie vom „auserwählten Volke Gottes", welche Bestand und Zusammenhang des jüdischen Volkes als unmittelbare Absicht und als energischen Zweck eines sehr strengen und rächenden Gottes darstellt; trotzdem große gemeinschaftliche Volksfeste und ein großes National-Heiligthum alle Glieder dieses Volkes zusammenführte, um dadurch alljährlich das Gefühl und Bewußtsein der Zusammengehörigkeit künstlich zu beleben und stets wach zu erhalten, sehen wir doch, wie nach vielfältigem Auseinanderfallen, nach mannigfachen inneren Streitigkeiten, bei einem erneuten Anstoße seitens der Römer, der ganze künstliche Bau wieder und diesmal endgiltig auseinandergeht und wie dessen, bis dahin operativ zusammengehaltenen Glieder die Gelegenheit als eine willkommene ergreifen, hinaus zu wandern in alle Welt.

Die mißlichen inneren und äußeren Zustände aber, welche einen derartigen Zusammenbruch des jüdischen Staates mit absoluter Nothwendigkeit herbeiführen mußten, die nur auf den äußeren Anstoß dazu warteten, hatte auch Christus erkannt, er rettete deshalb, mit einer vielfältig ausgesprochenen Berufung auf Moses und die Propheten, den hohen Geist jener idealen Seelen in eine bessere Form hinüber und sein: „Wehe über Jerusalem!" mußte angesichts der schon damals entstandenen, im Judenthum wuchernden und sich verderblich

breit machenden talmudischen Zerfahrenheit über kurz oder lang mit absoluter, vorauszusehender Gewißheit in Erfüllung gehen.

Der Jude machte keinen erfolgreichen Versuch seinen Staat wieder aufzurichten, der beste Beweis, daß ihm derselbe zuwider und in seinem Bestande unwahrscheinlich geworden war. Er ließ jüdische Nation jüdische Nation sein, und, nur ausgerüstet mit Eigenschaften, die ihn, von den Tagen Aegyptens an, verhaßt gemacht bei allen andern Nationen, mit denen er in Berührung kam, wanderte er hinaus in alle Welt und unter andere Völker, wo er mit seiner List und Schlauheit, seiner realistischen Neigung zu Handel und Wucher mit seinen Stammesgenossen Moses, Jonas oder Cohn weniger in Konkurrenz zu treten brauchte.

Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, daß der Jude, den Heeren der Römer handelnd voran oder nachziehend, die Schlachtfelder der Völkerwanderung absuchend, oder den goldwerthigen Fundorten des Bernsteins nachspürend, auch schon in früheren Zeiten in unsre baltischen Länder kam und daß Berlin, welches erwiesenermaßen schon in ältesten Tagen des Verkehrs der einzige Uebergangspunkt durch flankirende Sumpfreviere für die Bewohner großer Länderstecken der Ostsee und des Südens davon war, ihrer negocirenden Thätigkeit ein willkommener Ansiedlungspunkt gewesen sein wird.

Indeß wie der Jude sich selbst auch immer nur „auf seinen Schein", das ist, auf das geschriebene Wort zu berufen pflegt und, in einem anderen Sinne dieses geschriebene Wort, die Bibel, in der That auch wohl leider nur die einzige gute Berufung für ihn bildet, so können auch wir, allen Vermuthungen über das erste Vorhandensein der Juden in unseren Landen gegenüber, nur „den Schein", das ist jenes in den obigen Urkunden geschriebene Wort, in Bezug

auf den Nachweis des ersten Vorkommens der Juden in unseren Städten Berlin und Cölln gelten lassen.

Freilich ist der größte Theil Berlinischer Urkunden in mehreren großen Bränden, denen auch die Rathhäuser und deren Archive zum Opfer fielen und unter denen der Brand um's Jahr 1380 der verheerendste gewesen sein wird, verloren gegangen, und das wird denn auch wohl die Ursache sein, daß, wie über die ältesten Zeiten Berlins überhaupt, so auch über die Juden an diesem Orte, bis zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts weiteres urkundliches Material nicht mehr existirt.

Allein, auch schon das wenig Nachgebliebene, was oben gegeben ist, gewährt uns doch ein charakteristisches Bild und leiht den in den Zeilen liegenden Beweis, daß sich auch schon in jenen älteren Tagen die Art des Auftretens dieser Volksrasse in derselben Weise geltend machte, wie noch heutzutage, wo eine übel angewendete Humanität und unächte Menschenliebe den wahren Nächsten, das ist, den zur Familie der deutschen Nation gehörigen Mann vergißt und den Juden Gelegenheit gab, auf dessen Kosten, mit allen ihren unheilvollen Eigenschaften und zum Nachtheile des germanischen Staates und seiner ursprünglichen Sitten in voller Blüthe seine verderbliche Pflanze auszubreiten.

Die Gegenwart lehrt uns genugsam, wie der Jude, zu feige, oder auch wohl zu verschlagen von Natur, um in großer Action selbst energisch aufzutreten, sich, je nach Gelegenheit, in heimlicher oder offener Agitation jeder Bewegung bemächtigt und anschließt, die gegen das Bestehende gerichtet ist, und niemals wird sich bei ihm in solchem Falle ein bei andern Gemüthern übliches Gefühl der Dankbarkeit und Pietät regen, wenn es gegen einen zu erwirkenden Nutzen in Betracht kommt.

Wahrscheinlich, und allen Umständen nach zu schließen,

hatten Juden in Berlin schon ein Asyl und hatten unter dessen wendisch-germanischer Bevölkerung diese heimathlos, nomadisirenden Orientalen bereits eine gutmüthige, gastfreundliche Aufnahme gefunden, als Albrecht der Bär, mit dem Schwerte in der Hand, den schon einige Jahrhunderte in diesen Landen nebeneinander rivalisirenden germanischen und wendischen Kräften, den Germanen die endgiltige Oberherrschaft verschaffte und sich diese Oberherrschaft dann auch im Wege friedlichen Zusammengehens später in Berlin und Cölln, den beiden anscheinend niemals durch Gewalt bezwungenen starken Wendenstädten ausbreitete.

Nun übten Juden aber immer meisterhaft die Praxis, sich jederzeit einer Gewalt, welche die Oberherrschaft erringt, anzuschließen, um sich mit allen der äußerlichen Schmiegsamkeit ihres Wesens eigenen Eigenschaften zeitig einen Einfluß bei derselben zu sichern, und dem in dieser Beziehung charakterlosen Volke, welches nur in dem einen Punkte, dem Geldgewinn, stets prinzipientreu bleibt, ist und war es immer einerlei, welcher Art und welcher Ehre der Machtübende sein mag. Weniger wirkt dabei eine scharfblickende Voraussicht der Dinge, die da kommen und sich entwickeln sollen, sondern die Art, sich lavirend unter den Parteien zu halten, den Streit zu schüren so lange es Vortheil bringt und sich schließlich demjenigen anzuschließen, der den Sieg errungen hat. — Nur sorgt der Jude bei Zeiten dafür, daß er in jedem Heerlager durch Mitglieder seines Stammes vertreten ist, so daß ihm, es mögen in Streit und Wechsel die Dinge sich wenden wie sie wollen, die für seine Horde und seine Geschäfte nothwendigen Vermittler und Anknüpfungspunkte nach keiner Seite hin zur gelegenen Zeit fehlen dürfen. —

Das ist der Grundzug aller jüdischen Politik stets gewesen, und die dadurch hervorgerufene und damit verbundene feile

Dienbarkeit ohne Ehre hat die Juden stets zu einem willfährigen Instrumente der Herrschenden oder der sich vorbereitenden Gewalten gemacht und deshalb sehen wir sie bald auf Seiten der erobernden Fürsten als deren Kammerknechte agitiren gegen die Bevölkerung, welche ihnen sorglos eine Heimstatt gewährte, dann (als eine neue Art von Kammerknechte) als die Bankiers der Herrscher und nun, in der Gegenwart, nachdem sie durch Hülfe der Herrscher glauben groß und stark genug dazu zu sein, im Dienste der umstürzenden Gewalten, deren Herrschaft über Europa im Nihilismus, in der Sozialdemokratie und andern zerstörenden Elementen sich vorzubereiten schien.

Aus diesen Gründen ist es wahrscheinlich, daß die in Berlin ansässigen Juden sich den die Wenden bekriegenden und besiegenden Herrschern sofort, gegen ihre Gastgeber, dienbar machten und dafür von letzteren wieder gegen die ersteren in einen parteiischen Schutz genommen wurden. Diesem einseitigen und nicht naturgemäßen Schutze, der bei dem Raffinement der jüdischen Art zu mancherlei Unbilligkeit führen mußte, ein Ende zu machen, scheint der Zweck der in den obigen Urkunden wiedergegebenen Abmachungen zwischen Herrschern und den Rathmannen der Städte Berlin und Cölln gewesen zu sein.

Die ängstliche Sorgfalt aber, mit der die Rathmannen beider Städte sich die darüber vereinbarten Abmachungen fixiren lassen, welche dieselben gar dazu treibt, dem urkundlichen Abkommen mit der Markgräfin Agnes am selben Tage noch einen, allen schlauen Einwendungen und Ausdeutungen zuvorkommenden Zusatz zu machen, zeigt nur zu deutlich, daß schon in jenen Tagen — wo eine seltene Schreibkunde unter deutschen Männern in mündlicher Rede stets einen jederzeit gültigen Ersatz hatte — dem Juden gegenüber die vorsorglichste und peinlichste Genauigkeit geboten erschien.

Es ist eine oft ausgesprochene, aber doch ganz irrige Ansicht, daß sich, wie über die Geschichte der Städte Berlin und Cölln überhaupt, so auch über die Juden in denselben bis gegen das Jahr 1440 verhältnißmäßig nur dürftige Nachrichten vorfinden.

Die für den edlen Charakter des Städtelebens jener Zeiten untergeordnete Thätigkeit der Juden und daher rührende, zweckentsprechende, sich ausrangirende gesellschaftliche Stellung, läßt die Juden in Bezug auf die Ehre der früheren Geschichte in unseren Städten als ganz niedrig erscheinen; aber dennoch das Wenige, was sich, den oben wiedergegebenen Urkunden gemäß, über die Juden derselben vorfindet, ist so charakteristisch und prägnant, daß uns dasselbe als ein genaues Bild über die Stellung, das Wirken und die Art des Auftretens dieser semitischen Orientalen unter den Germanen zu geben vermag.

Merkwürdig ist es, daß man schon in urältesten Tagen deutscher Geschichte die Juden als eine Art von Uebel zu betrachten scheint, und die Vorsicht, mit der man sie umschloß, zeigt deutlich, daß bessere Einsicht schon damals das jüdische Element als ein solches anerkannte, welches dem germanischen Wesen ernstliche Gefährdung zu bereiten geeignet sei und dessen allgemeine Verbreitung man deshalb nicht duldete. —

Das war vermuthlich die Ursache, weshalb anfangs nur dem Kaiser die absolute Gewalt über die Juden zustand, welche er an Fürsten und Städte zeitweilig abtrat, bis die Goldene Bulle, Cap. IX., allen Königen und Fürsten das Recht beilegte: „Juden zu halten."

So mag mit der Eroberung der Mark auch die Herrschaft über die Juden in derselben an das Askanische Fürstenhaus gekommen sein, dessen letztes Glied dann die Rechte über dieselben an die beiden Städte abtrat.

Das über die Geschichte Berlins vorhandene urkundliche Material geht indeß mit der oben urkundlich wiedergegebenen Bemerkung über die Juden im Innungsbriefe der Wollenweber noch über jene eben gedachten Zeiten hinaus, und es dient zu einer klaren Kennzeichnung der Stellung, welche die Juden im Handels- und Gewerbeleben beider Städte einnahmen, sowie zur Charakteristik der Ansichten, welche man von der Art ihres Wirkens sich hatte bilden müssen, wenn schon diese erste Notiz über die Juden aus den ältesten Tagen Berlins gleich eine Vorschrift enthält, gegeben, um gegen Betrug der Juden zu schützen, gegeben, um, zum Nutzen und zur Förderung christlicher Bürger und ihres Gewerbes, denselben strengstens anzubefehlen, sich nicht mit den Juden einzulassen.

Es mußte demnach den Juden der Handel mit Waaren im Allgemeinen nicht verboten sein, für welchen Fall es alsdann überflüssig war, den Wollenwebern den Kauf von Garn von den Juden noch anderseitig zu verbieten, sondern diese Maßregel hatte augenscheinlich nur die Zwecke, einmal die Wollenweber davor zu schützen, daß sie sich überhaupt in die gefährliche Verbindung mit den Juden einließen, worin man schon damals eine nachhaltige Schädigung für den Gewerbetreibenden demnach erblicken mußte, andererseits wollte man wahrscheinlich auch verhindern, daß die Wollenweber „billige und schlechte" Materialien zu ihren Fabrikaten anwendeten und dann geringe Waare lieferten. Man hatte offenbar Veranlassung, derartige Uebelstände zu fürchten, sobald der Jude dazu kam; und die den Wollenwebern im ferneren Texte dieses Innungsbriefes gegebenen Vorschriften bestätigen, daß man des Allgemeinwohls wegen Veranlassung nahm, dies zu verhindern.

Wir sehen, die erste Erwähnung der Juden in den

Urkunden der beiden Städte Berlin und Cölln gedenkt derselben schon in einer nicht empfehlenden, aber für die ganze Art ihres Wirkens bis auf die Gegenwart durchaus charakteristischen Weise, und daß selbst der Lauf von sechs Jahrhunderten hierin nichts zu bessern, aber zum Schaden der Nation nur das zu ändern vermochte, daß, wie wir aus dieser und allen nachfolgenden Urkunden ersehen, wir nicht mehr jene wohlwollenden und wohlweisen Rathmannen für die Städte besitzen, die es verstehen, so schädlich dem Allgemeinwohl ihrer Heimath wirkende Elemente mit kräftiger Faust und wahrer Humanität für ihre ihnen am nächsten stehenden Mitbürger nieder zu halten.

Es ist natürlich, daß es den Rathmannen, im Interesse des Wohls ihrer Städte, sehr am Herzen liegen mußte, ein so fremdartiges, unzuverlässiges Element, wie es die Juden waren, ganz unter ihrer Obergewalt zu haben, weil dasselbe mitten im Gemeinwesen befindlich und doch einer fremden Jurisdiktion unterworfen, sich auf diese Weise jederzeit dem Frieden beider Städte entziehen und gefährlich machen konnte. Als eine seitens des Rathes wohlüberdachte Maßregel ist es deshalb anzusehen, wenn derselbe jede Gelegenheit ergreift, sich diese Oberhoheit über die Juden vom Landesherrn zu erwerben und derselbe in jahrelangem Bemühen nicht nachläßt, sich solche zu befestigen und zu sichern.

Die Fürsten pflegten die Juden, da solche mittelst des Wuchers aus dem Lande das Geld zogen, als eine Finanzquelle zu benutzen und letztere waren auf diese Weise die directen Vermittler einer unfreiwilligen Landesbesteuerung, hatten aber auch nur als solche einen Werth für ihre Oberherren, und es mochte diesen deshalb wenig daran liegen, ihre Herrschaft über dieselben auch noch in anderer Weise, die kein Geld einbrachte, zur Geltung zu bringen.

Aus diesem Grunde übten die Rathmannen wahrscheinlich das ihnen über die Inwohner ihrer Städte zustehende natürliche Recht auch in Criminalsachen über die Juden und wurden in dieser Ausübung nur, wie es aus der Urkunde vom 5. April 1317 hervorgeht, seitens der Markgrafen oft gehindert, waren also einer Willkür der Letzteren anheim gegeben, bei der den Juden ein sehr schädlicher Einfluß, schon ihrer Geldmittel wegen, offen stand, und die Beseitigung eines solchen Mißverhältnisses rechtfertigt die zähe Energie, mit der die Rathmannen solche durchsetzten.

Zwei Jahre darauf schon lassen sich die Rathmannen von der letzten Erbin des Askanischen Geschlechtes, der Markgräfin Agnes, eine weitere Zusicherung geben, gegen die der Stadt seitens der Juden drohenden Mißstände, dahin gehend, daß es den Juden untersagt sein solle, übermäßige Zinsen zu nehmen und mit den Münzen Betrug zu treiben. Ein Zeichen, daß sie solches bisher unter einer Berufung auf den Schutz und die Oberherrschaft des Fürsten, dem sie sich in dieser Beziehung allein unterworfen glaubten, zum Nachtheile und auf Rechnung der Bürgerschaft gethan hatten. —

Aber schon im Jahre 1320 brachten die Rathmannen es dahin, vollständiges Eigenthum über die Juden zu erlangen, und wir haben gesehen, mit einer wie großen Sorgfalt und Klugheit sie sofort die günstige Situation benutzten und wie sie, um allen Mißdeutungen und Wortklaubereien über den Inhalt des lateinischen Wortlautes der betreffenden Urkunden vorzubeugen, sich dieselben nochmals unter gleichem Datum in deutscher Sprache wiederholen und etwa zweifelhafte Wendungen genauer ausführen ließen.

Auch hat den beiden Städten die bei einem Herrscherwechsel sonst übliche, allgemeine Bestätigung ihrer Privilegien, in Bezug ihrer Rechte über die Juden, anscheinend nicht

genügt, denn vom Herzoge Rudolf lassen sich die Rathmannen solche bereits 1320 besonders und in ihrem ganzen Umfange bestätigen.

Indeß, trotz aller dieser seitens der Städte angewendeten Vorsicht und trotz aller Kontrakte scheinen die Juden, die nicht unter die Jurisdiktion der Rathmannen, sondern unter die des Markgrafen gehörten, dennoch wieder Mittel und Wege gefunden zu haben, sich in Berlin und Cölln einzuschleichen und dort derartige Unordnungen anzurichten, daß der Rath sich veranlaßt sah, dagegen einzuschreiten. Wir finden in der Urkunde vom 7. September 1330, wie Herzog Rudolf sich, der des Juden Smolken wegen entstandenen Streitigkeiten halber mit den Städten wieder versöhnt und für die Summe von 80 Mark Silber ihnen Verzeihung verspricht. —

Auffallend ist es, daß der Herzog in dieser Urkunde den Juden, der doch ausdrücklich als ex civitate Berlin — aus der Stadt Berlin — bezeichnet wird, als noster Judeus — unsern Juden — in Anspruch nimmt, mithin nach damaliger Anschauung das einem seiner Leute geschehene, als gegen ihn gerichtet betrachtet und sich als Pönitenz eine für die damaligen Verhältnisse ganz enorme Summe bezahlen läßt.

War es doch urkundlich, ausdrücklich und mehrfach abgemacht, daß alle Juden in beiden Städten nur unter der Gerichtsbarkeit derer Rathmannen stehen sollten, und diese dennoch, trotz dieses gut verbrieften Rechtes, sich nun wiederum eine Einmischung und einen Anspruch seitens des Herzogs gefallen lassen mußten. Zweifellos ist dieser urkundlich aufbewahrte Fall nicht der einzige der Art geblieben, derselbe aber ein Beweis dafür, daß das jüdische Element, in bereits charakterisirter Weise, es auch in diesem Falle verstand, sich zwischen Volk und Landesherrn zum Nachtheil der Parteien

zu stellen und die Veranlassung bot, die bestehende Ordnung zu seinem Vortheile widerrechtlich zu beugen.

In einem anscheinenden Widerspruche mit dieser den Städten Berlin und Cölln über die Juden verliehenen alleinigen Obergewalt steht es ferner aber auch, wenn in der Urkunde vom 4. Januar 1352 die Markgrafen Ludwig der Römer und Otto den Städten Berlin und Cölln ihre gegen Juden geübte Jurisdiktion nachzusehen geloben. — Indeß, diese Zusicherungen können auch auf Veranlassung der Rathmannen deshalb besonders gemacht sein, weil solche eine weitgehende Vorsicht nach jener Seite hin für besonders geboten erachten mochten und ihnen, hier wie in anderen Fällen, mit den Juden in dieser Beziehung gemachte üble Erfahrungen eine ausdrückliche, keiner Mißdeutung fähige Abmachung nothwendig erschien.

Diese oder derartige Erwägungen mögen aber auch Ursache gewesen sein, wenn, wie aus der Urkunde vom 6. Juli 1354 ersichtlich, die Stadt Cölln den Zuzug neuer Juden nicht geschehen läßt, ohne sich vom Markgrafen die ausdrückliche Bestätigung einzuholen, daß diese Juden unter demselben Rechte wie die früher aufgenommenen stehen sollen, womit dann die alleinige Obergewalt, welche den Rathmannen urkundlich bereits über die in ihren Mauern wohnenden Juden zustand, ausgesprochen war.

In den nun noch übrig bleibenden obigen urkundlichen Nachrichten sind Wucher und Fälschungen der Juden Veranlassung, derselben zu erwähnen, und daß man derer insbesondere bei Geld- und Münzangelegenheiten stets gedachte, zeigt, daß Juden sich mit diesem, gegenwärtig im bürgerlichen Leben und in der Aufrechterhaltung bürgerlicher Ehre so bedenklich wichtig gewordenen Verkehrsmittel, vielfältig zu beschäftigen, damals schon die Gelegenheit gelassen war.

Allein es mag an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß das Geld in jenen Zeiten nur eine nebensächliche, vermittelnde Rolle spielte und weder eine gesellschaftliche, noch volkswirthschaftliche Bedeutung und Gefahr haben konnte. Denn der Jude konnte sich als Pfand dagegen nur Sachen relativen Werthes sichern, nicht aber *das*, was damals allein eine wirkliche Ehre gewährte, das ist landwirthschaftlicher Grundbesitz, — Gilden und Innungen aber schützten Handel und Gewerbe vor einer schädlichen Einmischung oder Bedrückung durch die Juden, und um hierin eine Aufnahme zu finden, hätte der Jude seinen kulturfeindlichen Fanatismus aufgeben und sich, wie es ja eine naturgemäße Forderung war, der im Lande herrschenden Religion anschließen müssen. Da er sich hierzu aber nicht *verstand*, so blieb der Jude eben nur Jude, das ist, im älteren und neueren Sinne, ein außerhalb der bürgerlichen *Arbeit* stehender, von Zins und Wucher lebender Mann, da letztere zu nehmen den Christen damals streng verboten war.

Dieses Verbot verdient billig die höchste Bewunderung vor der Weisheit des damaligen Gesetzgebers, da es der Arbeit die höchste Ehre wahrte, und verhinderte, daß sich der träge Inhaber des Kapitals zum Despoten der Arbeit machte.

Zins und Wucher konnten aber damals dem Juden lediglich einen Unterhalt gewähren, da die ganze Verfassung des Staates ihm, der sich selbst von der Arbeit der Nation ausschloß, deshalb keinerlei Theilnahme an der allgemeinen bürgerlichen Ehre gewährte. — Da der Jude sich indeß auch auf diese Weise in Besitz des wahren Reichthums der Nation, des Grundbesitzes oder einer Grundschuld, nicht zu setzen vermochte, und bewegliche Sachen, die damals weit seltener waren als jetzt, die einzige Sicherheit bildeten, welche er erforderlichen Falles für Darlehne nehmen durfte, so zwangen

ihn alle diese Umstände, je größere Summen er zu verleihen hatte, seine Geldgeschäfte vornehmlich nur mit solchen Personen zu machen, deren Charakter und bürgerliche Ehre ihm eine Bürgschaft für sein Kapital bot. — Durch die Kunst des Gesetzgebers ward auf diese Weise der damals ehrlose Jude zu einem Hebel höchster bürgerlicher Ehre und Zuverlässigkeit gemacht, und wenn wir von diesem wenig verstandenen Standpunkte aus die Sache betrachten, so muß uns die Klugheit der Politik unserer Vorfahren, mit der sie dem gefährlichen jüdischen Elemente eine streng begrenzte Stellung gewährten, die größte Hochachtung abnöthigen.

Wie gering sieht sich dagegen die kurzsichtige Weisheit der gepriesenen „fortgeschrittenen" Neuzeit an, die die schützenden Schranken religiöser und gesellschaftlicher Verbände zerbrach und ins germanische Leben der trüben Fluth eines Jahrhunderts lang eigenwillig aufgespeicherten Wuchergeistes Eingang gewährte, dessen Dämonen es alsobald verstanden haben, als Besitzer und Vertreter des Kapitals, Gesetz, Religion und alles bürgerliche Leben des Deutschen der Herrschaft desselben zu unterwerfen und auf diese Weise das unter allen Völkern *seiner schlechten Eigenschaften wegen* am meisten verachtete Volk zu Herren des edlen, seine wahre Freiheit einst mit so vielem Erfolge vertheidigenden Germanen zu machen.

Es bleibt zu einer näheren Erörterung nun noch die Urkunde der Rathmannen vom 7. April 1343, betreffend den den Juden gewährten Antheil am Gewerbe der Schlächter-Innung.

Es ergiebt sich zunächst daraus, daß die Rathmannen, sobald die Juden in das Eigenthum der beiden Städte übergegangen und denselben steuerpflichtig geworden waren, ihren neuen Unterthanen auch mit einer wohlwollenden Absicht

entgegenkamen und es versuchten, denselben an einer einträglichen gewerblichen Thätigkeit einen Antheil zu gewähren.

Die Rathmannen mochten dabei von der wohlerwogenen Ansicht ausgehen, daß die Neigung des Juden zum Unterhandeln und Umhertreiben sich gerade bei diesem Gewerbe und im Viehhandel sich auf dem Lande und auf den Märkten am geeignetsten verwerthen und in die bürgerliche Ordnung einreihen ließe, und daß in Bezug des Schlachtens und des Fleischhandels die in dieser Beziehung im mosaischen Gesetze vorgesehene strenge Reinlichkeits- und Gesundheitsvorschrift den Juden zu diesem Gewerbe besonders geeignet machen würde.

Indeß man sieht, die ehrlichen Rathmannen, welche in ihren Voraussetzungen auch den Juden einen Theil der üblichen, auf Treue und Glauben gestützten Ansichten gutherzig unterlegten, hatten sich doch getäuscht.

Von allgemeiner Sitte abweichend und mit einer unverzeihlichen Hintergehung des in sie gesetzten Vertrauens, suchten die Juden die darauf naturgemäß nicht vorbereitete Konkurrenz der anderen Gewerbetreibenden zu überlisten, und die Androhung schwerer Strafen, welche die Urkunde enthält — Galgen und Schandpfahl standen nicht allein für die Christen in der Stadt — liefern den Beweis, daß die Juden ihre mosaischen Schlacht- und Reinlichkeitsvorschriften den Christen gegenüber nicht zur Anwendung brachten, sondern „krankes, stinkendes und unreines Vieh" schlachteten und verkauften.

Daß aber christliche Knochenhauer gelegentlich dieses Erlasses an die Juden auch beiläufig gewarnt werden, zeigt, daß derartige Verordnungen für dieselben noch nicht bestanden, folglich deren Ehrlichkeit dieselben, trotz der langen Zeit ihres Wirkens, niemals erforderlich gemacht hatte; und auch jetzt spricht die Verordnung nur von einer möglichen „unbe-

sonnenen" Widerspenstigkeit, setzt also auch in diesem provocirten Falle die von den Juden vorgesehene Böswilligkeit bei den christlichen Knochenhauern nicht voraus.

Nun läßt ferner aber auch diese Urkunde die theils tendenziös, theils aus Unkenntniß des wahren Charakters der Vergangenheit geschmähete Stellung, welche unsere Vorfahren den Juden mit vieler Einsicht und Ueberlegung zugewiesen haben, in einem klaren und rechtfertigenden Lichte erscheinen.

Gegenüber der Thatsache, daß der Jude niemals an der eigentlichen Arbeit der Nation theilgenommen, sondern sich fast lediglich in einer durchaus unproduktiven Weise beschäftigt und meist auf dem Wege anstrengungsloſen Schachers und Wuchers sich die Früchte der Arbeiten des Volkes, unter dem er lebt, aneignet, wird es geltend gemacht, daß eine Jahrhundert lange, ungerechtfertigte Beschränkung auf diese allgemein schädlichen Erwerbszweige die Schuld daran trage, und daß mangelhafte Einsicht, sowie ungerechtfertigte Vorurtheile und Härten unserer Vorfahren dafür verantwortlich zu machen, wenn des Juden Fähigkeiten keinen andern Boden der Entwicklung gefunden.

Die obige Urkunde straft diesem Einwande der Lüge, denn wir ersehen aus derselben, daß, sobald Juden der Jurisdiktion der Berliner Rathmannen unterworfen sind, diese dem fremden Volke sogleich großmüthig einen Antheil an einem der einträglichsten Gewerbe des Städtelebens gewähren. Aber wir sehen auch, daß die Juden dieses wohlwollende Geschenk sofort in schnöder Weise mißbrauchen und durch Betrug, Ueberlistung und schlechte Waare, die Moral und ehrliche Thätigkeit des ganzen Gewerbes in Gefahr bringen.

Solche Erfahrung dictirten doch aber mit einer vollständig unabweisbaren Nothwendigkeit die Maßregeln, den

Juden auf die seiner Besorgniß erregenden Charakteranlage angemessene Thätigkeit einzuschränken und dieser fremdartig sich selbst absondernden Volksrasse keinen Spielraum zu lassen, letztere zum Nachtheil des Volkes und des Allgemeinwohles überall zur Geltung zu bringen

Die Berliner Rathmannen jener alten Zeiten beweisen aber, daß auch sie den großen Grundzug des Mittelalters, **Alles an seine richtige Stelle zu setzen,** wohlthuend und weise innezuhalten vermochten, wenn sie den Juden keinen Zugang dahin gewährten, wo die ihm angeborene Art im Wesen einer deutschen Gemeinde stets das Beste verderben wird.

„Unsere Vorfahren waren auch keine Narren", sagt Justus Möser, aber dieser Vorwurf, den man denselben aus eigener Unkenntniß der gesunden Verhältnisse jener Zeiten gern imputiren möchte, trifft viel eher die Genossen der sogenannten „aufgeklärten Zeiten" des neunzehnten Jahrhunderts, die, verführt durch unpraktische, philantropische Philosophien und Theorien einer so gefährlichen, fremden Volksmasse alle Thüren und Thore unseres deutschen Hauses öffneten, so daß alle Winkel desselben von diesem drohenden Elemente bereits besetzt sind und vor einer fortwährenden Beunruhigung seitens desselben der deutsche Geist zu entweichen beginnt.

Auch in der Nachbarschaft Brandenburg müssen ähnliche Mißstände sich herausgestellt haben, denn wir finden, daß auch dort, im Jahre 1415, der Markgraf Johann von Brandenburg gezwungen ist, deshalb zwischen dortigen Knochenhauern und den Juden ausgebrochene Streitigkeiten zu vermitteln.

III.

Es ist schon angeführt, daß die Juden in Deutschland anfangs direkte Untergebene des Kaisers waren und dann in das Eigenthum der Fürsten übergingen. Wie dieselben aber ferner aus fürstlicher Oberhoheit unter diejenige der Städte kamen, davon dürften die oben gezeichneten Vorgänge in den Städten Berlin und Cölln ein klares Beispiel geben.

Trotz der Absonderung und Fremdartigkeit, mit der der Jude sich, besonders dem religiösen und wirthschaftlichen Leben des Deutschen Volkes gegenüber, verhielt, war seine Stellung, sowie seine ganze Lebenslage keine schlechte. — Die herrschenden Gesetze, wie zum Beispiel der alte Sachsenspiegel und das Berliner Schöffenrecht, welches um's Jahr 1350 abgefaßt, bezw. niedergeschrieben sein mag, geben klare Maaße darüber, daß dem Juden mit dem Christen gleiches Recht, aber in exeptioneller Weise mancherlei Vergünstigungen gewährt waren, die dem Christen nicht zur Seite standen.

Es ist deshalb eine ungerechtfertigte und irrige Ansicht, daß der Jude einer tendenziösen Bedrückung und unabläßigen Feindschaft, die im Fanatismus und Aberglauben ihre Ursachen hatten, in jenen Zeiten ausgesetzt gewesen sei.

Wir sehen im Gegentheil, daß nur die Art, wie die Juden ihnen gewährte Freiheiten mißbrauchten, die Gehäßigkeit, welche von *ihrer* Seite in allen ihrem Thun und Lassen gegen ihre andersgläubigen Gastgeber sich offenbarte, und ihr unerträgliches, wucherisches Treiben es allein waren, welche stets aufs Neue einen durchaus gerechtfertigten Unwillen gegen sie wach rief.

Der Sachsenspiegel bestimmt: II. Buch. Art. 67:

„Frieden sollen haben alle Tage auf Erden Pfaffen

und geistliche Leute, Jungfrauen und Frauen und Juden an ihrem Gute und an ihrem Leibe."

und im III. Buche. Art 2:

„Pfaffen und Juden sollen keine Waffen führen, da sie in des Königs Frieden inbegriffen sind."

Art. 7:

„Der Jude darf des Christen Gewährsmann nicht sein. Erschlägt der Jude den Christen, oder thut er ihm Unrecht, wobei er ergriffen wird, so richtet man über ihn, wie über einen Christen."

Ferner wird bestimmt:

„Daß, wenn der Jude für erworbene Kelche, Bücher, Gewänder (Kirchen-Geräthe), keine Gewährsleute stellen kann, über ihn als Dieb gerichtet werden soll, kann er aber selbdritt bezeugen, andere Sachen bei Tage und bei unverschlossenem Hause gekauft zu haben, bleibt ihm sein Pfandrecht, welches er ohne dieses verliert."

Das sind die kurzen, knappen Sätze, in denen jenes alte deutsche geschriebene allgemeine Recht im besonderen und wie schon eine oberflächliche Prüfung zeigt, in einer keineswegs gehässigen Weise der Juden gedenkt und an die hier zu Grunde gelegten Bestimmungen hielten sich, wie wir auch nachfolgend im Berliner Schöffen-Recht sehen, durchweg die späteren Verordnungen.

„Frieden sollen haben alle Tage auf Erden" bedeutet, daß Niemand sie zu Kriegsdiensten heranziehen noch mit Krieges Noth und Gefahr belästigen durfte. Eine Bevor-

zugung, die sie mit christlichen Priestern und Frauen theilten und die eigentlich eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen christlichen Unterthanen enthält und zeigt, daß die oberste Landesgewalt ein besonderes Interesse daran nehmen wollte, die Juden zu schützen.

Mit dieser Unangreifbarkeit verband sich das Verbot des Waffentragens von selbst, denn wer nicht mit Waffen angegriffen werden durfte, mußte naturgemäß auch verhindert werden, solche gegen andre zu gebrauchen.

Ferner wird der Jude vor dem strafenden Gesetz dem Christen gleichgestellt und seinem Pfand- und Wucherrechte eine sehr gelinde und dehnbare Grenze gezogen, und man sollte meinen, daß angesichts solcher, den Juden so überaus vortheilhafter, gesetzlicher Bestimmungen, die sich so gesucht und stereotyp breit machende Klage über den Juden in jenen Tagen gesetzliche geschehene Beeinträchtigung zu verstummen hätte. Deutlich zeigt sich hieran aber auch ferner, daß ebenfalls damals nicht das Christenthum die Juden ausschloß und von sich wies, sondern die Juden das versöhnende Christenthum und deren Anhänger abwiesen, und erstere gegen letzteres eine feindliche Stellung einnahmen.

Die Verwunderung über solche wunderlichen Zustände setzt das Berliner Schöffengericht mit offener Naivität an die Spitze seiner Verordnungen über die Juden:

> „Die Juden halten am alten Bunde, sind die Widersacher des neuen und damit der ganzen Christenheit: „darumme is dat wunderlich, dat man stadet die joden bi de cristenheit tu wesene!“
>
> „Darum ist es wunderlich, daß man gestattet, den Juden unter den Christen zu leben!“

ruft das alte Schöffengericht vom unnatürlich-menschlichen Gefühl getrieben aus, beantwortet sich dann aber zur Ent-

schuldigung und Erklärung dieses seltsamen Verhältnisses jene Frage mit folgenden vier Punkten:

1. Damit wir durch sie ein Zeugniß von Christus haben,
2. Um der alten Väter willen, von den Christus seinen Ursprung nahm,
3. Und die vor dem Gerichte Gottes zu erhoffende Bekehrung der Juden wegen, und
4. Des Gedächtnisses Christi halber, damit wir, so oft wir Juden sehen, uns der Leiden des Herrn erinnern mögen.

Man sieht, alles für damalige Zeiten sehr triftige Gründe, aber für die Gegenwart Gründe, die zur Zeit in Wegfall kommen können und müssen, weil jüdische Intoleranz und Ausbreitung keine Veranlassung mehr bieten, zu derartigen nachsichts- und pietätsvollen Gedanken.

„Der Jude darf des Christen Gewährsmann nicht sein."

„Schlägt der Jude den Christen, man richtet über ihn, wie über einen Christen"

fährt das Schöffengericht fort, aber:

„Schlägt ein Christ einen Juden, man richtet über ihn, als wenn er des Königs Frieden gebrochen."

Also der Christ wird dann härter wie der Jude im gleichen Falle bestraft, da auf Bruch jenes Friedens *sehr* harte Strafen standen.

Ueber Pfandrecht, Waffentragen und Frieden der Juden ist dann, im Sinne der im Sachsenspiegel gegebenen Verordnungen, das Weitere ausgeführt und der Begriff von Wucher dahin fixirt, daß Juden solchen *ohne* Strafe nehmen können. Ferner sind die Vorschriften zu einem, mit den Mitteln weihevoller Ceremonien und der heiligsten Betheuerungen geschärften Eides gegeben, welche die bekannte Unzuverlässigkeit der Juden nothwendig machte.

Alle diese Verordnungen athmen den Geist der Milde und Nachsicht, allein eine solche wird so schädlichen Elementen gegenüber, wie es die Juden sind, immer als nachtheilig sich dokumentiren.

Die Juden machten denn auch alsobald einen üblen Gebrauch davon und ihre stets wachsende Anzahl, arger Wucher und andere Auswüchse einer gehässigen Denk- und Handlungsweise, machten dieselben bald überall außerordentlich verhaßt. Im benachbarten Frankreich ging man, sobald man die aus der jüdischen Bevölkerung der französischen Nation erwachsende Gefahr erkannt hatte, sofort mit einer Energie zu Werke, der es zuzuschreiben sein mag, daß, da man das Unheil sogleich bei der Wurzel anfaßte, noch bis in die Gegenwart hinein die Bevölkerung dort vom Judenthume nie so eingehend zu leiden hatte, wie in Deutschland.

Infolge der sich gegen die Juden erhebenden vielfachen Klagen ward in Frankreich den Juden, unter König Philipp IV., 1285—1314, das dort erwucherte Vermögen wieder abgenommen und wurden dieselben über die Grenze nach Deutschland gejagt, wo man ihnen Aufnahme gewährte, aber ebenfalls bald zur Einsicht von der Gemeingefährlichkeit ihres Treibens gelangte.

„Häufiger kamen sie in die Mark" bemerkt der Annalist, „als die Unruhen nach Waldemars Tode angingen, da alles bunt durcheinander lief und Niemand seinen Herrn kannte". — Die Juden suchten sich demnach die herrschende Verwirrung auch hier zu Nutze zu machen.

„Schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts hatten sich die Juden, wie Möhsen in seiner Geschichte der Wissenschaften in der Mark, S. 262, bemerkt, den allgemeinen Haß des Volkes, ja fast der ganzen deutschen Nation zugezogen."

„Da sie Ackerbau und körperliche Arbeit scheuten, be-

merkt König, und sich also nicht nützlich machten, so wohnten sie nicht auf dem platten Lande, sondern zogen dahin, wo Handel und Gewerbe getrieben wurde."

„Man behandelte daher die Juden, wie die Wespen und Hummeln, welche den arbeitsamen Bienen den Honig rauben und davon in kurzer Zeit einen großen Vorrath zusammen bringen, ohne daß es ihnen sauer geworden. Wenn man glaubt, daß sie genug haben, stört man sie, um ihnen den Raub abzunehmen."

Anscheinend war letzteres die einzige Ursache, warum die deutschen Kaiser die Juden duldeten und als ihre Kammerknechte in ihren besondern Schutz nahmen, da sie in dieser Weise dieselben als die Beitreiber einer indirekten Besteuerung des Volkes betrachteten und benutzten und so in einer vernünftigen Weise den Schaden, welchen die Juden im Lande durch ihren Wucher anrichteten, wieder für die Wohlfahrt des Volkes auszugleichen suchten, dadurch daß sie ihnen von Zeit zu Zeit die Früchte dieses unrechtmäßigen Erwerbes abnahmen und dem Staate in anderer Weise wieder zuführten.

Aus diesem Grunde stand jedem neu gekrönten Kaiser das Recht zu, die Juden, je nach seinem Ermessen, entweder zu vertreiben, zu tödten, oder aber denselben, gegen Herausgabe des größten Theils ihres durch Wucher dem Volke abgenommenen Vermögens, ein ferneres Verweilen im Lande und den kaiserlichen Schutz zu gewährleisten. Diese Politik verdient in der That die Aufmerksamkeit des modernen Gesetzgebers, denn ihre Maßregeln erreichten es, auf diese Weise höchst einfach und zweckmäßig die Schädigung, welche Juden dem Volke zufügten, wieder auszugleichen, indeß gegenwärtig Wucher und Betrug derselben, unter der Decke moderner Gesellschafts-Einrichtungen, zu einer Höhe angewachsen ist, die bereits den größten Theil des National-Vermögens des

deutschen Volkes umfaßt und dagegen kein Mittel und kein Gesetz mehr besteht, um demselben Begrenzungen und Ausgleich zu verleihen.

Außer den hier wiedergegebenen finden sich aus jenen älteren Zeiten über die Juden beider Städte, Berlin und Cölln, Urkunden nicht mehr, aber zahllose Klagen in den Chroniken über deren Wucher, Diebstahl und Betrug, und wir sehen, wie die dadurch hervorgerufene Erbitterung des Volkes sich fortdauernd und schließlich in dem Maße steigert, daß selbst religiöse Anlässe benützt werden, um diesem gerechten Unwillen in einer dem Charakter der Zeiten entsprechenden Weise Luft und Sühne zu verschaffen. Bemerkenswerth ist es dabei, daß selbst damals schon ein mehrhundertjähriges Zusammenwohnen mit den Juden und die daraus naturgemäß hervorgehende Kenntniß des Charakters derselben, lediglich von dem Resultate eines glühenden Hasses der einheimischen Bewohnerschaft gegen die Juden begleitet war.

Trotz einer diesem Volke Jahrhunderte lang gewährten Gastfreundschaft, die doch eine pietätvolle Dankbarkeit gegen die Gastgeber hätte erwarten lassen, war man im Gegentheil von der Verdorbenheit der Juden nur so überzeugt geworden, daß man dieselben z. B. im Stande hielt, sie suchten durch Vergiftung der Brunnen und Verbreitung von Epidemien Christen einen tödtlichen Schaden zu bereiten.

Es braucht dabei gar nicht untersucht zu werden, ob allen diesen Vorwürfen eine thatsächliche Basis zu Grunde liegt, schon daß sie erhoben und allgemein geglaubt wurden, zeigt, daß diesem Glauben Erfahrungen zu Grunde liegen mußten, die unsere Vorfahren veranlaßten, solche Niederträchtigkeiten den Juden zuzumuthen, und daß dieselben von deren Charakter eine äußerst geringe Meinung hatten.

Ein Irrthum ist es, zu glauben, der allgemeine Haß, welcher sich bereits in allen vergangenen Jahrhunderten gegen die Juden geltend machte, sei religiöser Fanatismus, und mangelhafte Einsicht und geringe „Aufklärung" trage die Schuld daran Thatsächlich waren es nur die unerträgliche Ehrlosigkeit, die grausame und rücksichtslose Habgier und ein sich düster abschließender, wahnwitziger Haß seitens der Juden, welche die Bevölkerung zu einem wohlberechtigten Widerstand und Widerwillen veranlaßte und die Flamme des Fanatismus, den der Jude gegen den Nichtjuden im Herzen trägt, war es allein, die den Fanatismus dann gegen ihn entzündete.

Nirgends in deutscher Geschichte, besonders aber nicht in derjenigen der beiden Städte Berlin und Cölln, findet sich irgend ein Beispiel, daß man den Juden seines Glaubens wegen haßte und verfolgte, und im Berlinischen Schöffengerichte steht es, wie wir sehen, an der Spitze der Verordnungen über die Juden, wie man solche gerade ihres Glaubens wegen dulden könne, und auch der Sachsenspiegel legt Anschauungen darüber zu Grunde, die eine Verfolgung des Glaubens wegen schon im Prinzip ausschlossen.

Befremdlich klingt es deshalb, wenn sich im Widerspruche mit diesen Wahrheiten und den thatsächlichen historischen Verläufen in der Neuzeit eine Fabel bilden und allgemeiner verbreiten konnte, als wären die Juden nur ihres Glaubens wegen verfolgt und dieselben seien in vergangenen Jahrhunderten bei uns vielfach die Opfer des religiösen Fanatismus geworden.

IV.

Die Hohenzollern kamen ins Land. Da sie alle Obergewalt in den Städten Berlin und Cölln an sich nahmen, so kamen auch deren Rechte über die Juden in ihre Hände und nach Uebernahme der Regierung bestätigte der Markgraf 1420 lediglich dieselben, wie solche früher bestanden hatten:

„Wir Friedrich ꝛc. ꝛc. ꝛc. bestätigen diesen nach geschriebenen Brief, wie ihn Markgraf Ludwig der Römer gegeben hat, daß wir allen Juden in der ganzen Mark zu Brandenburg unseren Kammerknechten in unsern Frieden und Schutz genommen haben und ihnen die Gnade erwiesen, ihnen solche zu gewährleisten in diesem gegenwärtigen Briefe, wie nachfolgendes geschrieben.

§ 1. Sie können Fleisch und andere Speisen kaufen zu ihrer Nothdurft nach ihrem Belieben und wie es ihnen bequem ist. Welche Speise oder Fleisch, das sie kauften und nicht verzehren können, die können sie wieder verkaufen, ohne Verantwortung und Schuld. § 1a (dem Briefe Ludwig des R. zugesetzt). Auch empfehlen wir dieselben allen unsern Städten, Rathmannen, Werkschaften und Gemeinden und allen Richtern, es mögen bei ihnen Juden wohnen oder nicht, durch die ganze Mark zu Brandenburg, daß sie bewahren, vertheidigen und beschützen gegen alles Unrecht und Unglimpf, und daß Sie Zölle an den Thoren der Städte keine andern geben sollen, wie andere Christenleute, beim Ein- oder Ausgehen und anderen Gelegenheiten.

§ 2. Auch soll kein Schulze auf den Dörfern oder in unsern Städten, wo keine Juden wohnen, über solche richten um Anschuldigungen, es sei denn, daß wir's mündlich oder schriftlich heißen, sondern sie sollen mit ihnen kommen vor den Richter der Stadt, da sie eingesessen sind, der soll über sie richten, um alle Sachen und Anschuldigungen.

§ 3. Will dieser sie aber nicht richten, so sollen die Parteien kommen vor uns oder unsern Vogt.

§ 4. Wenn sie einen Eid schwören müssen, so soll man dazu in ihre Synagoge oder in ihre Häuser gehen, da sollen sie das Recht leisten auf Moses Buch in dem Maaße, wie sie es in ihren Synagogen zu machen pflegen und anders nicht, und schwören, als es ihre Gewohnheit ist und ihr Recht, so wahr ihnen Gott helfe und das heilige Testament, das ihnen Gott gab auf dem Berge zu Sinai. Weiter soll man nichts eintragen und weder Richter noch Schöppe soll darüber hinaus noch etwas fordern.

§ 5. Welches Pfand sie nehmen bei Sonnenlichte oder Kirchensachen, darum soll sie Niemand ansprechen, und solche kann man einlösen. Kann es nicht entschieden werden, ob sie die Sachen bei Sonnenschein oder zu einer Tageszeit genommen haben, so können sie solche je nach Recht behalten.

§ 6. Pfänder, die sie nehmen während der Nacht mit Wissenschaft ihrer Nachbarn zu beiden Seiten, die kann man rechtlich einlösen.

§ 7. Auch soll die Klage eines Mannes wegen Verbrechen unterstützt sein durch das Zeugniß zweier Christen oder zweier Juden. Kann man das nicht, so verfährt man nach gewöhnlichem Rechte.

§ 7a (zugesetzt). In dem Falle, daß ein Jude Pfand hat von einem Christen für sein Geld und der Christ fordert es zurück, unter dem Vorwande es bereits bezahlt zu haben, so soll des Juden Anspruch als näher begründet angesehen werden, als der des Christen.

§ 8. Auch ein Priester soll sie nur laden oder anklagen können, weltlicher Sachen wegen, vor dem Richter derjenigen Stadt, worin sie wohnen, oder vor uns oder unserm Vogte.

§ 9. Auch können sie für Schuld nehmen Pferde, Gewänder, Korn, und solche dann verkaufen, wenn sie wollen, ohne uns davon Schooß und Gebühr zu geben. Beschuldigt sie Jemand solche Pferde, Gewänder oder Korn nicht für Schuld, sondern anders erworben zu haben, so soll man ihrer Aussage Glauben schenken und sie, soweit sie ein Recht daran haben, diese Sachen behalten.

9a (zugesetzt). Auch sollen unsre Städte sie schützen gegen Jedermann, gegen unrechte Gewaltthat und sich an uns wenden. Dagegen verlangen wir, daß sie uns allezeit zu Diensten und unterthänig sind und dabei gedenken ihrer Schwäche und Schutzlosigkeit, und daß unsre Judenschaft (bezw. die Schutzjuden des Landesherrn gegen diejenigen, welche bis dahin den beiden Städten unterworfen waren), fast ganz herunter gekommen ist. Dagegen sollen sie fernerhin von Niemand mit Steuern oder Abgaben belegt werden, ausgenommen derjenigen, welche an unsre Behörden und in unsern Angelegenheiten zu entrichten sind, über diese wollen wir unverbunden sein und bleiben.

Auch sollen alle Richter, sowohl die geistlichen als weltlichen in der Mark zu Brandenburg, über diese uns gehörigen Juden richten können und in Rechtsachen entscheiden, sowohl betreff Wuchers als auch über andre Vermögenssachen." —

Wir sehen, Markgraf Friedrich I. anerkannte lediglich die den Juden durch Ludwig den Römer gewährten Privilegien, welche bis dahin auch den Städten als Handhabe zur Herrschaft über dieselben gedient hatten und nur die Zusätze 1a, 7a und 9a lassen deutlich erkennen, daß der neue Herrscher insbesondere darauf ausging, die Juden in jeder Beziehung nur unter Botmäßigkeit der Landesherren zu wissen, und daß er alle Wege sorgfältig abschnitt, die dazu führen konnten, daß sich irgend eine andere Jurisdiction darüber geltend machte. — Daß die Gründe eines solchen Verfahrens lediglich diejenigen waren, welche überhaupt bis dahin die einzige Veranlassung der Herrscher gewesen, sich Juden im Lande zu halten, das ist eine indirekte Besteuerung des Volkes, wozu mittelst des Wuchers und dann der Abgaben davon dieses gefährliche Element Anwendung fand, zeigt sich am klarsten in jenem Befehle, welchen 1462 der Markgraf Albrecht durch seine Abgeordneten seiner Judenschaft mittheilen läßt:

„Das kein Jud oder Judin für die Schatzung des „dritten Pfennigs, den sonst der Kaiser zu fordern „berechtigt, gefreyet sei, daß ist on Zweivel nicht, denn „so ein römischer König oder Kayser gekrönet wirdet, „mag er den Juden allenthalben im Reich all Ir „Gut nemen, dazu Ir leben und sie tötten bis auf „ein Anzahl, der lutzel sein soll" (tödten bis auf eine Anzahl, die gering sein soll).

Man sieht, die Markgrafen des Hauses Hohenzollern nahmen absolut jene schon oben charakterisirte Gewalt der

Kaiser über die Juden für sich in Anspruch und betonten es ausdrücklich, daß sie nur dieser Abgaben wegen die Juden im Lande duldeten, sich mithin von der sonstigen Schädlichkeit derselben kein Hehl machten.

Ludwig der Aeltere, jener bayerische Markgraf der Mark Brandenburg, welcher den Juden das oben erwähnte gesonderte Privileg ertheilte, war, wie bekannt, ein sehr indifferenter und, wo ein Geldgewinn in Frage kam, höchst brutaler Charakter, und daraus allein ist es erklärlich, wenn er, im schreiendsten Widerspruche mit den von uns erörterten alten Rechten Berlins und Cöllns, den Juden das mitgetheilte Privilegium ertheilen mochte. Wenn nun die ersten Herrscher aus dem Hause der Hohenzollern den Juden im Lande mit der Bestätigung jener weitführenden Privilegien eine Gunst erwiesen, so konnten dieselben doch in der Hand so starker, energischer und nur für das wahre Wohl des ganzen Landes bedachten Fürsten im allgemeinen weniger gefährlich werden, und es hätte sich nur, wenn die Juden wirklich ein bisher zu Unrecht gedrücktes Geschlecht waren, dieses mit Evidenz zu äußern eine Gelegenheit geboten.

Daß aber gerade unter einer weisen, gerechten und staatsklugen Regierung dieses Fürstengeschlechtes, und anscheinend nur in Folge einer anfangs zu milden Praxis gegen die Juden, vornehmlich diese für das wahre Wohl der ihrem Szepter untergebenen Landen stets aufs Beste bedachten Regenten, Maßregeln gegen die Juden ergriffen werden mußten von einer Strenge, wie nie zuvor, giebt für alle Zeiten den lehrreichen und unwiderleglichen Beweis, daß sich unter keinerlei Bedingungen, am wenigsten aber auf dem Wege der Nachsicht und Milde, mit diesem gefährlichen Menschenstamme ein Kontrakt machen läßt.

Ein Irrthum aber ist es, offenbar verbreitet in tendenziöser Absicht von Partei-Schriftstellern, der den Herrschern aus dem erlauchten Dynastenstamme der Hohenzollern eine traditionelle Protektion der Juden im Lande unterschieben möchte. — Befremdlich ist es nur, daß eine derartige Behauptung gegenwärtig eine so allgemeine Verbreitung und einen vielfachen Glauben finden konnte, obgleich sie, wie wir sehen werden, mit den Thatsachen der Geschichte im krassesten Widerspruche steht und diese in klarster Weise darüber Aufschluß geben, daß gerade die Herrscher aus dem Hause Hohenzollern, mehr wie jedes andere Fürstengeschlecht, mit den Juden, der Wohlfahrt ihrer Länder wegen, in einem dauernden, oft nur durch größte Strenge niederzuhaltenden Kampfe gestanden haben.

Ein erbitterter Kampf, der aus den ersten Jahrhunderten der Regierung der Hohenzollern hineinragt bis in die Tage der Gegenwart, wo ein Jude (Johann Jacoby) es wagen und hoffen durfte, durch schmachvolle Beschimpfung eines edlen und gütigen Herrschers aus diesem Geschlechte, dessen, durch unerklärte Machinationen jüdisch-revolutionären Charakters, erschüttertem Throne den moralischen Todesstoß zu geben.

Die Schlange dieser Revolutionen, die sich in allerneuester Zeit unter der schimmernden Haut jüdisch-politischer Parteien um den Thron wie um einen Laokoon mit verderblichen Wendungen schlingt.

Selbst die mit so vielen Apotheosen umkränzte angebliche „Wiedereinführung der Juden in die Mark Brandenburg durch den großen Kurfürsten" ist nicht wahr! und allem Anscheine nach eine tendenziöse Erfindung, gemacht, um den plunderigen jüdischen Krämer-Karren dem Sonnenwagen eines großen Herrschers anzuhängen.

V.

Ein Kesselflicker aus Bernau, Namens Paul Fromm, hatte aus der Kirche des Dorfes Knoblauch, im Zieſarſchen Kreiſe, eine Monſtranz mit geweihten Hoſtien geſtohlen und eine davon für neun märkiſche Groſchen an den Juden Salomon zu Spandau verkauft, der dieſelbe in drei Theile getheilt, einen dieſer Theile nach Brandenburg, einen andern nach Stendal an Glaubensgenoſſen geſchickt, das andre Drittel aber in der Synagoge zu Spandau aufgehängt hatte, wo ſolches auch infolge Geſtändniß des Juden dann geſucht und gefunden ward.

Dies iſt kurz der Thatbeſtand; und zu einer richtigen Beurtheilung der ſich nothwendigerweiſe daran knüpfenden Folgen muß bemerkt werden, daß es ſich, nach Anſchauung damaliger Zeit, um ein Symbol des höchſten Heiligthums chriſtlicher Welt handelte und eine Verſündigung daran mit abſoluter Nothwendigkeit eine entſprechende Sühne finden und nach ſich ziehen mußte.

Daß aber die Juden ſich der Strafbarkeit dieſes ihres Thuns wohl bewußt waren und daß ſie ſelbſt der Hoſtie dieſe für die Chriſten höhere Bedeutung beilegten, dokumentirt ſich hinreichend in der Weiſe, wie ſie ſolche geheimnißvoll theilten und aufbewahrten.

Alle betheiligten Juden, achtunddreißig an der Zahl, wurden infolge deſſen verhaftet, nach Berlin gebracht und denſelben dort am Freitag nach Sankt Margarethen, im Jahre 1510, nach vorangegangenem ordentlichen und üblichen gerichtlichen Verfahren, auf dem Neuen Markte zu Berlin der Prozeß gemacht.

Der Kurfürst Joachim I. selbst war durch das den christlichen Glauben und dessen Heiligthum aufs Tiefste beschimpfende und verhöhnende Betragen der Juden, welches bei Gefahr aller damaligen christlichen Zucht und Sitte eine scharfe Ahndung finden mußte, aufs Aeußerste erzürnt und das Gericht, welches das Urtheil zu schöpfen hatte, war, unter dem Vorsitze des Churfürstlichen Hofrichters, aus den „hochgelehrtesten und verständigsten Männern" der ganzen Mark Brandenburg zusammengesetzt.

Das Erkenntniß lautete:

„Sintemalen der böse Christ, Paul Fromm, sich an „dem heiligen Sakrament vergriffen, dasselbe gestohlen „und verkauft hat, darum soll man ihn auf einen „Wagen binden, die Gassen auf- und niederführen, mit „Zangen reißen und in ein Feuer legen.

„Und weil die boshaftigen, schnöden und verstockten „Juden ihre böse Mißhandlung des heiligen Sakra„mentes und ihren grausamen Mord an schuldlosen „Christenkindern auch zu mehren malen vor und außer„halb des Gerichtes bekannt, darum soll man sie zu „Pulver verbrennen, darum, daß alle andre ein Bei„spiel und Exempel an ihnen nehmen mögen, daß sie „solche und dergleichen Uebelthat auch nicht begehen „mögen."

Das sind in präziser Zusammenfassung die Thatsachen eines Vorfalles, der stets aufs Neue und mit einer offenbaren Geflissenheit und Entstellung benutzt wird, den Nachweis zu führen, daß Juden in Berlin zu jenen Zeiten eine ungerechte und fanatische Verfolgung ihres Glaubens wegen zu erdulden gehabt, und wir werden zu untersuchen haben, in wie weit dies durch den Sachverhalt gerechtfertigt erscheint. —

Es muß nochmals hervorgehoben werden, daß es sich

seitens der Juden um eine absichtliche und bewußte Schändung des höchsten Heiligthums deutscher Kirche handelte. — Ein unter allen Umständen nach damaligen Begriffen todeswürdiges Verbrechen für Jedermann, gleichviel ob Jude oder Christ, und die Missethäter erlitten deshalb keineswegs eine ausnahmsweise, sondern eine ordnungsgemäße und richterliche, nach herrschenden Landes-Gesetzen abgemessene, gerechte und billige Strafe.

Wir sehen deshalb auch, daß der Christ, Paul Fromm, keineswegs geschont ward und es ist deutlichster Beweis für die gesetzliche Rechtmäßigkeit und durch religiösen Fanatismus irgend welcher Art in keiner Weise beeinflußte Gesetzmäßigkeit des Urtheils, daß man den Christen mit einer Strafe belegte, welche diejenige der Juden an Härte bei weitem übertraf. — Der offenkundigste Beweis liegt darin, daß man letzteren, grade deshalb, weil sie keine Christen waren, diese religiöse Schandthat nicht so schwer in Anrechnung brachte.

Dennoch mußten die Juden in irgend einer Weise die Anstifter des Fromm gewesen sein, denn die Hostie, ein an und für sich ganz werthloser Gegenstand, war offenbar das Hauptziel des Diebstahls, die kupferne Monstranz aber, welche Fromm als Metallarbeiter doch leicht verwerthen konnte, in der That nicht, denn er warf solche, als für ihn nebensächlich, in den Stadtgraben zu Bernau, wo sie zufällig gefunden ward. —

Wie konnte Fromm aber anders auf die seltsame Idee kommen, die an sich werthlose Hostie dem Juden zum Kauf anzubieten, und letzterer solchen zu einer für damals so enormen Summe von neun Märkischen Groschen (nach heutigem Geldwerthe circa 75 Mark) abschließen, wenn Fromm nicht vorher schon davon unterrichtet war, daß eben eine solche Hostie von den Juden als eine außerordentlich begehrenswerthe

Sache angesehen ward. Dies konnte Fromm aber eben nur von dem Juden selbst wissen, und daß Fromm, trotz des Bewußtseins der harten Strafe, die dem Diebstahle eventuell folgen würde, sich jedoch sogleich mit dessen Objekt an den Juden wendete, beweist hinreichend, daß er von jener Seite keinen Verrath zu fürchten hatte und mit demselben in gedachter Sache bereits auf einem vertraulichen Fuße stand.

Aber noch ein andrer Punkt des Urtheils muß unsre ganz besondere Aufmerksamkeit erregen; derselbe betrifft jene schwere Anklage, die sich durch alle Jahrhunderte und bis in die gegenwärtigen Zeiten hinein gegen die Juden geltend macht und ihre Basis findet in dem religiösen Fanatismus düsterer Art und dem Hasse gegen Nichtjuden, welchen der Jude allezeit in seinem Thun und Lassen offenbarte.

Zu allen Zeiten und von allen Völkern, unter denen Juden wohnen, ist gegen dieselben die Anklage erhoben, daß sie zu rituellen Zwecken, vermuthlich als eine Fortsetzung der in alten heidnischen Zeiten üblichen Menschenopfer, sich des Blutes der Andersgläubigen bedienen und zu diesem Zwecke heimlich Angehörige derselben, durch besonders in das Geheimniß dieses fürchterlichen Gebrauches eingeweihte Rabbiner schlachten lassen. Im Verlaufe dieser Schrift werden wir noch auf derartige, in der Neuzeit mit unumstößlicher Gewißheit konstatirte und nicht mehr abzuleugnende derartige Fälle zurückkommen. Nur um solche, über allen Zweifel hinaus festgesetzte Fälle hat es sich auch in dieser Beziehung gehandelt, wenn in dem Erkenntnisse gesagt wird:

„Daß die boshaftigen, schnöden und verstockten
„Juden ihren grausamen Mord an schuldlosen Christen-
„kindern auch zu mehreren malen vor und außerhalb
„des Gerichtes bekannt haben"

und daß der Tod auf dem Scheiterhaufen auch deshalb über dieselben verhängt wird:

„Daß alle Andere ein Beispiel nehmen mögen, daß „sie solche und dergleichen Uebelthat auch nicht begehen „mögen."

Diejenigen Juden, welche, wie im Erkenntniß bemerkt, dieser blutigen Gräuelthat offenkundig überwiesen worden, sind zweifelsohne der entsprechenden Strafe nicht entgangen, und wenn man diese Hinrichtungen nochmals als eine Abschreckung vor jenen fluchwürdigen und grauenhaften Morden auch für andre Juden benutzte, so beweist das eben klar, daß man die Fortsetzung derartiger Verbrechen bei den Juden doch noch zu vermuthen triftige Veranlassung hatte, aber der Heimlichkeiten wegen, womit sie solche zu umhüllen verstanden, denselben nicht anders und direkt beikommen konnte.

Dieser Befürchtung seitens der Christen vor derartigen heimlichen Morden der Juden ist allem Anscheine nach die mit so auffallender Strenge in jenen Zeiten gehandhabte Verordnung entstanden, welche den Juden bei Todesstrafe verbot, sich nach Einbrechen der Dunkelheit noch außerhalb des Ghettos sehen zu lassen.

Der ganze Verlauf dieses so oft erwähnten und meist als ein Denkmal fanatischer Barbarei seitens der Christen verschrieenen Prozesses zeigt uns nun aber auch nicht die leiseste Spur von irgend welchen Fanatismus.

Recht und Gesetz sind dem strengen Charakter jener Zeiten gemäß darin in einer durchaus parteilosen Weise gehandhabt.

Drehen wir aber, um eine Probe auf die Richtigkeit des Verfahrens zu machen, die Angelegenheit einmal zu der Frage um:

Wie würden Juden zur Zeit des Bestehens ihres Staates und seiner Religions-Einrichtungen wohl mit einem Andersgläubigen verfahren sein, der es gewagt hätte, die profane Hand an die heiligen Schaubrode in ihrem Tempel zu legen?

Die oben angewendete Bestrafung hätte ihnen zweifellos als noch zu gering und milde geschienen.

Der Scheiterhaufen ist als Todesstrafe jetzt nicht mehr üblich, er war es in jenen Zeiten und wurde allgemein zur Abschreckung vom Verbrechen gegen Verbrecher aller Konfessionen zur Anwendung gebracht, daß es als eine Arroganz bezeichnet zu werden verdient, wenn der Jude, welcher in der Gegenwart eine demselben nicht gebührende privilegirte Stellung unter den Christen einnimmt, stets aufs Neue auf jene Zeiten hinweist und für ihn in denselben angeblich geschehene Unbill eine Sühne glaubt fordern zu können, und bedauerlich ist es, wenn sich der Deutsche der Gegenwart die daran stets geknüpfte Verunglimpfung unsrer wackeren Vorfahren gefallen läßt.

Wie schon bemerkt, ist kein Beispiel in der Geschichte beider Städte vorhanden, womit sich die Behauptung zu rechtfertigen vermöchte, welche in arroganter Weise von religiösem Fanatismus entsprungenen ungerechten Verfolgungen der Juden zu reden und darauf eine Beschimpfung des Charakters unsrer Vorfahren zu gründen wagt.

Allen Maßnahmen gegen die Juden lagen stets wirkliche Verbrechen und die von denselben verursachten unerträglichen Plagen zu Grunde, und die anscheinende Härte, mit denen solche gesühnt wurden, entsprach durchaus der harten Art der Zeiten. Was dem Juden geschah, geschah nach Recht und Billigkeit.

Diese harten Strafen erscheinen aber umsoweniger unangemessen, wenn wir sehen, daß solche doch noch keineswegs

hinreichten, die Juden von ihrem gemeingefährlichen Treiben abzuhalten.

Aus allen Landestheilen kamen unaufhörlich neue Klagen über der Juden übles Treiben im Lande, so daß die Landesregierung, welche alle Mittel, die Juden davon abzuhalten, vergeblich erschöpft hatte, einsehen mußte, daß dem nur durch eine gänzliche Entfernung der Juden abzuhelfen sei.

Der Kurfürst Joachim ließ die Juden deshalb einige Jahre darauf aus dem Lande jagen und die Ausgetriebenen, um vor deren Rückkehr gesichert zu sein, den nachfolgenden Eid schwören:

„Ich gelobe und schwöre eine Urfehde dem durchlauchtigsten Fürsten Joachim, seinen Erben und Nachkommen, allen Städten und Leuten, überhaupt alle denen, die Rath und That gegeben, daß ich ins Gefängniß gekommen bin, mich aber doch, obwohl ich schwerere Strafe verdient hätte, aus Gnaden wieder befreit haben. Würde ich oder Eins von den Meinigen wider diesen Eid handeln, so sollen mir die fünf Bücher Moses niemals zu Hülfe kommen, so müsse ich mich verunreinigen, wie der König von Babylon, so müsse Schwefel und Pech aus meinem Halse rennen, wie einst über Sodom und Gomorra geronnen sind, so müsse mich die Erde überfallen und verschlingen, als sie that Dathan und Abiram, so müsse die Erde nimmermehr kommen zu meiner Erde und mein Gruß nimmermehr kommen zu Andrer Gruß! Dann müsse mir nicht mehr helfen Jehova, der Gott meiner Väter; ich aussätzig werden, wie Namea, mich müsse angehen der Ausschlag, der das israelitische Volk anging, da sie fuhren durch Aegypten-

land; dann möchte über mich kommen das Blut, und der Fluch müsse an mir wachsen und nimmermehr abnehmen, der Fluch, den mein Geschlecht sich wünschte, da sie Jesum verurtheilten und marterten und sprachen: sein Blut komme über uns und unsre Kinder! —

Daß ich diese Urfehde fest und unverbrüchlich halten will, dazu helf mit mir Gott, der Mose erschien in dem brennenden Busche, der doch blieb unversehrt. Ich schwöre dies bei meiner Seele, die ich auf den jüngsten Tag vor's Gericht bringen muß, vor Gott, durch Abraham, Isaak und Jakob. Ich entsage auch hiermit aller päpstlichen und kaiserlichen Freiheit und Gnade, ich will ihrer nimmermehr wieder gebrauchen, sondern von Stund an stracks aus dem Lande ziehen und niemals wieder hereinkommen. Ich will auch alle Juden, die mir begegnen werden, warnen, daß sie sich dieses Landes, bei Verlust ihres Lebens und ihrer Güter, enthalten, so wahr mir helfe Gott, der einst schuf Himmel und Erde, Thal und Berg, Laub und Gras!"

Nun sollte man meinen und füglich annehmen, so strenge Maßregeln, ein so furchtbarer Eid und die Androhung der Todesstrafe für alle Juden, welche sich unterständen, wieder in die brandenburgischen Länder zu kommen, hätte solche mindestens für lange Zeit veranlassen sollen, ein Land zu meiden, wo man ihnen so deutliche Beweise des allgemeinen Unwillens gegeben und angezeigt hatte, wie sehr man der Juden im Volke zuwider war und wie man sich von der Schädlichkeit ihres Treibens zu überzeugen vermocht hatte. — Keineswegs! — Das Volk konnte auf diese Weise seine Parasiten nicht los werden und die Mark und Berlin scheinen ihnen eine zu verlockende Beute geboten zu haben, um darüber

nicht allen drohenden Gefahren die erforderliche Unverschämtheit entgegen zu setzen, und schon unter dem Nachfolger Joachim I. finden wir sie wieder im Lande.

VI.

Joachim II. war ein prachtliebender Fürst, der vielfach in Geldnoth gerieth, und diesen Umstand benutzten einige Juden, die sich, trotz des Verbotes, doch wieder in Berlin aufhielten, sich am kurfürstlichen Hofe Eingang zu verschaffen und die dem Lande und dem Volke höchst verderbliche Maßregel durchzusetzen, daß gegen ein jährliches Schutzgeld, bezw. eine Abgabe von 42,000 Thalern den Juden wieder der Aufenthalt in der Mark gestattet war. — Trotz dieser für die damaligen Zeiten ganz enormen Summe, die einem heutigen Betrage von $1^1/_2$ Millionen Thaler am Werthe gleichkommt, nisteten die Juden sich sofort wieder im Brandenburgischen ein. Daß sie dem Kurfürsten für seinen Schutz die enorme Summe pünktlich zahlten, beweist besser, wie es mit Worten darzustellen, welch furchtbare Mittel die Juden, die doch an der produktiven Arbeit der Nation nicht theilnahmen, durch Wucher und Betrug aufgewendet haben müssen, um dem geplagten Volke soviel vom Lohne des eigenen Fleißes zu entziehen, damit jene enorme Abgabe herauskam und noch ein der Mühe entsprechendes „Geschäft" übrig blieb.

Bald liefen dann auch wieder aus allen Landestheilen die kaum verhallten Klagen gegen die Juden ein.

Der Lage der Sachen nach indeß zunächst vergebens, denn die jüdische Schmarotzer-Pflanze hielt den obersten

Machthaber im Lande zu eng umgarnt und hatte sich, unter schlauer Benutzung der fortwährenden Geldbedürfnisse desselben, in seiner unmittelbaren Nähe festzusetzen gewußt.

Was die Finanzen Joachims II. insbesondere in Unordnung brachte, waren, außer den Auslagen für seine prächtige Hofhaltung, die Kosten zur Aufrechterhaltung seiner Reichsfeldmarschallwürde, diejenigen für den Feldzug nach Ungarn, sowie seine vielfachen Reisen im Reiche und zu den Reichstagen, und bemerkt dazu der Chronist:

„Nirgends scheinen die Juden jemals Fuß zu haben als da mehr, wo geborgt ward und die Finanzen in zerrütteten Umständen sich befinden."

Daß aber ein so einseitig vom Landesherrn ausgeübter Schutz und eine damit im unmittelbaren Zusammenhange stehende Parteinahme für die Beschützten zu mancherlei ernstlichen Unzuträglichkeiten führen mußte, lehrt folgender Vorfall.

Zu Berlin lebte zu dieser Zeit ein Jude, Namens Michael Jude, der sehr reich und deshalb bei Joachim in großem Ansehen war. Derselbe hatte ein Haus in der Klosterstraße zu Berlin, ward aber, einer Geldschuld wegen, um die er seine Gläubiger vermuthlich betrügen wollte, von sächsischen Reitern nach Torgau entführt, von wo es ihm wieder gelang, nach Berlin zu entwischen.

Der Kurfürst betrachtete diese Handlung gegen seinen Schutzuntergebenen als gegen den Landfrieden und bewirkte, daß die Entführer zum Tode verurtheilt wurden.

Das Prozeß-Verfahren muß indeß nicht ganz klar gelegen und wahrscheinlich den Charakter einer willkürlichen Vergewaltigung getragen haben. Denn als am Tage der Hinrichtung der Jude bei einem Falle in seinem Hause in der Klosterstraße den Hals brach, ward der Kurfürst von diesem Vorfalle derart erschreckt, daß er darin einen Fingerzeig Gottes

zu erblicken glaubte, und die Hinrichtung aufheben wollte, allein die deshalb nach Torgau schleunigst abgesendeten reitenden Boten kamen zu spät.

Ein derartiges Verfahren des Landesfürsten könnte als eine einseitige Parteinahme erscheinen, dasselbe wird indeß erklärlich und gerechtfertigt, wenn man sich in die Rechtsanschauungen und Rechtsverhältnisse der damaligen Zeiten versetzt. Derselben gemäß waren die Juden, als Schutzbefohlene des Fürsten, dessen persönlich Untergebene oder Leibeigene und letzterer mußte alles diesen Geschehene als eine Verletzung seines fürstlichen Eigenthums betrachten und demgemäß rächen

In Anbetracht solcher Ueberlieferungen erscheint das von Joachim der Judenschaft abgeforderte Schutzgeld allerdings nicht hoch, allein auch um einen höheren Preis hätte dieser Schutz und der Wiedereintritt ins Land nicht geboten werden sollen, denn die Zahlung dieser Abgaben brachte die Juden in unmittelbare Verbindung mit dem Landesfürsten; aus dem einen Geldgeschäfte entwickelte sich das andre und bald hatte auf diesem Wege das Ungeziefer den besten und edelsten Stamm im Lande überwuchert. Ein Jude bemächtigte sich sämmtlicher Geldgeschäfte des Fürsten und von welchen unglücklichen Folgen für den Fürsten und der Wohlfahrt seines Landes dieses erste Debüt eines jüdischen Hofbankiers begleitet war, mag das nachfolgende Beispiel lehren.

Unter den wieder in die Mark gekommenen Juden war auch ein gewisser Huchlin aus Prag, dessen Sohn Lippold es verstanden hatte, sich dem Fürsten zu dessen Finanz-Operationen als ein brauchbares Werkzeug zu zeigen und unter der Aegide des Herrschers so vortrefflich für die eigene Tasche zu sorgen, daß derselbe zum Kämmerer und Münzmeister von Joachim ernannt, obgleich anfänglich ein ganz

armes Subjekt, sich in wenig Jahren ein ganz bedeutendes Vermögen sammelte, welches ihn nun in den Stand setzte, von diesem, doch zweifellos dem Wohlstande des Volkes gekürzten Gelde, nun seinerseits dem stets in Geldverlegenheiten befindlichen Kurfürsten die bedeutendsten Summen vorzustrecken und auf diese Weise den hohen Herrn ganz in die Gewalt seiner jüdischen Interessen zu bringen.

Zweifelsohne ist es, daß dabei die Glaubensgenossen des Juden, welche auf diese Weise eine Handhabe fanden, den Fürsten ihren Wünschen und Willen dienstbar zu machen und zu erhalten, auch deshalb ihrerseits in solidarischer Weise die Operationen Lippolds mit ihrem Gelde unterstützten.

Dabei borgte der Herr Kämmerer und Münzmeister des Kurfürsten aber auch selbst noch anderweitig auf Pfand und zwar für ungeheuerliche Zinsen; gewöhnlich nahm er fünfzig Prozent und noch mehr, und nach seinem Tode fand man allein an Pfandstücken von hohen kurfürstlichen Räthen und dem Bürgermeister der Stadt im Betrage von 11,131 Thaler vor, und wenn man ermißt, daß dieser Summe ein heutiger Betrag von über 200,000 Thalern am Werthe gleichkommt, der sich bei 50 Prozent Zinsen rasch zu verdoppeln im Stande war, so läßt sich annehmen, daß Lippold nicht allein alle Werthsachen jener hohen Herren, sondern auch diese selbst in Versatz und in einer Zwangslage haben mußte, welche dieselben seinem Willen ganz dienstbar machten.

Es kann deshalb auch durchaus nicht befremden und es lag vollkommen in der Natur der Sachen, wenn sich gleich nach dem am 3. Januar 1571 erfolgtem Tode Joachims ein allgemeiner Unwille gegen Lippold geltend machte.

„Denn obwohl Se. Kurfürstliche Durchlaucht ein sehr gottseeliger und hochberühmter Potentat gewesen, sagt der Geschichtsschreiber Sebaldus, so haben Sie

sowohl als König David, der auch ein Mann nach dem Herzen des Herrn genannt wird, ihre menschlichen Fehler gehabt, sonderlich auch in dem, daß Sie sehr milde gewesen, den Beamten viel Willen gelassen und selten Rechnung gefordert haben."

Einen passenderen Herren konnte ein wucherischer Jude sich allerdings für die seiner Tasche so wundersam förderlichen Operationen nicht wünschen.

Der Kurprinz Johann George erhielt die Kunde von dem plötzlichen Ableben seines Vaters auf dem entfernten Jagdschlosse Zechlin in der Priegnitz. Trotzdem eilte er sofort nach Berlin und der Umstand, daß er sogleich die Stadtthore schließen, die Häuser der vornehmsten Räthe unter Wache stellen und deren Papiere mit Beschlag belegen ließ, zeigt klar, wie die Ueberzeugung, daß am Kurfürstlichen Hofe bedeutende Unterschleife und Unredlichkeiten stattgefunden, auch in höchsten Hofkreisen herrschte.

Die oben erwähnten Pfandgeschäfte waren wahrscheinlich die Veranlassung, daß neben dem unter so verdächtigen Umständen reich gewordenen jüdischen Kämmerer, auch mehrere kurfürstliche Räthe — unter denselben sogar der wegen seiner Redlichkeit im ganzen Lande beliebte Kanzler Diestelmeyer, sowie der Bürgermeister von Berlin, Mathias — festgenommen und einer strengen Untersuchung unterworfen wurden.

Diestelmeyers und des Mathias Unschuld stellte sich klar heraus, ersterer blieb deshalb auch im Amte, der letztere aber konnte außerdem den Nachweis führen, sein ganzes Vermögen zum Nutzen seines kurfürstlichen Herrn verwendet zu haben und da er trotzdem nichts davon zurück erhielt, so starb derselbe, bald nachdem er aus dem Gefängnisse entlassen war, 1576 in großer Armuth.

Auch Lippold hatte Aussicht ohne Strafe davon zu kommen. Obgleich derselbe zweifellos ein so enormes Vermögen, wie er es besaß, binnen so kurzer Zeit nicht auf ehrliche Weise erworben haben konnte, so hatte er es doch so schlau einzurichten gewußt, daß die thatsächlichen Beweise fehlten.

Zunächst stellte sich bei den Nachforschungen über den kurfürstlichen Kämmerer allerdings heraus, daß derselbe schon aus seinem Heimathsorte Prag wegen Münzverbrechen hatte flüchtig werden müssen, mithin ein Verbrecher war, dem man wohl Schlimmes anmuthen konnte.

Nun aber war der Jude auf der Jagd in Köpenick mit zugegen gewesen, hatte, wie erwiesen ward, dem Fürsten unmittelbar vor seinem Tode einen Trunk Malvasier-Wein gereicht, und da derselbe dann gleich darauf so plötzlich verstarb, so verbreitete sich in der ganzen Stadt das auf diesen allerdings auffallenden Umstand gestützte Gerücht, Lippold habe seinen kurfürstlichen Herrn vergiftet.

Es erscheint bei einer oberflächlichen Prüfung der Verhältnisse unwahrscheinlich, daß der Kämmerer, der es wissen konnte, daß er von dem gerechten und strengen Sinne des Nachfolgers, von Johann Georg, nichts Gutes zu erwarten haben würde, und daß unter dessen Regimente das Ende seiner üblen Wirthschaft im Lande gekommen sein würde, die Hand an seinen einzigen und starken Beschützer in mörderischer Absicht gelegt haben wird.

Allein diesem Gerüchte ward doch sofort Glauben geschenkt, und daß es eben nur dieses Gerüchtes und der Verhaftung des Münzjuden bedurfte, um den gegen die Juden im ganzen Volke gehegten Haß sofort in helle Flammen ausbrechen zu lassen, beweist zur Genüge, wie dasselbe durch jüdischen Wucher und Betrug bereits bis zum Aeußersten aufgebracht war.

Kein Jude durfte sich ohne Lebensgefahr auf den Straßen Berlins blicken lassen, mehrere Häuser der schlimmsten Wucherer in der Jüdenstraße wurden demolirt, während die Bewohner nur mit Mühe ihr Leben durch die Flucht retteten. Auch die Synagoge wurde zerstört und nur mit größter Anstrengung war das in durchaus berechtigter und gerechter Weise erbitterte Volk von einer allgemeinen Metzelei seiner Peiniger und Blutsauger abzuhalten.

An jedem Tage liefen eine unzählige Menge von Klagen und Beschwerden über die Betrügereien und den unerlaubten Wucher ein, deren sich Lippold und seine Glaubensgenossen schuldig gemacht.

Bezüglich des Mordgerüchtes ließen sich anfangs aber die Beweise nicht finden, bis der Zufall die eigene Frau des Angeklagten zur Verrätherin seiner Schuld machte.

Man hatte dieser letzteren einen freien Zutritt zu ihrem Gatten gestattet, und bei Gelegenheit eines lebhaften Wortwechsels mit ihrem Manne war von derselben die Anschuldigung ausgestoßen, daß Lippold den Kurfürsten durch Zaubertränke, die bestimmt waren, dem Kämmerer die fürstliche Gunst zu erhalten, vergeben habe.

> „Wenn der Kurfürst wüßte, was Du für ein Schelm bist und was Du für Bubenstücke mit Deinem Zauberbuche kannst, so würdest Du längst kalt sein."

hatte unter Andern das Weib gerufen.

Diese inhaltschweren Worte waren von der Wache gehört und da die Frau auch ferner bei dieser Aussage blieb, das besagte Buch in der That auch bei einer Nachsuchung in der Wohnung des Lippold gefunden ward, so konnte derselbe, da auf ein derartiges Verbrechen für Jedermann der damaligen Rechtspraxis gemäß, gleichviel ob Jude oder Christ, Mann oder Weib, die Todesstrafe stand, diesem Schicksale auch nicht

entgehen und derselbe ward, in der harten Art jener Zeiten, auf dem Neuen Markte zu Berlin hingerichtet.

Es ist unzweifelhaft, daß Lippold, vom Aberglauben seiner Zeiten befangen, jenes Buch, welches die Anleitung zu allerlei Zaubertränken und Zaubereien in der That enthielt, nicht zwecklos angeschafft und ungenützt besaß, und so mag er wirklich den Versuch gemacht haben, sich durch Tränke — an deren Mischung und Kraft man damals in einem ebenso thörichten Maße glaubte, wie gegenwärtig an die Unfehlbarkeit von allerlei Lebens-Elixiren und Extrakten zur Erhaltung der Gesundheit — die Gunst seines fürstlichen Herrn zu erhalten. Wahrscheinlich wird er auch jenem verhängnißvollen Becher Malvasier eine Dosis beigemischt haben, die aber, nicht richtig oder zu stark bemessen, den Tod des Fürsten zur Folge hatte, und es mag unentschieden bleiben, ob der Jude diesen Tod damals schon beabsichtigt hat.

Von dem Zauberbuche, welches, nachdem auf Veranlassung des Kurfürsten davon eine Uebersetzung gemacht war, mit auf dem Scheiterhaufen des Lippold verbrannt ward, ist uns ein Bruchstück aufbewahrt geblieben. Der Inhalt desselben handelt von Zauberformeln, bestimmt, die Gunst einer hohen Person zu gewinnen und zu erhalten und läßt erkennen, in welch einer verwerflichen Tendenz das ganze Buch geschrieben gewesen ist.

In der That hat man also in demselben Anleitung zu allerlei Hokuspokus gegeben, denen man damals Zauberkräfte beimaß, welche angewendet zu haben Lippold überführt ward und weshalb er der darauf für Jedermann gesetzten Todesstrafe nicht entgehen konnte.

Indeß auch noch ein anderer Punkt muß die Aufmerksamkeit und den Argwohn über das Verfahren des Juden erregen.

Es konnte kein Zweifel darüber sein, daß Lippold ein binnen kurzer Zeit zusammengehäuftes enormes Vermögen auf ehrliche Weise nicht erworben hatte und daß ihm, der sich als ein bereits verfolgter Verbrecher und als ein Mensch so niedriger Art entlarvte, daß er selbst die bevorzugte Dienststellung bei seinem Fürsten benutzte, seine Umgebung durch schamlosesten Wucher auszubeuten, ein Subjekt war, dem Alles zuzutrauen.

Wenn sich nun aber, trotz der Plötzlichkeit der über ihn verhängten Untersuchung, in dieser Beziehung dennoch keine Beweise finden ließen, so zeigt das genügsam, daß Lippold auf eine solche Katastrophe vorbereitet war und daß er Gründe hatte, dieselbe zu erwarten. Ein Umstand, der bezüglich des gegen den Verbrecher sich geltend machenden Argwohns mit außerordentlich schwerem Gewichte in die Wage fällt, um so mehr, da weder der Gesundheitszustand des in der Vollkraft seiner Jahre stehenden Fürsten noch dessen Lebensweise derartige Befürchtungen für sein Leben und einen so geheimnißvoll jähen Abschluß rechtfertigten.

Die Wittwe des Lippold scheint sich infolge der allallgemeinen Austreibung der Juden nach Wien gewendet und dort den selbst beförderten Tod des Gatten, wahrscheinlich um dadurch Geld zu ziehen, zu allerlei Beschwerden beim Kaiser benutzt zu haben, denn es lief folgedessen ein Schreiben an den Kurfürsten ein, in dem der Kaiser nach dem Verhalte der Angelegenheit sich erkundigt und schließlich bemerkt:

> „weil bemelte Judin sovillmalen unablessig angehalten ꝛc. ꝛc. und damit wir des vielfältigen Anlauffens und Behelligens einmal enthebt werden."

Der Kurfürst antwortete, unterm 23. April 1574, daß Lippold nach Urtheil und Recht hingerichtet worden, die Judenschaft aber sammt und sonders schädliches Gesindel sei,

welches nothwendig ausgerottet werden müsse und schließt seine längere Darlegung und Rechtfertigung des Vorganges:

„E. Kayſ. Majestät werden daraus gnedigſt vernehmen, daß sich die Judin mit keinen Fugen zu beklagen und mich ihrenthalben mit weiteren Schreiben allergnedigſt verschonen."

VII.

Das wucherische Treiben des Kämmerers und seiner Glaubensgenossen hatte aber die Erbitterung im Volke auf's Neue so hoch getrieben, daß der Kurfürst sich veranlaßt sah, die gänzliche Austreibung aller Juden im Lande nochmals anzuordnen.

Der Herrscher sah ein, daß es eines edlen, wahrhaft landesväterlich gesinnten Fürsten unwürdig ist, derartigen Elementen in seinem Staate eine Stellung zu gewähren, noch mehr aber, daß es ein Frevel, begangen gegen seine Nation bedeutet, wenn er es nicht verabscheut, sich dieser charakterlosen Fremdlinge zu Staatsmännern und damit zur Regierung seines deutschen Volkes zu bedienen.

Ueber diese 1573 von Johann Georg auf Veranlassung seiner Stände verfügte gänzliche Ausweisung sämmtlicher Juden, entstand eine allgemeine Freude im ganzen Lande; der beste Beweis, daß sich die Juden, trotz ihres Jahrhunderte langen Zusammenlebens mit der heimischen Bevölkerung, deren Achtung und Liebe nicht zu erwerben vermochten.

Man war human genug, denjenigen, welche sich der Landesreligion anschlossen und damit gewissermaßen den Be-

weis lieferten, daß es ihnen wirklich ernst sei, ehrlich und in Frieden mit den übrigen Landesgenossen zu leben, auch den ferneren Aufenthalt ohne Weiteres zu gestatten.

Die meisten zogen indeß aus, und lieferten auf diese Weise den unumstößlichen Beweis, daß übler Wille und der verstockteste Fanatismus sie unfähig machte, sich einer Maßregel zu fügen, die vom politischen und bürgerlichen Standpunkte aus, soll der Staat einen dauerhaften Bestand haben, unabweisbar nothwendig ist.

Vornehmlich wanderten die vertriebenen Juden nach Polen, da sich dort die Krone derselben vielfach zu ihren Negociationen mit Vorliebe damals bediente.

Von welchen Folgen dieses Verfahren dort und die Aufnahme jener Masseneinwanderung begleitet war, lehrt die Geschichte dieses unglücklichen Landes hinreichend, dessen allmähliches Versinken mit dieser Ansammlung jüdischer Elemente im engsten Zusammenhange steht, und von eben dieser Zeit an datiren sich die Anfänge des Niederganges jenes edlen, aber unbedachtsamen Volkes.

Wie verwöhnt und der wirklichen produktiven Arbeit abgewendet dort aber die Juden waren, davon liefert eine Klageschrift derselben an die polnische Regierung den treffendsten Beweis, da sie es darin als ein Elend größter Art schildern, „daß einige von ihnen wirklich zu arbeiten und sich dem Ackerbau zuzuwenden gezwungen seien."

Wie groß aber und welcher Art die Plage war, welche die Juden den Ländern verursachten und wie schwer die gute ehrliche Bevölkerung darunter zu leiden hatte, dafür liefert das nachstehende Schriftstück einen Beleg, welches wir deshalb in seinem ganzen Umfange hier wiedergeben, weil sich daraus ein klares Bild über das unheilvolle Treiben der Juden über-

haupt ergiebt und solches in dieser Beziehung als allgemeines auch für die beiden Städte Berlin und Cölln gültiges Charakteristikum gelten kann.

1539, am 26. November, übergeben Bürgermeister und Räthe der Städte Oppeln, Oberglogau, Krappitz, Czulz und Neustadt ihrem Markgrafen, Johann von Oppeln, eine klagende Vorstellung, in der sie alles Böse spezialisiren, welches die Juden unter ihnen ausübten.

„Außer den vielfältig geschilderten schändenden Betragen der Juden gegen die christliche Religion und ihren Stifter",

welche sie nach der Magistrats-Angabe auf vielfache Art verlästerten, klagten sie ferner:

„Daß der verhaßte jüdische Haufe bei ihnen sich zahlreich eingewurzelt habe und mit ihren mannigfaltigen, falschen, finanzistischen Praktiken und wucherlichen Kontrakten wider göttliche und kaiserliche Rechte, die Unterthanen auf vielfache Art dränge, die armen Leute in den Städten und Dörfern höchlich übervortheilte und mit boshafter Hinterlist beschwerte und drückte; denn wenn sie (die Juden) viel oder wenig Geld ausliehen, rechneten sie gemeiniglich einen nemlichen Wucher zu der Hauptsumme, so daß ihnen dem Anscheine nach Niemand Wucher geben brauche. Wenn aber der Leiher auf dem angesetzten Termin mit der Zahlung säumte, forderten sie von ihm eine übermäßige Intresse, ließe er aber Zahlung noch länger aus Unvermöglichkeit des aufgelegten Doppelwuchers stehen, so müßte er solchen zur Hauptsumme rechnen und dafür bekennen, welches so lange währte, bis der Wucher sich wohl zehnmal verdoppelt hätte, und dadurch mancher arme Mann Haus und Hof, Erbe und

Güter, Kühe und Pferde zu verkaufen gezwungen würde und an den Bettelstab käme.

Ferner betrögen sie die fürstlichen Unterthanen durch den Handel mit Tuch, Fellwerk, Eisen, Getreide, Vieh und Roßtäuscherei.

Ihre Waaren wären mehrentheils schlecht, geringe, verlegen, unbrauchbar; und demohngeachtet verkauften sie solche um doppelt Geld, indem sie dergleichen Zeug auf Credit gäben und einen bestimmten Termin zur Zahlung ansetzten. Versäumte nun der Käufer diesen Termin, so erhöhten sie von Stund an den Wucher nach ihrem Gefallen, welches sie so lange trieben, bis eine unmäßige Summe daraus entstanden wäre, die der Käufer nicht abtragen könnte und dadurch von Haus und Hof, Weib und Kindern verjagt würde.

In der Gerichts-Ordnung wäre ein großer und nachtheiliger Uebelstand, nemlich, wenn es sich zutrüge, daß sich die Christen wegen angeführter Betrügereien vor den Strafgerichten beschwerten, wozu sie gehörten, die Juden keine Sentenz noch rechtliches Erkenntniß, wie doch die fürstlichen Unterthanen thun müßten, davon annähmen, sobald sie merkten, daß ihr Vortheil dabei leide, sondern sich auf ihre Freiheiten beriefen, von einem Richter zum andern zögen und die Christen durch weitläuftige Ausflüchte nöthigten, von ihrer nothgedrungenen Klage abzustehen, wodurch aber die städtischen Rechte nicht allein geschmälert und verachtet, sondern auch mancher arme Mann durch dergleichen Umzüge in seiner gerechten Sache vervortheilt werde.

Führten hingegen die Juden gegen die Unterthanen wegen ihren ihnen aufgebürdeten Wucher Klage, so

müßte ihnen das Recht ohne alle Ausflüchte gegeben werden, wodurch die letzteren in unvermeidlichen Schaden und Verlust kämen.

Man beschwerte sich ferner auch nicht wenig darüber, daß die Juden ihre Schulden, es sey an ausgeliehenem Gelde, verkaufter Waare, Pferden oder auf Pfand geliehen ꝛc. ꝛc. ꝛc. weder bei dem Vogt, noch Gerichtsschreiber verzeichnen noch beschreiben, noch nach geschehener Zahlung löschen und kanzelliren ließen, wie doch vom Herzog Johann von Oppeln ihnen ernstlich befohlen und bei dem Stadtgericht ein besonderes Schuldregister zu halten aufgegeben wäre, mit der Bedingung, daß sie über Schulden, welche nicht auf diese Art eingetragen würden, kein Recht verlangen sollten, so entzögen sie sich doch dieser Vorschrift, damit sie heimlich handeln und wuchern und manchem armen Manne, selbst wider ihr eigen Gesetz sein Vermögen abdringen und abreißen könnten.

Heimliche Räubereien und Diebstähle würden durch die Juden stark vermehrt, gehandhabt und gestärkt, indem ein Dieb seinen Diebstahl, den er im Lande nicht verheimlichen könne, ihnen zubrächte, dafür Geld bezahlt und geliehen erhielte und obendrein gebeten würde, mehr dergleichen Raub zu bringen und zuzutragen, wodurch Dieb und Diebstahl zugleich verborgen blieben.

Dies wäre nicht allein wider alle Rechte, Ordnung und aufgerichteten Landfrieden, sondern auch wider das Mosaische Gesetz, davon sie so viel Rühmens und Aufhebens machten.

Fände man gleich den Diebstahl und die entwendete Waare bei ihnen und wollte sie lösen, so

müßte man doch so viel Geld, als sie nach ihrem Gefallen und ohne Beweis, daß sie solches darauf geliehen hätten, wieder geben und dafür entrichten, ohne daß sie den Dieb anzeigten, welcher, wenn sie das angebliche Pfand ordentlich einschreiben ließen, nicht verborgen bleiben könnte. Deshalb müßten die Magistrate sich nicht anders den für ein Confugium oder numen tutelare nebulonum achten, die sie schützen müßten, ohne gegen die Verbrecher ihres Schwerdtes Amt, so Gott ihnen befohlen, brauchen zu können. Da nun die Wittwen und Waisen, denen das Ihrige also entwendet würde, zu Gott zu schreien gezwungen wären, so müßte man billig befürchten, daß Gott, um solcher Sünde willen, das Land mit harter Strafe heimsuchen möchte.

Ueberhaupt wäre es eine allgemeine herzliche und hohe Klage von verschiedenen Handwerkern in den fürstlichen Landen, daß sie von den Juden mit allerlei Handtierung in ihrer Nahrung gestört, bedrängt und geschwächt würden, weil sie Land und Städte mit allerlei Waaren überschwemmten; auf den Dörfern, wider fürstlichen Befehl und gemeiner Städte-Ordnung, bei den Bauern Handlung mit Fellwerk, Wolle, Garn, Gespinnste, Getreide, Vieh und dergleichen treiben, wovon sich doch die eigentlichen Einwohner nähren und erhalten, auch dem Fürsten Renten und Zinsen entrichten sollten. Die Hebräer kauften diese Waare auf, führten sie aus dem Lande in fremde Gebiete, wodurch wenig oder nichts in die Städte zum Markt gebracht würde und die Armen, die zu ihrer Nahrung um Pfennigwerth kaufen müßten, nichts bekommen könnten und großen Mangel litten.

Sobald etwas zum Markte käme, hätten es die Juden mit ihrem schmutzigen und faulfräßigen Wucher längst erobert und an sich gerissen. Ueberdem vergifteten und verfälschten sie den Safran und machten viele Geschenke, damit sie bei Ausübung ihrer Unbilligkeiten gefördert würden.

Solche Excesse verderbten also nicht allein die gemeine Landpolizei, Handwerker und Zechen, sondern auch Städte, Märkte und Zölle würden dadurch geringert und zu nichte gemacht, weil die Juden nichts unversucht ließen, von Allem das Mark zu ihrem Genusse — so lange ein Heller noch zu gewinnen — auszusaugen. Täglich zögen sich eine Menge fremder Juden ins Land, die nichts thäten, als die Unterthanen durch neu einführende böse Praktiken beschweren und drängen helfen; genössen der Städte Gerechtigkeit im Kauf und Verkauf, da sie doch, wie die Bürger thun müßten, zu nichts etwas gäben, sondern nur den Unterthanen und ihren Kindern das tägliche Brod durch ihre finanzische Handlungen zu entziehen sich bemüheten.

Schließlich:

„Dieweil denn aus oben erzählten, beschwerlichen Handlungen augenscheinlich zu ermessen, wie hoch und sere wir armen Unterthanen von dem jüdischen faulfressigem Haufen, beide an unserm politischen und öconomischen Leibesenthaldungen, als von einem verderbenden Heerzuge verderbet und beschädigt werden. Ist aber alles dies erbarmlichen zu hören, daß wir armen Leute, bei viel gedachten, unsres Leibes und Gutes Feinden, Tag und Nacht mit höchster Gefährlichkeit bei ihnen sitzen, ja sie schützen und handhaben

müssen, die doch in ihrem gottlosen, unchristlichen, faulen Leben nichts anderes trachten und bedenken, denn wie sie uns armen Leute vervortheilen, betrügen und um Leib, Gut und Ehre bringen möchten.

Wie denn kurz verflossener Jahre in diesen Landen eine landkundige, grausame Praktiken ihres wüthenden, untreuen Gemüthes vorgenommen, uns Armen, Ihrer Herzoglichen Durchlaucht Unterthanen, durch teuflische Kunst und Vergiftungen an Menschen und Vieh in die grausame Gefahr des Todes bringen, wenn es Gott durch gnädige Offenbarung nicht verhütet hätte, und was zu besorgen sie noch heutigen Tages solche ihre blutgierige und heimlich beschlossene böse Conspiration gegen uns, wie oben im Sinne haben."

Der Herzog erließ nun allerdings einige Edicte gegen das üble Treiben der Juden, aber, wie der Chronist bemerkt:

„Die Landesherren und Obrigkeiten theilten mit ihnen den Raub und deshalb fanden sie Schutz"

und fährt fort:

„1551 beschwerten sich Rath und Bürgerschaft zu Berlin höchlich über die Zunahme der Juden und deren Störung des allgemeinen Gewerbes und dies geschah auch um eben die Zeit von andern Orten her vielfältig. Glücklicher wären die Juden gewesen, wenn sie sich nützlichen Gewerben, als, dem Ackerbau, der Viehzucht, Gärtnerei oder andern Künsten und Handwerken, deren es damals noch eine große Anzahl gab, die schlecht oder von wenigen Menschen betrieben wurden, geneigt hätten finden lassen, allein sie scheuten immer körperliche Arbeit und Anstrengung zu Geschäften, die, ihrer anerkannten Nützlichkeit wegen, denjenigen, die sie betreiben, Schätzung zuwege bringen,

und allenthalben geduldet, geschützt, auch befördert werden, weil sie zur Erhaltung des Menschengeschlechts nöthig sind. — Dagegen überließen sie sich dem Handel, der zum Herumschweifen und zu Zerstreuungen mehr Gelegenheit darbot, und da sie mehr Muße als andre Menschen hatten, auf List und Erfindungen zu denken und zu sinnen, so verschafften sie sich dadurch Vortheile, die sie bereichern und wohlhabend machen konnten."

Dreihundert Jahre sind seit dieser Klage jener schlesischen Städte wiederum dahingegangen, man könnte sie für gestern geschrieben erachten, sie charakterisirt genau das Treiben der Juden in der Gegenwart, deren verwandelte Verhältnisse nur das geändert haben, daß jetzt jene kleineren Verhältnisse in's Große übersetzt sind, der hausirende Jude die Arbeitskraft der Nation durch Lohnschinderei und Gründungen, der faule Jude dieselbe aber durch Actien- und Anleihe-Schiebungen an der Börse in noch bequemerer Weise und mehr denn je ausnützt.

Der Lauf von viertehalbhundert Jahren, das lange Zusammenleben mit der arbeitsamen, heimischen Bevölkerung, die gewaltigen Veränderungen und Fortschritte der Kultur im 19. Jahrhundert, die gepriesene große Humanität desselben und der an der Menschheit im allgemeinen angeblich wahrnehmbare höhere Bildungsgrad, alle diese Umstände vermochten nichts zu ändern an der hartnäckigen Böswilligkeit des jüdischen Treibens im Lande, und angesichts dessen ist es vollendet thöricht, jemals auf eine Aenderung desselben, oder auf eine Besserung und der damit dann verbundenen Verschmelzung mit der Bevölkerung zu rechnen.

VIII.

Welch glänzendes Beispiel landesväterlicher Fürsorge und Staatsklugheit gab Johann Georg. Die zerrütteten Finanzen seines Hofes hätten ihm wohl Veranlassung und eine Entschuldigung geboten, die Juden, der enormen Schutzgelder wegen, welche sie für die Erlaubniß bezahlten, im Lande ihre Geschäfte treiben zu dürfen, auch ferner noch und wenigstens noch so lange zu behalten, bis die böse Sachlage der kurfürstlichen Kassen sich gebessert. Allein dem edlen Hohenzollern lag das wahre Wohl seines Volkes doch zu sehr am Herzen, als daß er *seines* Nutzens wegen eine so tiefe Schädigung, wie selbige die Juden dem Lande waren, über dasselbe hätte bestehen lassen wollen. Auch erkannte er mit klarem Blicke, was schon so tausendfältig an großen und kleinen Beispielen seine Bestätigung gefunden, daß eine Hülfe durch Geldgeschäfte mit den Juden nicht allein den Einzelnen, sondern auch einem Staate niemals auf die Dauer und zum wahren Wohle gereicht, sondern stets nur in größere und zunehmende Kalamitäten führt, denn nur wo letztere Platz gegriffen, wo entweder Armuth oder Verschwendung und Thorheit herrscht, findet der Jude den geeigneten Boden seiner Existenz. Hatte doch Johann Georg an der, trotz der enormen Judengelder, immer mehr zurückgehenden Hofhaltung seines Vaters ein Beispiel der Warnung vor den ungesegneten Folgen jeglicher Verbindung mit den Juden gehabt, wie es, um nur ein Beispiel unter tausenden hervorzuheben, der Neuzeit in den großartigsten Dimensionen warnend vorliegt, wo durch jüdische Vermittlung eine Kriegsentschädigung dem deutschen Lande zugeführt wird, in deren Gefolge sich eine langjährige wirthschaftliche Kalamität für das deutsche Vaterland ergiebt, die

indeß für die jüdischen Vermittler ungezählte Millionen an Reichthum ergaben und dem Führer dieser Gesellschaft — als ein bedeutungsvolles Zeichen, in welcher Weise er sich seiner Geschäfte zu entledigen gewußt hatte — von dem die Milliarden zahlenden Feinde des deutschen Landes den Orden der Ehrenlegion, die höchste Auszeichnung, einbrachte!!! — — Der Kurfürst Johann Georg indeß ließ sich das gegebene Exempel zur Lehre dienen, mit entschlossen energischer Hand jagte er die Juden aus dem Lande und trotz der dadurch seinen Kassen entfallenden Gelder gelang es ihm, vermöge einer sparsamen und gesunden Wirthschaft, seinen Finanzen wieder aufzuhelfen und alle durch die Juden entstandenen Schäden wieder zu repariren, unterstützt von strengen Verordnungen gegen allen unnöthigen Luxus in den beiden Städten Berlin und Cölln.

Wir sahen bereits, mit welcher Energie Joachim I. 1510 schon die Vertreibung der Juden vorgenommen, aber vergeblich, denn sie erschienen wieder gleich einer bösen Seuche, trotz aller Vorsichtsmaßregeln und wie es ihre Gewohnheit überall gewesen, so auch hier nahmen sie Gelegenheit sich wieder einzuschleichen und einzunisten, sobald Drang und Elend unter dem Volke herrschte. Selbst Joachim II., obgleich es jüdischer Wucher verstanden hatte, ihn ganz in seine Interessen zu ziehen, bewies, daß er die Juden als eine Landplage betrachtete und machte ebenfalls den Versuch, dieselben zu vertreiben, indem er ein Edict erließ:

„Extract des von Churfürst Joachim II. denen Städten über einige Artikul auf dem Landtage ertheilten Revers und Bewilligung d. d. Cölln an der Spree, Dienstag nach Petri Paul 1550:

„Zum Dreyzehenden

„wollen wir Uns der Juden halben Inhalts unserer

„vorigen Vorschreibung halten und Ihne zum fürder-
„lichsten und langsten zwischen diß und Weynachten
„aus unsern Landen zu ziehen gebieten."

Es ist eine Ueblichkeit im Herrscherhause der Hohenzollern, daß ein Prinzip, anerkannt als förderlich für das Wohl des Staates, von jeder folgenden Generation mit Energie wieder aufgenommen zu werden pflegt, und so setzte auch Johann Georg, nur mit größerem Nachdrucke, die bereits von seinem Großvater und Vater eingeleitete Vertreibung wieder fort.

Aber auch diesmal gelang eine vollständige Austreibung nicht. Wahrscheinlich weil der executiven Gewalt im Lande die zu einer gründlichen Prozedur nothwendigen Hülfsmittel fehlten und man mußte die Austreibung darauf beschränken, daß man sich zunächst nur der allerschlechtesten Elemente entledigte und die besseren Familien im Lande ließ.

Doch wie bei einem brandigen Geschwüre das Uebel immer wieder von neuem sich ausbreitet, sobald nur ein Pünktchen des alten Giftes zurückblieb, so ging es auch hier. Die zurückgelassenen Juden zogen die andern Elemente wieder an sich und bald darauf finden wir aufs Neue überall im Lande das alte Uebel und die lebhaftesten Klagen der Bevölkerung.

Deshalb findet sich denn auch der Herrscher bald wieder veranlaßt, gegen das Unwesen der Juden im Lande neue Maßregeln zu treffen und im Lantags-Rezesse, d. d. Cölln an der Spree, 8. September 1620, als von den schlechten Münzen und dem Einschmelzen der guten die Rede ist:

„Vornehmlich aber ist auf die Juden gute Aufacht
„zu haben, denn dieser Vorrath aller rühret meisten-
„theils von ihnen her."

1649 beschwert sich der Magistrat zu Alt-Landsberg bitter über das Treiben der Juden im Lande, und es ist charakteristisch für deren vaterlandslose Art und für die Rolle,

welche Juden im unheilvollen Elend des dreißigjährigen Krieges spielten, wenn in dieser Beschwerde unter andern gesagt wird:

„Der Magistrat sei völlig überzeugt, wie wenig „Nutzen die Juden dem Lande brächten und daß sich „die schwedischen Offiziere ihrer in Kriegszeiten sehr „wohl zu des Landes Schaden zu bedienen gewußt „hätten."

Wie aber der große Kurfürst selbst über die Juden dachte und welche Ansicht er von deren Treiben hatte, ferner aber, welches die Gründe waren, weshalb er von den aus Oesterreich vertriebenen Juden einigen Familien die Aufnahme in seine Länder gewährte — obgleich dort Juden bereits in so großer Menge wieder vorhanden waren, daß schon vor 1670 dieselben zu vielfachen Klagen Veranlassung gaben, erhellt einigermaßen aus dem nachstehenden Erlasse:

Der große Kurfürst erwiedert, d. d. Cleve, den 1. März 1652, auf eine Beschwerde der märkischen Stände:

„Es wird auch den Juden im Lande kein Handel und Wandel gestattet, ohne allein in den Publicis mundinis, darüber dan, weil zu solcher Zeit alle commercia cuivis libera sein müssen, Niemand eine Beschwerung und Klage zu führen wird Ursache haben."

Ferner im Landtags-Rezeß vom 26. Juli 1653:

„Mit den Juden haben wir einen besonderen Contract schließen lassen, vermöge desselben ihnen aller Handel und Wandel in Unseren Churfürstlichen Landen interdiciret (untersagt) ohne allein in den publicis & solennibo mundinis, in welchem sie doch bei dem Magistratui loci sich angeben sollen, darüber dann, weil zu solcher Zeit alle commercia cuivis libera sein müssen, Niemand einige Klage und Beschwerde zu führen wird Ursache haben.

Im Uebrigen wollen wir ihnen in unsern Landen keine fixa domicilia noch auch Synagogen verstatten. Würden sie auch untüchtige Waare feil haben, oder illicita usuras treiben, wollen wir solches mit Ernst zu bestrafen nicht unterlassen."

Das vorstehend Gesagte wird im Rezeß vom 29. August 1653 nochmals ausdrücklich bestätigt.

Unterm 22. Mai 1670, also ein Jahr vor Aufnahme jener 50 Judenfamilien aus Oesterreich, die in blasphemirender Weise stets als „die Wiedereinführung der Juden" durch den großen Kurfürsten ausgeschrieen zu werden pflegt, erwiedert dieser Herrscher auf eine abermalige Beschwerde der Landstädte betreffend die Juden:

„Se. Churfürstl. Durchlaucht haben wegen der Juden ein Mehreres nicht verordnet, als daß sie an gewissen Oertern auf gewisse Maße geduldet werden, weil solches bei jetzigen entblößeten Zustandt demselben nicht undienlich zu sein erachtet und von eines Theils der Eingesessenen selbst unterthänigst an die Hand gegeben worden.

Es werden demnach Se. Churfürstl. Durchlaucht hierinnen gebührende Masse beobachten lassen und nicht zugeben, daß sie Synagogen und andere unziemliche Zusammenkünfte halten, sondern solche Alles Ernstes verbieten und wider die Verbrecher mit scharffer und unausbleiblicher Strafe verfahren".

1670 wurden aus den österreichischen Staaten alle Juden vertrieben. Das Maß der von denselben verübten Laster war voll und die Erbitterung der Bevölkerung deshalb so groß, daß man mit unnachsichtiger Strenge verfuhr und Alle austrieb. Einige dieser Ausgetriebenen nun wandten sich um Aufnahme in die Länder des Kurfürsten an den branden-

burgischen Residenten zu Wien, Andreas Neumann, der das Gesuch seinem Herrscher unterbreitete und dieser entschloß sich, von den ausgetriebenen Familien funfzig, aber nur auf die Dauer von zwanzig Jahren, in seinen brandenburgischen Landen aufzunehmen, was mittelst Edict vom 21. Mai 1671 festgesetzt und veröffentlicht ward.

Es ward denselben gestattet, sich anzukaufen oder anzubauen, unter der Bedingung, daß die erworbenen Liegenschaften in gewissen Jahresfristen wieder in den Besitz der Christen zurückgehen müssen.

In Bezug ihrer Handelsfreiheiten gebrauchte das Edict die Grundlage der den Juden schon früher darüber gewährten Rechte. Es ward ihnen aber verboten Synagogen anzulegen, was ganz besondere und tiefer liegende Gründe gehabt haben muß, die, da sich damit kein materieller Nachtheil oder Vortheil verband, in einer der Bevölkerung in den Synagogen drohenden Gefahr geheimer Art wahrscheinlich zu suchen ist.

Ferner ward den Juden nachdrücklich eingeschärft, sich aller Betrügereien, sowie des Blasphemirens und Lästerns der Christen zu enthalten.

Höchst wahrscheinlich waren die in der Mark vorhandenen Juden, von denen z. B. 1664 Abraham Sachse schon wieder in den Dienst der kurfürstlichen Münze sich einzuschleichen verstanden hatte und unter denen so viel „unvergleitete" (nicht unter Aufsicht stehende) sich befanden, daß denselben mittelst Edict von 1665 ausdrücklich der unerlaubte Handel verboten werden mußte, mit diesem Sukkurs aus Oesterreich wohl einverstanden und sie werden es an Anstrengungen, diese Verstärkung zu erhalten, nicht haben fehlen lassen.

Dennoch würde sich der Kurfürst wohl schwerlich entschlossen haben, zu den bereits im Lande befindlichen Juden noch diese, wahrscheinlich nicht ihrer Tugenden wegen Ver-

triebenen, aufzunehmen, da doch die Bevölkerung und seine Vorfahren üble Erfahrungen genugsam mit dieser Menschenart gemacht hatten, wenn nicht infolge des dreißigjährigen Krieges das Land sehr entvölkert und verarmt gewesen und der Herrscher, um demselben so bald als möglich wieder aufzuhelfen, alle erdenklichen Mittel aufbieten mußte. Auch konnte der Kurfürst glauben, wenn er den Aufenthalt der Zuzügler nur auf die Zeit von zwanzig Jahren gestattete und ausdrücklich ausbedang, daß jene fünfzig Familien vermögend sein mußten, um die Erlaubniß des Zuzuges zu erhalten, damit Vorkehrungen getroffen zu haben, die einem eventuellen Mißstande durchaus vorbeugten.

Allein die den österreichischen Juden gewährte kurfürstliche Licenz ward von denselben sofort in einer nichtsnutzigen Weise ausgebeutet. Binnen zwei Jahren waren ganze Heerschaaren von Juden in die Mark eingefallen und sofort wurden wieder die heftigsten Klagen über deren Unwesen laut.

„Obgleich die Juden im Lande nicht angesessen, so wären sie doch auch dem Kurfürsten mit keinem Eide verpflichtet und an keine Innungsartikel noch Verfassungen gebunden; dem ohnerachtet handelten sie, ohne allen Unterschied, mit Wolle, Tuch, Seide, Leinewand, Schuhen, Kleidern und allerhand Sachen, verkauften das Fleisch unbesichtigt und unversteuert, liefen auf den Dörfern und in den Städten herum hausiren, drängten den Leuten ihre Waaren, welche größtentheils alt und verlegen wären, auf, und ob ihnen gleich solche um einen geringen Preis verkauften, so betrögen sie solche doch damit. Den andern Einwohnern des Landes, die bisher große Lasten und Hitze während den trübseligen Kriegszeiten getragen hätten, nähmen sie die Nahrung vor dem Munde weg und wären

dem Lande vielfältig schädlich. Aus der ihnen verliehenen Gerechtsame, daß sie in Criminalsachen unter kurfürstlichem Richter, in Civilsachen vor dem regierenden Bürgermeister stehen sollten, würden beschwerliche Irrungen erfolgen. Außerdem brauchten sie weder Steuern noch Kriegslasten zu zahlen.— Die Gewandschneider und Tuchmacher würden in ihren uralten Privilegien von ihnen äußerst beeinträchtigt. Sie wendeten dem Handel mehr ab als zu und würden, sollten einmal Feinde ins Land dringen, desselben Verräther werden. Das wenige Schutzgeld, welches die Juden bezahlten, wäre gegen die Lasten, welche die übrigen Unterthanen willig tragen müßten, in gar kein Verhältniß zu setzen."

Daher baten Stände und Landschaften den Kurfürsten herzlichst, die Juden aus dem Lande zu schaffen. —

Der Kurfürst, welcher damals im Felde stand, konnte dieser Angelegenheit nicht die nothwendige Aufmerksamkeit widmen. Er erwiederte, daß er zunächst das den Juden gewährte kurfürstliche Geleit nicht wieder aufheben könne, und sprach die Hoffnung aus, daß sich das schädliche Treiben der Juden mit der Zeit legen und diese sich bessern würden. Eine Hoffnung, die selbst jetzt nach 200 Jahren auch noch nicht den leisesten Anschein einer Erfüllung bietet. —

Der Kurfürst bedauerte demnach bereits die Aufnahme der Juden und wollte nur sein gegebenes Wort nicht brechen. Aber die Klagen wiederholten sich fortwährend. 1674 führen die märkischen Städte, besonders die Kaufleute, Bäcker, Schuster, Tuchmacher von Berlin und Cölln, von Brandenburg, Frankfurt und Rathenow heftige Klage wider das überhand genommene Hausiren der Juden, welches dem Handel dieser Gewerke sehr nachtheilig und den Bürgern höchst bedrückend sei.

Und doch eine verhältnißmäßig wie geringe Anzahl Juden brachten schon diese Störung im Lande hervor. Berlin hatte im Jahre 1688 40, Frankfurt a. d. O. 43, Potsdam 2, Oranienburg 1 Juden, die sich indeß schon im Jahre 1700 in Berlin auf 117, in Frankfurt auf 74 vermehrt hatten, und erwägen wir, daß es bei dieser progressiven Vermehrung bis jetzt geblieben ist, so daß Berlin allein jetzt die erschreckende Masse von 54000 Juden (!) aufweist, so mag ein deutscher Mann wohl mit banger Besorgniß in die Zukunft der deutschen Nation sehen.

Die vielen politischen Wirren seiner Zeit und mannigfache kriegerische Verwickelungen mochten den großen Kurfürsten verhindern, sich eingehender um manche anscheinend nebensächlichere Angelegenheiten im Lande zu bekümmern, und so konnte es kommen, daß am Abend seines Lebens sich erst Anzeichen finden, welche dafür sprechen, daß dieser große Herrscher die Judenangelegenheit nicht aus dem Auge verloren und daß er bemüht war, sich über den Stand derselben zu unterrichten und zu erfahren, welche Früchte seine Versuche in dieser Beziehung eingetragen, leider scheint aber der kurz danach eingetretene Tod die getroffenen Einleitungen vorschnell beendet zu haben.

Es findet sich eine Vorstellung der Stadt Frankfurt a/O. an den Kurfürsten zu Anfang 1688, gegeben auf kurfürstliches Gesuch an den Magistrat um Bericht: „ob die Frankfurter Juden dem gemeinen Besten zuträglich oder schädlich seien."

Die Stadt Frankfurt beginnt in drastischer Weise ihren Bericht damit, daß sie zu Eingang des Schreibens und zunächst den Kurfürsten bittet, sie wieder von den Juden zu befreien und führt dann des Weiteren aus:

freilich forderten einige Gelehrte Nachsicht mit den Juden, weil sie

1. die Bibel bewahrt,
2. weil Hoffnung wäre, sie vor Ende der Welt noch zum Christenthume zu bekehren.

Diesen gelehrten Einwendungen setzten die praktischen Frankfurter aber kräftiglichst entgegen, daß der Haupttheil der Bibel, das neue Testament, von Christen geschrieben, die ganze Bibel aber durch Griechen und Lateiner auf uns gekommen sei.

Nr. 2 aber beruhe auf einem durchaus falschen Wahn, indem die Erfahrung lehrt, wie wenig sich in diesem Lande zu dem Christenglauben bekehrt. — Diejenigen, die das wollten und tauglich dazu wären, hätten das längst gethan! — Die jetzigen Juden seien aber dergestalt in Bosheit verhärtet, daß schwerlich davon einer zum Christenthum zu bringen, wie denn z. B. ein Jude unter der Larve des Christenthums zum hohen Amte gelanget, schließlich aber doch als betrügerischer Jude gestorben sei.

Ferner, daß die Juden der Christen heftigste blutdürstigste Verräther, Verfolger und abgesagte Feinde, ja dieselben, wo sie nur immer wissen und können, ausmergeln, aussaugen und an den Bettelstab bringen (siehe 1882), und ob sie gleich viel verbreitet, so sei doch nicht leichtlich zu beschreiben,

„was vor ein eingebildetes, hochmüthiges und stinken-
„des, faules Volk es sey, das weder selbst arbeitet
„noch die seinigen dazu antreibet, sich vorsetzlicherweise
„aus Liebe des Müssigganges der Landarbeit enthält,
„täglich nur Uebergriffe und Ränke, ohne Arbeit Geld
„von den armen Christen durch Betrug und Wucher
„zu erpressen bedacht ist, und dabei sich weidlich,
„absonderlich in den Schulen und Synagogen des

„Gotteslästern bedienet, welches die einzige Ursache „ist, warum Anno 1509 ihrer 38 öffentlich in Berlin „verbrennet."

In Sachsen würden sie gar nicht geduldet, in Prag sei aller Handel durch sie ruinirt. Alle Waare, z. B. die Wolle, würde von ihnen stets gefälscht, mit Unrath vermengt verkauft, überall im Lande gingen sie schachern und Wucher treiben mit Waaren und Metallen, mit Münzbetrug und Pretiosenhandel.

Wo die Juden erschienen, nähmen die Diebereien auffallend zu, den Studenten borgten sie Geld und verleiteten sie dann zu Unredlichkeiten ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf diese noch für die Gegenwart bezüglich der Aufführung der Juden im Lande durchaus charakterische Weise wird in 16 Abschnitten und an vielen Beispielen der Juden schädlich Treiben im Lande von den Frankfurtern klargelegt.

Noch eine Urkunde aus den Zeiten des großen Kurfürsten verdient hier der Erwähnung. Dieselbe ward im Jahre 1878 beim Neubau des Thurmes im Knopfe desselben gefunden und enthält auf einem großen Stück Pergament unter vielen andern Mittheilungen auch diejenige, daß in jener Zeit bei Gelegenheit eines verheerenden Brandes in Berlin, ein Jude solchen beschworen habe, indem derselbe einem Hause (in der Urkunde wiedergegebene) geheimnißvolle Zeichen aufgeschrieben. Offenbar hatte man damals in Berlin keinen der orientalischen Sprachen kundigen Gelehrten zur Hand, denn diese Zeichen ergeben sich einfach als die Buchstaben: Taw, Nun, Zeude, Taw, einer altsyrischen bezw. hebräischen Schrift und die ganze Sache beruhte demnach einfach auf einem Schwindel, von dem man annehmen könnte, daß der Jude denselben unternommen, um sich damit das Ansehen zu geben, im Besitz übernatürlicher Gewalten zu sein. Unerklärt bliebe dann nur, wie

dieser Hokuspokus von Erfolg sein konnte, aber dies gerade bildet den ernsthaften Hintergrund der Sache, die indeß bald natürlich und aufgeklärt erscheint, wenn wir annehmen, daß Juden die Brandstifter waren und Halt machten an einem Gebäude, daß die ihnen bekannten Schriftzeichen von jüdischer Hand trug und jene, jetzt wieder mit der gedachten Urkunde im Thurmknopfe der Nikolaikirche aufbewahrten Buchstaben, sind demnach die hoch über der Stadt Berlin auf christlich geweihetem Boden schwebenden Runenzeichen von dem Frevel, den die Ruchlosigkeit der Juden gegen ein christliches Volk nun schon seit Jahrhunderten übt.

IX.

Unterm 20. Februar 1672 hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm auf Ansuchen des bisherigen über die sämmtlichen märkischen Juden gesetzten Rabbiners, demselben bestätigt, daß hierin

> „keine Enderung, ungeachtet die oesterreichischen Juden
> „sich nun auch in der Chur-Margk Brandenburg zu
> „setzen, gnädigst Concession erlanget"

getroffen werden und daß diesem Rabbiner ferner in Religionssachen die Entscheidung und die Verhängung von Strafen zustehen solle. In letzterem Falle ihm militärische Unterstützung zugesichert ward. — Es geht auch daraus hervor, daß, wie wir es schon zur Genüge gezeigt haben, man sich um Religionsangelegenheiten der Juden durchaus nicht kümmerte und kümmern wollte. Wenn nun aber trotzdem und im offenbaren Widerspruche mit allen Thatsachen immer wieder in ostensibelster

Weise hervorgehoben wird und es sich betont findet, welche Verfolgungen Juden ihres Glaubens wegen früherhin zu erdulden gehabt, so muß das befremden und Aufmerksamkeit erregen, der es dann auch bald gelingt, zu entdecken, daß sich dahinter nur ein sehr geschickt und listig angelegter Plan der Täuschung verbirgt.

Nach dem Erlasse des Edicts von Nantes, mit welchem Ludwig XIV. alle Protestanten 1685 aus Frankreich verjagte — wahrscheinlich, um in staatskluger Erwägung seinem Lande ähnliche Katastrophen, wie mit dem dreißigjährigen Kriege der christliche Religionsstreit sie über Deutschland brachte, zu ersparen — erklärte sich der große Kurfürst zur Aufnahme der Flüchtigen bereit und diese, wirklich ihres Glaubens wegen Verfolgten kamen alsobald in großer Anzahl.

Wie lächerlich klingt es nun aber, diese Handlung des großen Herrschers, vermöge derselben er bewährten Glaubensgenossen und einem anerkannt edlen, reichen und arbeitsamen Volke, willige Aufnahme in seine kriegsverarmten und menschenleeren Städte und Landstrecken gewährte, wie es durchweg geschieht, als einen Act religiöser Denkfreiheit und Duldung darzustellen. Aber wie prächtig und blendend klingt das, wenn sich die Juden nun neben diese ritterlichen und hochgebildeten, wirklich nur ihres Glaubens willen angefeindeten und vertriebenen Fremdlinge stellen und prahlerisch vorgeben: Auch wir waren unseres Glaubens wegen geplagte und verfolgte, unschuldige Menschen und es mußte auch uns kommen die Einsicht eines großen Fürsten, uns wieder einzuführen in seine Staaten. — Welch letzteres, wie wir gesehen haben, gar nicht einmal wahr ist.

Aber welch' ein Unterschied auch in der Sache selbst, ob die französischen Refügiés ihres Glaubens wegen bedrängt waren oder nicht, brauchte für Friedrich Wilhelm gar nicht

in Frage zu kommen. Kein Fürst, auch einer der lange nicht jene bedeutende politische Einsicht und Staatsklugheit besaß, wie solche dem großen Hohenzollern zu eigen war, würde sich besonnen haben, in seine verarmten und entvölkerten Staaten und unter dessen vernachlässigter, kunstentwöhnter Bevölkerung Zuzüglinge aufzunehmen, die kamen, ausgestattet mit allen jenen feinen Gaben der Bildung und Intelligenz, der Ritterlichkeit und Ehre und vornehmlich auch mit jenen enormen Reichthümern, wie sie diesen Franzosen zu eigen waren.

Es ward berechnet, daß auf die Berliner Bevölkerung vor einigen Jahren pro Kopf ein Vermögen von 80 Thaler kommt, und erwägt man dagegen, daß nachgewiesenermaßen jene Franzosen im Durchschnitt ein Vermögen von ca. 500 Thaler pro Person mitbrachten, so kann man, besonders wenn man den heutigen Werth des Geldes dagegen in Erwägung zieht, sich einen annähernden Begriff davon machen, welche Lebenskraft auch in dieser Beziehung mit denselben in die ermatteten kurfürstlichen Länder kam. Man hieß die Glaubensbrüder mit offenen Armen willkommen und hat die gerechteste Veranlassung, diese Aufnahme bis zur Stunde aus vollem Herzen zu segnen.

Die Juden dagegen außer dem mit vollem Grunde gehaßten und seit Jahrhunderten in der Mark ansässigen räuberischen Gesindel, sollten von Oesterreich aus nur in einer Anzahl von fünfzig Familien, die notorisch vermögend wären und auch diese nur auf die Dauer von zwanzig Jahren kommen. Sie kamen aber in hellen Haufen, und die sofort aus allen Landestheilen sich erhebenden vielfachen Klagen beweisen am besten, daß sie das übrige Judengesindel nur vermehrten und, wie der Frankfurter Magistrat sich ausdrückt, ebenfalls „ein stinkendes und faules Volk" waren, das nicht arbeiten wollte.

Grade die Mitglieder der französischen Kolonie in Berlin bieten uns aber ein sicheres Maaß und ein vollendetes Muster, wie sich ein fremdes Volk, das unter den Deutschen eine gastfreundliche Aufnahme fand, betragen und endgültig assimiliren soll und der sich darin mit den Juden ergebende Kontrast zeigt uns am deutlichsten und mit unwiderlegbarer Beweiskraft, was wir von den Juden zu erhoffen haben und daß eine Besserung der Zustände in dieser Beziehung sich auf dem gütlichen Wege friedlichen Zusammenlebens niemals erwarten läßt. Zahllos sind die kurfürstlichen und königlichen Erlasse und Edicte, welche die schlechte Aufführung der Juden im Lande nothwendig machten und vermittelst derselben man deren Unwesen einzuschränken suchte, und fast jedes Blatt derselben ist ein Zeugniß, welches, wenn es in den Annalen, zum Beispiel der französischen Kolonisten stände, uns noch heute die Achtung vor denselben benehmen müßte. Der große Kurfürst sprach, wie wir oben gesehen haben, die Hoffnung aus, daß die Juden sich bessern würden, vielfach zielen die Edicte darauf ab und es wurden zu diesem Zwecke in jener Zeit auch mancherlei Bemühungen gemacht, solche dem Christenthum zuzuwenden, allein alles vergeblich und bald kehrte man zu jener den Juden gegenüber allein richtigen Praxis zurück, die die Alten schon als die lediglich zutreffende anerkannten und die für alle Zeiten die allein zuträgliche dem Allgemeinwohl bleiben wird: die Juden fest einzugrenzen oder, wenn irgend angänglich, ganz zu vertreiben.

So verordnete der Kurfürst unterm 6. October 1693, daß der Magistrat zu Salzwedel, welcher zwei Juden nebst Familien aufgenommen, solche unverzüglich wieder fortschaffe, da er keine Juden mehr in der Altmark dulden wolle und befiehlt ferner, unterm 14. Dezember 1695, allen „Hauptleuten, Beamten und Magistraten, keine Juden ohne ausdrückliche

Erlaubniß aufzunehmen", sondern diejenigen, welche sich unvergleitet aufhalten „alsofort wegzuschaffen, zumalen da durch diese unvergleiteten Juden Unsre Landesfürstliche Jura (Gesetzgebung) nicht wenig gekränket und hintenan gesetzt werden."

Mit besonderem Nachdrucke aber ward es inhibirt und verboten, daß die Juden ferner Grundstücke kauften und erließ der Kurfürst unterm 24. September 1697 darüber das nachfolgende Edict.

„Demnach S. Churfürstl. Durchlauchtigkeit ꝛc., Unser gnädigster Herr, dem Rathe dero Haupt- und Residenz-Stadt Berlin unterm 7. September dieses Jahres gnädigst rescribiret, was Gestalt denen Juden nicht permittirt sein müsse, mit Häusern und Immobilibus sich eignen Gefallens ansässig zu machen, auch dem Rathe dabei zugleich in Gnaden befohlen, dergleichen Contracte ins Künftige zu hemmen und zu hintertreiben, auch der Judenschaft insgemein zu untersagen, von heute an hinkünfftig ferner keine Häuser, noch Immobilia an sich zu bringen; Massen biß anhero wider höchst ermeldeter Sr. Churfürstl. Durchlaucht allergnädigste Intention und Willens-Meynung geschehen, daß die Juden in Berlin und anderen dero Landen und Städten, soviel Häuser an sich erhandelt hätten, und daneben gnädigst verordnet, daß daferne hiernechst Juden ohne Hinterlassung leiblicher Kinder versterben würden, solchenfalls ihre Immobilien nicht ihren Agnaten, Erben oder andern Juden heimfallen, sondern selbige denen Christen, das Pretium aber von solchen Immobilien des defuncti Erben zugesandt werde. Alß hat dem Rath sothane Churfürstl. allergnädigste Verordnung hiemit öffentlich kund und publik machen wollen, damit jedermänniglich sich danach zu richten, und von der-

gleichen Contracten mit denen Juden ins künfftig abstehen möge."

Diese Verordnung ward mittelst Edict vom 13. Februar 1699 auch auf das ganze Land ausgedehnt und der Ankauf von einer ausdrücklichen kurfürstlichen Genehmigung abhängig gemacht, letztere anscheinend indeß meist versagt, denn es findet sich ein kurfürstliches Schreiben an den Schutzjuden Bendix, d. d. 29. März 1712, worin ihm der Ankauf eines Hauses in Berlin untersagt und nur eine 10jährige Miethe gestattet wird und selbst als in einem noch vorhandenen Schreiben, d. d. 15. August 1712, einem Juden der Kauf eines Hauses in der Papenstraße zu Berlin gestattet wird, geschieht dies nur unter der Bedingung, daß es nach zwanzig Jahren wieder in christlichen Besitz übergehen soll. Dieselbe Maßregel wird in einem Schreiben von selbem Datum einem andern jüdischen Grundstückkäufer und Erbauer auferlegt.

Zu solchen Bauten scheint die Regierung anfangs auch den Juden Geld gegeben zu haben, denn es wird, mittelst Reskript vom 10. Februar 1718 solches ferner verboten und dabei nochmals eingeschärft, daß Juden keine Häuser besitzen, sondern nur miethweise wohnen sollen.

Den Herrschern scheint indeß die Innehaltung dieser Verordnung ganz besonders am Herzen gelegen zu haben, denn unterm 19. Februar 1724 läßt König Friedrich Wilhelm nochmals aus Potsdam beordern:

„S. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr befehlen Dero General-Fiscal Duhram hierdurch in Gnaden, zugleich auch allen Ernstes, dahin zu sehen, daß in Berlin kein Jude eines Christen Haus an sich kaufen dürfe, es sey entweder öffentlich, oder auch, daß er durch Geld leihen auf solche Häuser sie heimlich und unter der Hand an sich zöge, vielmehr

hat gedachter General-Fiscal sich äußerst zu bemühen, daß die Juden ihre Häuser wiederum losschlagen und an Christen überlassen müssen, diejenigen Christenhäuser anlangend, worinnen lauter Juden und keine Christen wohnen, deren Eigenthum hat der General-Fiscal im Namen S. Königl. Majestät anzubefehlen, daß sie entweder denen Juden die Miethe ganz und gar aufsagen, oder, wann sie je Juden in ihren Häusern behalten wollen, muß wenigstens eine Christen-Familie mit darinnen wohnen."

Die Sorgfalt, mit der die Monarchen grade diese Verordnung stets wieder erneuern und die Strenge, mit der sie solche gehandhabt wissen wollen, ist zweifellos ein vortreffliches Zeugniß der staatsklugen landesväterlichen Fürsorge derselben, deren hohe Bedeutung die Gegenwart anzuerkennen leider die schmerzlichste Gelegenheit hat, wo der beste Theil des Grund und Bodens in Berlin und seiner Bauten, beraubt der treuen Fürsorge landesväterlicher Gesetze, übergegangen ist in den Besitz der Juden, und der Grundbesitz, der allein jenen heimathlichen Gefühlen, welchen alle Regungen einer edlen Vaterlandsliebe entspringen, eine sichre Dauer verheißt, in der Hand von wucherischen Fremdlingen sich befindet, die nur Deutsche scheinen, insofern sie sich dessen prahlerisch zu brüsten einen Vortheil finden. Die aber bei einer Fortdauer und dem Weiterwachsen solcher Verhältnisse, der ächten Sitte des deutschen Hauses und seiner Familie über kurz oder lang Krankheit und Untergang bringen müssen.

X.

Obgleich die Juden damals, unter einem scharfen Zwange gehalten, bei weitem nicht so schädlich zu wirken und sich zum Nachtheile des Gemeinwohls zu entwickeln vermochten, wie uns die Neuzeit das betrübende Beispiel davon bietet, so erkannte man doch auch schon damals die in diesen Elementen drohenden Gefahren und war bemüht, bei Zeiten darauf aufmerksam zu machen und die öffentliche Aufmerksamkeit darauf zu lenken.

Johann Andreas Eisenmenger, Professor der morgenländischen Sprachen zu Heidelberg, hatte 1704 mit großem, jahrelangem Fleiße und unter Aufwendung eines beträchtlichen Vermögens sein Buch: „Das neu entdeckte Judenthum" geschrieben und in vielen Exemplaren auf seine Kosten drucken lassen. In demselben war die Gemeinschädlichkeit der Juden und insbesondere die Gefährlichkeit der im Talmud enthaltenen Lehren mit vieler Gelehrsamkeit und Gründlichkeit klargelegt.

Dieser Talmud, ein aus der Juden-Weisheit, Wortklauberei und dem verdüsterten Fanatismus der Israeliten nach Zerstörung ihres Reiches hervorgegangenes Kompendium von religiösen und bürgerlichen Verhaltungsmaßregeln und Vorschriften für diese unter andern Völkern schmarotzenden Rasse, existirte damals in der sogenannten Gottschalckischen Ausgabe vom Jahre 1695, die nach der vom Papst geläuterten Ausgabe zu Basel 1591 eingerichtet war, diese letztere wiederum nach der Ausgabe von Anno 1520 abgefaßt ward, indem man die in letzterer Ausgabe vorhandenen schmutzigen und äußerst gefährlichen Stellen wegließ. Bemerkenswerth ist hierbei, daß statt dieser kompromittirenden Stellen in den neueren Ausgaben

ein leerer Raum, die Seitenzahl der einzelnen Ausgaben demnach aber korrespondirend ist, so daß diejenigen Juden, welche heimlicherweise gegenwärtig noch jene Stellen verwerflichen Inhalts in gesonderten Heften besitzen, dadurch in den Stand gesetzt sind, denselben geheimen Inhalt an den betreffenden Stellen einzuschalten, und dies mag auch stets die Ursache sein, weshalb der Gottschalckische Talmud an vielen Stellen für den Nichteingeweihten vollkommen unwirsch lautet.

Die Juden, welche von dieser Veröffentlichung ihrer geheimen Lehren eine große Gefahr für sich fürchteten, machten deshalb die enormsten Anstrengungen solche zu hindern, und unter dem Vorgeben, daß dieselben eine allgemeine Revolution gegen Juden hervorbringen würden, wußten sie es durch Bestechung und allerlei Machinationen beim kaiserlichen Hofe in Wien dahin zu bringen, daß der ganze Vorrath jenes Buches konfiszirt und verbrannt ward. Eisenmenger verlor dadurch sein ganzes Vermögen, aber er hatte doch zwei Exemplare seines Buches heimlich in Sicherheit gebracht und mit diesem einzigen Schatze kam er 1706 nach Berlin.

Hier ließ Eisenmenger das Buch durch den Hofprediger Achenbach dem Staatsminister von Fuchs vorlegen, der nun seinerseits ein Gutachten von dem berühmten und gelehrten Jablonski darüber einholte. Dasselbe fiel vortrefflich aus. Aber währenddeß starb der Minister und es wußten Juden durch Bestechung der Bedienten desselben das Buch an sich zu bringen, so daß es sich in dem Nachlasse nicht vorfand und das bedeutungsvolle Werk sicherlich für alle Zeiten verloren gewesen war, wäre Eisenmenger nicht auch diesmal zu vorsichtig gewesen und hätte ohne Jedermanns Wissen das einzige nun letzte Exemplar aufs sorgfältigste verborgen verwahrt. Achenbach bewirkte nun, daß das Buch, auf Befehl des Königs, aus vorschußweise gegebenen Geldern der königlichen Bibliothek

in der königlichen Geheimen Hofbuchdruckerei gedruckt ward. -- Das Buch fand dann einen so reißenden Absatz, daß Eisenmenger damit nicht allein alle Kosten decken und zurückerstatten, sondern mit dem Verkaufe noch mehr wie sein früherhin daran verlorenes Vermögen zurückgewinnen konnte.

Die Juden hatten es aber durch ihren Unfug soweit wiederum getrieben, daß schon ums Jahr 1700 wiederum über dieselben das Damokles-Schwert der Austreibung schwebte. Nachdem bereits unterm 16. Oktober 1696 der Kurfürst eine Verwarnung gegen sie erlassen und ihnen die in allen Straßen Berlins und Cölln zum großen Schaden des reellen Handels eigenmächtig usurpirten Läden hatte wieder abnehmen lassen, sah sich der Kurfürst unterm 24. Januar des Jahres 1700 veranlaßt, eine andere strenge Verordnung betreffs der Juden zu erlassen, zu Eingang derselben gesagt wird, daß sich die Juden, trotzdem ihre Anzahl beschränkt sein solle, dennoch wider alle Ordnung und über die Maßen vermehret hätten.

„Nun", fährt der königliche Erlaß fort, „wären „wir zwar, nachdem die Juden, allen vorangegangenen „Verordnungen ungeachtet, durch so vielfältige Unterschleife, Mißbräuche und Betrügereien, wider Unß „und Unser Interesse, des verliehenen Schutzes sich „verlustig gemachet, die sämmtliche Judenschaft deshalb „mit einer ziemlichen Geldbuße anzusehen, und noch „darzu dieselben aus unsern Residentzien und Landen „gar hinweg zu schaffen, wohl befugt."

Der König bemerkt, daß er diesmal noch Gnade für Recht ergehen lasse wolle, befiehlt aber, daß alle „unvergleiteten" Juden, das sind solche, die nicht bereits unter landesherrlichem Schutze standen,

„bißhero kein gutes Leben und Wandel geführet! „Selbige wollen wir von solcher Vergleitung aus-

„geschlossen haben, wie sie dann, so bald die Ab-
„sonderung geschehen, Unsere Lande zu räumen
„schuldig."

Ferner wird bestimmt, daß die Zahl der in der Mark Brandenburg befindlichen Familien auf fünfzig herabgesetzt werden solle,

„und also die überzähligen Familien aussterben und
„hinkünfftig kein neuer Jude angenommen werden
„solle, es sey dann, daß die jetzigen, so von neuem
„vergleitet worden, biß unter 50 Familien ausge-
„storben."

Dann wird statt des bisher einzeln erhobenen Schutzgeldes eine Summe von 3000 Thlr. für die bereits 1000 Köpfe starke Gesammtjudenschaft festgesetzt, um Unterschleife zu verhüten, wobei ferner hervorgehoben wird, wie die Juden ein großes Vermögen alljährlich durch Wucher den Christen entziehen.

Ferner wird bestimmt, daß nur eine Synagoge bestehen soll. In dem alsdann unterm 7. December 1700 ertheilten Juden-Reglement wird im Wesentlichen das obige wiederholt, wobei konstatirt, daß bereits siebzig Judenfamilien in den beiden Städten anwesend waren, und nochmals wiederholt wird, daß die Juden keine Grundstücke ferner erwerben und statt der bisher vielfältigen Judenschulen nur die Synagoge des Jost Liebmann und die des David Rieß haben sollen.

Am 24. November 1705 wird eine allgemeine Zählung aller Juden von den Behörden eingefordert und letzteren eingeschärft, das Einnisteln neuer Judenschaft nicht zu dulden und mittelst Reskript, d. d. Charlottenburg, den 16. Oktober 1700, anbefohlen

„daß insgemein keinem Juden auf Dörffern zu wohnen,
„verstattet werden möge."

Unterm 17. Oktober 1712 muß mittelst eines langen und ausführlichen Edicts — dessen sorgfältiger Ausarbeitung man die Wichtigkeit, welche der Herrscher der Sache beilegte, ansieht — nochmals gegen das Einschleichen fremder Judenhorden ins Land eine Abwehr getroffen und befohlen werden:

„allerley armes, und zum Theil unterm Deckmantel
„der Armuth, Bosheit ausübendes lüderliches Juden-
„Volk"

an den Landesgrenzen nicht durchzulassen, mit der Bedrohung, daß die über die Landesgrenzen gekommenen sich bettelnd umhertreibenden Juden

„wann sie ihrer vielfältig verspürten Halßstarrigkeit
„nach, sich alsofort nicht wegmachen würden, daß die
„gesundesten und stärksten unter ihnen aufgegriffen
„und zur Vestungs- oder andern öffentlichen, zur
„Reinigung der Städte und Flecken gereichenden Arbeit,
„bey schlechtestem Bier und Brod, sofort sollen ange-
„halten werden. —"

Jeder im Lande geschäftlich Reisende solle einen genauen Paß mit sich führen, und obgleich derselbe eine genaue Personal-Beschreibung enthalten mußte, so scheinen sie doch auch damit einen Schwindel getrieben zu haben, zu dessen Verhütung der Paßinhaber einen im Edicte ausdrücklich vorgeschriebenen schweren Eid zu leisten hatte, und daß den Fährleuten und Fischern und andern Unterthanen bei Todes- und schwerer Kerkerstrafe verboten wird, solche Juden überzuführen und ihnen die Wege zu weisen, beweist am besten, welcher Gefahren und Schandthaten man sich seitens derselben versah.

Aber die Frechheit der Juden war auch damals so unglaublich groß, daß sie trotz dieses Edictes und trotz aller Strafen und Drohungen dennoch in bisheriger Weise ins Land drangen und sich darin umhertrieben, so daß der König

sich gezwungen sah, das Edict unterm 13. November 1719 nochmals in seiner ganzen Ausdehnung und in einer verschärften Form und ferner am 3. Januar 1737 wiederholen zu lassen.

Aber wie böse Raubthiere und eine verheerende Seuche waren die Juden; nur die allerschärfsten und rücksichtslosesten Mittel können davon befreien. Auch trotz dieses letzteren Edictes trieben die Betteljuden dennoch wieder ungestört im Lande ihr Unwesen, und gerade die Bestraften scheinen mit erneuter Frechheit wieder gekommen zu sein, denn unterm 9. September 1738 muß ein derartiger Erlaß nochmals publizirt und diejenigen die zum zweitenmale betroffen

„mit dem Brandmahl bestrafet und über die Gränzen „gewiesen werden. —"

Selbst die Schutzjuden staken mit den jüdischen Vagabunden unter einer Decke und es wird ihnen in letzterem Erlasse angedroht, daß, wenn sie sich dessen ferner unterstehen und die Betteljuden beherbergen, sie ihren Schutz verlieren und binnen acht Tagen mit allen den Ihrigen aus dem Lande gebracht werden sollen.

Wie wahr erscheint uns hier die Darstellung jenes bedeutendsten brandenburgischen Schriftstellers, der in einer seiner Erzählungen einen der Rathmannen von Berlin vor fünfhundert Jahren zum Landesherrn über Juden sprechen läßt:

„Das Volk ist eitel Lüge, Lüge vom Wirbel bis zur Zeh. Ihre Lumpen stecken voll Goldes. Wenn man ihre schmutzigen Häuser brechen wollte, man würde erschrecken, was Reichthum sich da findet. — Sie sind unsre andern Blutsauger, das ist wahr. Die Pfaffen sind wir los, aber die Juden, wer wird die los, wo sie einmal nisten! Sie verderben Handel und Wandel, und wie die Raupen sind sie da, man weiß nicht

woher. — Wir liegen zu nahe an Polen, das heckt sie! —"

Den Behörden ward ferner auferlegt, zu berichten, wie viel Juden an jedem Orte vorhanden und wie viel ohne Gefährdung der christlichen Einwohner zu dulden wären. Diese Verordnung ward im ganzen Lande publizirt und an den Thoren, Rathhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden angeschlagen.

Indeß trotzend den vielfältigsten Maßregeln breiteten die Juden sich immer wieder in verbotener Weise aus, besonders scheinen sie die Neumark belästigt zu haben, denn der König Friedrich Wilhelm I. sah sich veranlaßt, sie aus derselben im Sommer 1717 wiederum sämmtlich austreiben zu lassen.

Von den Ausgetriebenen wandten sich ca. hundert Familien um Wiederaufnahme an den Monarchen, dieser dekretirte aber unterm 30. Oktober 1717 an die neumärkischen Behörden, daß nur siebenundvierzig Judenfamilien, „welche vor andern ihres Vermögens wegen und guter Aufführung, glaubenswürdige Zeugnisse beigebracht" und „als wohlhabende und ehrliche Leute angerühmt worden" in Gnaden wieder aufgenommen werden sollen.

Für diese Wiederaufnahme hatten die Juden eine Steuer von einigen Tausend Thalern zu entrichten und sich zu verpflichten, von den durch die kurmärkische Judenschaft den Waaren-Vorräthen im königlichen Lagerhause in der Klosterstraße zu Berlin abzunehmenden Waaren, von in Summa 25,000 Thlr. für ihr Theil 8000 Thlr. gegen baare Zahlung zu übernehmen und im Lande zu verkaufen, wobei ihnen ferner ebenfalls zur Pflicht gemacht ward,

„daß sie sich so viel als möglich befleißigen sollen
„allein in Unseren Landen fabricirte Waaren an Aus-
„wärtige zu vertreiben und zu verführen.

Dagegen mußte diesen Juden ebenfalls auch strengstens wieder anbefohlen werden, nicht die guten Münzsorten aus dem Lande zu führen und dagegen schlechte einzubringen, — Silber und Gold in rohen Stücken nur an die Fabriken in Berlin zu verkaufen — keine gestohlene Waaren zu kaufen und sich aller Lästerungen des christlichen Glaubens zu enthalten.

Aber auch sogar der Bezahlung des Schutzgeldes, welches damals die den Juden allein auferlegte und eine sehr geringe Besteuerung war, suchten sich die Juden zu entziehen, so daß schon unterm 3. Juni 1716 Friedrich Wilhelm dieserhalb strenge Maßregeln zu ergreifen und dieselbe durch Drohung mit der Entziehung von Privilegien und einer Zwangs-Einquartierung einzuziehen sich gezwungen sieht.

Bekanntlich ward um diese Zeit das Postwesen in einer wesentlich verbesserten Weise eingeführt, und sofort nahmen die Juden Veranlassung, auch diese wohlthätige Neuerung zum Gegenstande ihrer Gaunereien zu machen, so daß der König unterm 10. März 1710 bereits sich gezwungen sah, auch dieserhalb ein besonderes Edict zu erlassen.

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was gestalt wir eine geraume Zeit hero nicht sonder Mißfallen vernehmen müssen, daß von Unseren Posten allerhand und theils kostbare Packete weggekommen, zu deren Erstattung nachgehends Unsere Postkasse verbunden worden.

Weil dann bei diesen Fällen mehrentheils sich hervorgethan, daß die Juden, welche doch unter Unserem Schutz stehen, auch viel Gutes in Unseren Landen genießen, und dahero sich entsehen sollten, Unseren Interessen so vorsetzlich zu schaden, theils am Diebstahl selbst theil gehabt, theils von der Post gestohlene Sachen gekauft oder sonsten verhehlet; als haben wir Uns

gemäßigt gefunden, wider solche böse Verbrecher ein ernstes Edict ausgehen zu lassen.

Diesemnach verordnen wir hiermit, daß ins Künftige diejenigen Juden, welche über dergleichen Wegnehmung oder Verhehlung, der von denen Posten weggekommenen Paqueten und Sachen betreten werden, oder auch nur die geringste Wissenschaft davon haben und nicht sofort anzeigen, als Diebe angesehn und bestrafet werden sollen;

Und damit ein Jeder sich vor Schaden und Ungelegenheiten hüten könne, Soll dieses nicht nur aller Arthen, wie andere Edicte gewohnlichermaßen publiciret und angeschlagen, sondern auch insbesondere in denen Schulen der Juden, und wo sie sonsten ihre Versammlung haben, abgelesen und affigiret, wie nicht weniger von ihrem Rabbi ein Schein gefordert werden, daß er solches sowohl allen zu seiner Schule gehörigen Juden wohl bedeuten, als auch denen ankommenden Fremden hinterbringen wolle, damit solchergestalt sich keiner der Juden mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Sign. Berlin, 10. Martii, 1710.

Friedrich. (L. S.)

Auch von Seiten der Bürgerschaft verstummten die Klagen nie, über die Mißwirthschaft der Juden, und wir finden dieselben, obgleich solche nicht ordnungsgemäß aufbewahrt wurden, wie die landesherrlichen Erlasse, dennoch vielfältig vor.

So beschwert sich 1702 der Berliner Magistrat, daß die Juden die Schüler, Handels- und Lehrjungen zu Lüderlichkeiten und Veruntreuungen verführten, denselben Darlehne machten ꝛc. ꝛc. ꝛc. und 1706 klagen die Goldschmiede zu Berlin dem Könige,

„daß wenn noch ferner freigelassen würde, ohne allen

Unterschied mit allerhand Silber und neuen Waaren, wie seit einigen Jahren her geschehen, zu handeln, sie unumgänglich an den Bettelstab gerathen würden und müßten, einige Kaufleute, wie schon im vorigen Jahre geschehen, banquerott werden."

Heftige Streitigkeiten entwickelten sich unter der Judenschaft selbst bei Gelegenheit der Synagogen-Anlagen in Berlin. Es standen sich hier zwei Parteien gegenüber. Anscheinend lag die Ursache dieser Zwistigkeiten vornehmlich darin, daß die zugezogenen österreichischen Judenfamilien die schon von früher her in Berlin ansässigen Juden zu überflügeln suchten, „denn diese hatten sich, wie der Chronist bemerkt, so stark ausgebreitet, daß sie damals schon mehr als die Hälfte der Judenschaft ausmachte" und das mag auch der Grund sein, weshalb sie in diesem Streite endgültig die Oberhand behielt. Aber schöne Sachen kommen bei diesen Streitigkeiten, für deren Entscheidung der König unter Führung der Etatsräthe von Dohna und von Bartholdy, sowie des Kammergerichtsraths Heßig eine besondere Kommission ernennen mußte, an die Oeffentlichkeit, denn die Parteien, welche sich wuthentbrannt einander in jeder Weise zu schaden suchten, überführten sich gegenseitig der Münzverbrechen, Vertheilung und Verheimlichung gestohlener Sachen, Defraudation der königlichen Zölle und Accise und vieler anderer Lasterthaten. Bemerkenswerth ist an dieser Stelle die für die Berliner Geschichte immerhin einigermaßen interessante Thatsache, daß doch einige der gegenwärtig noch in Berlin lebenden Judenfamilien einen ziemlich alten, in dieser Beziehung gern mit den deutschen Adelsgeschlechtern konkurrirenden aus jener Zeit von über anderthalb (!) Jahrhunderten stammenden Namen haben, da der Anführer einer dieser Parteien, welche sich einander so edle Sachen zum Vorwurf machen konnten, den bedeutungsvollen,

wahrscheinlich schon in Oesterreich lateinisirten Namen Magnus trug. —

1712 ward der Synagogenbau angefangen, aber dies rief wiederum so heftige Reibereien unter der Judenschaft in Berlin hervor, daß, um den Lärm nur auf eine Weise beizulegen, der König unterm 6. Februar 1713 den Bau einstellen lassen mußte.

Eine der streitenden Parteien übte bei dieser Gelegenheit damals schon die dann seither mehrfach zur Anwendung gebrachte Praxis, sich der Person des Kronprinzen gegen die Intentionen des Vaters bedienen zu wollen, aber Kronprinz Friedrich Wilhelm, der Vater Friedrichs des Großen, war ein zu guter Sohn und Unterthan seines Königs, um sich gegen dessen Anschauungen gebrauchen und in das Licht stellen zu lassen, als wären die Ansichten des Herrschers nicht auch die seinigen; er ließ den Juden durch seinen Kammerrath Creutz unterm 6. Januar 1713 kurz abweisend antworten, daß „Ihro Königliche Majestät Willen und Befehl ihm Gesetz sei und von ihm heilig gehalten werde".

Nachmals, als sich die Streitenden mehr beruhigt hatten, erlaubte der König den Synagogenbau und derselbe ward 1714 vollendet und eingeweiht.

Auch bewirkten die Juden um diese Zeit gegen eine Zahlung von 8000 Thalern, daß es ihnen gestattet ward, ohne ein Abzeichen, welches dieselben sogleich als Juden äußerlich kennzeichnete, einherzugehen. Diese Abzeichen bestanden entweder in einem rothen Hute, einem gelben Zeugringe, einem aufgenäheten Stückchen Tuch von abstechender Farbe oder auch anderen Merkmalen. Man sieht an der hohen Summe, welche die Juden anlegten, die doch sonst immer und in anderen Sachen nur Juden sein wollen, wie viel ihnen daran gelegen war, ein solches äußerliches Abzeichen los zu sein, welches

für die Christen doch unzweifelhaft eine wohlthätige vor Gefahr durch Juden schützende Einrichtung war.

1715 bat der eine Theil der Judenschaft zu Berlin den König, doch alle Privatschulen und Synagogen zu Gunsten der neu erbauten großen Synagoge aufzuheben und versprachen für den Fall 3000 Thaler. Der König, welcher indeß Anlaß haben mußte, von jüdischen Versprechungen nichts zu halten, durchstrich das Gesuch ohne Weiteres und schrieb darauf:

„Haben noch nicht 3000 Thaler gezahlt, wenn sie „Sonntag nicht das Geld an $^2/_3$ Stücken an mir „selber bringen, soll die Liebmannin die Schule haben."

Obgleich der König ein Vorurtheil gegen die Juden an und für sich nicht hatte und solches insbesondere dadurch bewies, daß er einem derselben einst gestattete, einen Degen zu tragen, weil sowohl der Jude selbst als auch dessen Eltern sich stets eines tadellosen Lebenswandels in Berlin erfreut hatten, so hatte doch der Judenschaft übles und dem Volkswohle überaus schädliches Treiben, ihre arbeitslose Handelei, sowie ihre fortwährenden Gaunereien, Schurkereien und Betrügereien den König dahin gebracht, ebenfalls mit äußerster und unnachsichtiger Strenge gegen dieselben zu verfahren. Es fehlte außerdem auch nicht an Vorfällen, an denen der König sich persönlich davon zu überzeugen Gelegenheit hatte, daß die Juden keineswegs zu wenig Unverschämtheit besaßen, auch ihren Landesherrn, wenn es anders auf eine heimliche Weise geschehen konnte, direkt zu betrügen. Als z. B. beim Ableben des Münzjuden Veit 100000 Thaler fehlten und, obgleich Veit stets für sehr reich gegolten und bedeutende Einkünfte gehabt hatte, sich dennoch in seiner Hinterlassenschaft gar nichts vorfand, da die Juden Zeit gefunden, alles bei Seite zu bringen, war der König durch eine derartige Schurkerei aufs Aeußerste erzürnt.

Aber wie jeder ruhig überlegende und mit Liebe für das Vaterland wirkende Mann, der die Gelegenheit hat, sich praktisch davon zu unterrichten, welchen Werth oder Unwerth die Juden wirklich haben, doch schließlich immer zu der Ueberzeugung kommen wird, daß dieselben in jeder Beziehung dem wahren Wohle eines Volkes und im höchsten Grade verderblich sind, so gewann auch König Friedrich Wilhelm I. diese Ansicht und die erlassenen Edicte geben ein klares Zeugniß dafür. —

Zahllos sind die Edicte und Erlasse, die bis zum Jahre 1740, wo der erste Theil dieser unserer Darstellung abschließt, bereits nothwendig geworden waren, um das mit der Ausbreitung der Judenschaft über das Land gekommene Uebel so viel als thunlich wieder einzugrenzen. Bald machte ihr Wechsel-Betrug, bald ihr Aufkaufen gestohlener Sachen, das Aufkaufen und Fälschen der Wolle, die Verhöhnung christlicher Gebräuche und sogar die Vagabondage und das Hausiren der Judenkinder ein Gesetz nothwendig und der Rückschluß, den diese historischen Dokumente auf „die Geschichte der Juden in Berlin" gewähren, steht allerdings in einem wundersamen Kontraste mit der ruhmredigen Apotheose,*) mit welcher unter diesem Titel die hiesige Judenschaft das angebliche 200jährige Bestehen ihrer Gemeinde in Berlin glaubte feiern zu müssen, die aber keinen Anspruch auf jenen Titel hat und letzterem gegenüber als ein Falsifikat betrachtet werden muß.

Das beste Beispiel aber, von welcher Seite ein jeder wahre Patriot dieses, der wahren Volkswohlfahrt und der guten deutschen Sitte höchst gefährliche Element anzusehn und welchen Werth er demselben beizumessen hat, ist es, wenn der so ruhig und klar denkende und so scharf das Wohl seines Volkes durchschauende, vortreffliche König Friedrich Wilhelm I.

*) Geiger, Geschichte der Juden in Berlin, 1871.

zu dem Entschlusse kommen mußte, die Juden wieder ganz und gar aus seinen Staaten zu entfernen.

Schon unterm 10. Januar 1724 hatte der König befohlen, daß alle nicht unter Schutzbriefen stehende, sogenannte „unvergleitete" Juden

„auf einmal und alsofort aus dem Lande geschafft „werden sollen",

aber er wollte auch die unter Schutzbriefen stehenden und somit sämmtliche Juden aus seinen Staaten los sein.

Nachdem bereits unterm 27. Januar und dann unterm 15. September 1723 vom Könige verordnet war, daß überhaupt keine neuen Schutzbriefe an die Juden mehr ertheilt werden sollten, ward mittelst Deklaration vom 31. August 1728 veröffentlicht, das Sr. Majestät am 28. August eigenhöchsthändig deklariret:

„Daß in Berlin, wie in allen Dero Provintzen, die „Juden aussterben und keine neue Schutzbriefe gegeben „werden sollen."

Wir sehen also, kaum einige Decennien waren vergangen, seit den Juden im Lande eine größere Bewegungsfreiheit gestattet war, so waren die preußischen Herrscher schon in der Lage, dies bedauern zu müssen und veranlaßt, wieder Maßregeln zur gänzlichen Entfernung derselben zu treffen.

Die Gegenwart zeigt zur Genüge, daß auch in dieser Beziehung der vortreffliche König, der Vater Friedrich des Großen, im Begriffe war, die allein richtige Maßregel zu treffen, und in kluger landesväterlicher Voraussicht aus seinem Staat bei Zeiten ein Element wieder beseitigt sehen wollte, dessen Betragen mit Sicherheit darauf schließen ließ, daß es alle Eigenschaften, geeignet zur Zerstörung des moralischen und materiellen Bestandes eines christlich-deutschen Staates, in sich trägt. —

Die hier in gedrängter Darstellung entwickelten Vorgänge aus einer fünfhundertjährigen Vergangenheit der beiden Städte Berlin und Cölln, haben auch hier nur zu zeigen vermocht, was wir bereits in der Geschichte andrer Völker stets bestätigt fanden, daß es, so wie dort, auch bei uns keinen gesellschaftlichen Kontrakt giebt, noch jemals geben wird, unter dem auch der Germane mit dem Juden in einer gleichberechtigten Weise zu leben vermag, ohne sein heiligstes Selbst, die sittliche Moral seiner Anschauungen und die Ursprünglichkeit seines National-Charakters und damit die wirkliche Bedeutung der ihm zugehörigen Heimath zu verlieren, und es bleibt keine andre Wahl, als entweder zu der gesunden Weisheit unsrer wackern Vorfahren zurückzukehren: die Juden wieder in abwehrende enge Grenzen einzuschließen und ihnen jene Stellung zuzuweisen, die ihnen vermöge ihrer niederen Eigenschaften allein gebührt, oder sie zu bringen: **heraus aus unserm deutschen Vaterlande!** —

Enem Jeden dat Syne! —

Wir schließen mit dem Jahre 1740 den ersten Theil unsrer Darstellung, als einer bezüglich der älteren Geschichte der Juden Berlins für sich charakteristisch sich darstellenden Zeitepoche und lassen den zweiten Theil der Zeit vom Regierungs-Antritte Friedrich des Großen bis auf die Gegenwart binnen Kurzem folgen.